

# AMTSBLATT

Stadt  
Hennigsdorf



für die Stadt Hennigsdorf

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf,  
vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther



30. Jahrgang · Nr. 1 - Hennigsdorf, 16.01.2021

## Sitzungen der Hauptausschüsse vom 18.11.2020 und vom 02.12.2020

## Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 09. Dezember 2020

### Inhalt

#### Amtlicher Teil

Sitzungen der Hauptausschüsse vom 18.11.2020 und 02.12.2020 sowie die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 09.12.2020

Beschlüsse der Sitzungen..... S. 2-23

#### Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Hennigsdorf für das Haushaltsjahr 2021 .....S. 24

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Hennigsdorf..... S. 25-26

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Nutzung von Veranstaltungsstätten der Stadt Hennigsdorf.....S. 27

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Veranstaltungsstätten der Stadt Hennigsdorf..... S. 28-29

Öffentliche Bekanntmachung der Entgelttabelle zur „Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Veranstaltungsstätten der Stadt Hennigsdorf“ vom 09.12.2020 (BV0129/2020) durch Letztverbraucher .....S. 30

Öffentliche Bekanntmachungen des Umlegungsausschusses .....S. 31

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer A und B, B-Ersatz für das Kalenderjahr 2021 .....S. 32

Öffentliche Bekanntmachung der Festsetzungen des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf für das Wirtschaftsjahr 2021 .....S. 32

#### Mitteilungen der Stadtverwaltung

Sitzungsplan der Fachausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung 2021 .....S. 33

Gemeinwesenpreise der Stadt Hennigsdorf 2020.....S. 34

Statistik Berlin Brandenburg .....S. 34

Bürgerhaushalt 2021 – Vorschläge willkommen .....S. 35

#### Anzeigenteil

..... S. 36-40

**Sitzungen der Hauptausschüsse  
vom 18.11.2020****Öffentliche Sitzung**■ Beschlussvorlage  
Einreicher:BV0117/2020  
Fraktion B90/Die Grünen**Betreff: Beschluss über die häufigere Reinigung der Radwege während der Pandemie****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Radwege der öffentlichen Straßen, die nach Straßenreinigungsgebührensatzung von der Stadt Hennigsdorf zu reinigen sind sowie die Hennigsdorfer Abschnitte des Radfernwegs Berlin-Kopenhagen und des Havelland-Radwegs von November 2020 bis Ende Februar 2021 häufiger zu reinigen.

Im November und Dezember 2020 sind die genannten Wege wöchentlich zu reinigen, im Januar und Februar 2021 zweiwöchentlich. Zusätzlich ist bei Schnee und Eis Winterdienst auch auf den selbständigen Radwegen durchzuführen.

Die mit der häufigeren Reinigungsfrequenz verbundenen Kosten trägt die Stadt Hennigsdorf.

**Begründung:**

Während der Pandemie, deren Auswirkungen in Herbst und Winter 2020/2021 besonders ausgeprägt sind, nutzen viele Bürgerinnen und Bürger das Fahrrad für ihre Alltagswege. In dieser Jahreszeit häuft sich das Laub auf diesen Wegen oder Schnee und Eis erschweren deren Nutzung.

Damit die Bürgerinnen und Bürger sich während der Pandemie im Herbst und Winter sicher auf den Radwegen bewegen können, sind diese Wege befristet für den im Beschluss genannten Zeitraum auf Kosten der Stadt Hennigsdorf besonders sauber zu halten.

Abstimmung mit Änderungen Änderungsantrag:  
Mehrheitlich nicht beschlossen  
(6 Gegenstimmen; 4 Enthaltungen)

■ Änderungsantrag Fraktion  
Einreicher:AN/BV0117/2020/01  
Fraktion B90/Die Grünen**Betreff: Änderungsantrag zur BV0117/2020 – Die häufigere Reinigung der Radwege während der Pandemie****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Änderung:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die innerörtlichen Hennigsdorfer Abschnitte des Radfernwegs Berlin-Kopenhagen und des Havelland-Radwegs im November und Dezember 2020 durch zwei zusätzliche Reinigungstouren vom Laub befreien zu lassen.

Die damit verbundenen Kosten trägt die Stadt Hennigsdorf.

**Begründung:**

Während der Pandemie, deren Auswirkungen in Herbst und Winter 2020 besonders ausgeprägt sind, nutzen viele Bürgerinnen und Bürger das Fahrrad für ihre Alltagswege. Im Herbst häuft sich das Laub auf diesen Wegen und erschwert deren Nutzung.

Damit die Bürgerinnen und Bürger sich während der Pandemie sicher auf den bislang nur sporadisch gereinigten Radfernwegen bewegen können, sind diese Wege befristet für den im Beschluss genannten Zeitraum auf Kosten der Stadt Hennigsdorf besonders sauber zu halten.

Abstimmung:  
in Beschlussvorlage übernommen

■ Beschlussvorlage Fraktion  
Einreicher:BV0118/2020  
Fraktion B90/Die Grünen**Betreff: Beschluss über eine Infokampagne zur Vermeidung von Schottergärten****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, im Jahr 2021 eine kostengünstige Infokampagne zur Aufklärung Hennigsdorfer Bürgerinnen und Bürger, die über einen Garten verfügen, über

- die rechtlichen Bestimmungen zur Bepflanzung von Grundstücksflächen
  - die Auswirkungen auf Umwelt, Klima und Artenvielfalt sowie
  - pflegeleichten Alternativen zu Schottergärten
- durchzuführen. Die Kosten dafür sind in den Haushalt 2021 einzuplanen.

**Begründung:**

Die Anlage von geschotterten oder versiegelten Vorgärten ist immer häufiger auch in Hennigsdorf anzutreffen. Vielen ist nicht bewusst, dass diese Art der Gestaltung nach der Brandenburger Bauordnung untersagt sind. Auch die negativen Folgen für Umwelt, Klima und Artenvielfalt sind vielen nicht bewusst. Bevor das Ordnungsamt hier tätig wird, sollte daher in Hennigsdorf zunächst über die Bestimmungen und Alternativen zu Schottergärten mithilfe eines Flyers und beispielsweise einer (digitalen) Infoveranstaltung oder einem kleinen Video auf der Hennigsdorfer Website aufgeklärt werden. Pflegeleichte Alternativen zeigt zum Beispiel der Naturschutzbund Deutschland e.V. auf: <https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/oekologisch-leben/balkon-und-garten/grundlagen/planung/26659.html>

Abstimmung:  
Zurückgezogen im BPU 12.11.2020

■ Beschlussvorlage Fraktion  
Einreicher:BV0119/2020  
Fraktion B90/Die Grünen**Betreff: Beschluss über die Schaffung überdachter Fahrradabstellplätze an der Musikschule/Stadtklubhaus****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, im Jahr 2021 die vorhandenen veralteten Fahrradständer an der Musikschule/Stadtklubhaus durch sichere und überdachte Fahrradabstellplätze in mindestens gleicher Anzahl zu ersetzen. Die Kosten dafür sind in den Haushalt 2021 einzuplanen.

**Begründung:**

Die Situation der Fahrrad-Abstellplätze rund um das Stadtklubhaus ist unbefriedigend. Die Anzahl der Fahrradabstellplätze ist schon heute zu manchen Gelegenheiten nicht ausreichend. Daher wäre auch eine Erhöhung der Zahl der Abstellplätze am Stadtklubhaus wünschenswert. Die Felgenklemmer an der Musikschule/Stadtklubhaus sind für das sichere und bequeme Anschließen von Fahrrädern nicht geeignet. Sie entsprechen einem veralteten Standard. Die hohe Nutzungsdichte und der Status des Stadtklubhauses als Musikschule und Veranstaltungszentrum rechtfertigen eine Überdachung der dortigen Abstellplätze.

Abstimmung:  
Zurückgezogen im BPU 12.11.2020

Nichtöffentliche Sitzung

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0116/2020  
Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss über die Auftragsvergabe für das Projekt „Erarbeitung einer Gesamtkonzeption für die Freiwillige Feuerwehr Hennigsdorf“**

Abstimmung:  
Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0122/2020  
Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss über die Auftragsvergabe zur Lieferung von Notebooks und Notebookwagen für die Hennigsdorfer Oberschulen**

Abstimmung:  
Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0124/2020  
Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss über die Auftragsvergabe zur Lieferung von Tablets für die Hennigsdorfer Grundschulen**

Abstimmung:  
Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0125/2020  
Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss über die Auftragsvergabe zur Lieferung von Tabletkoffern für die Hennigsdorfer Grundschulen**

Abstimmung:  
Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0126/2020  
Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss über die Auftragsvergabe zur Lieferung von WLAN-Komponenten für zwei Hennigsdorfer Schulen**

Abstimmung:  
Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0127/2020  
Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss über den Erlass von Forderungen**

Abstimmung:  
Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0123/2020  
Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss über die Auftragsvergabe der „Defizit- und Bedarfsanalyse für den straßengebundenen ÖPNV in der Stadt Hennigsdorf“**

Abstimmung:  
Mehrheitlich beschlossen  
(1 Gegenstimme; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0113/2020  
Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss zur Übertragung von Aufgaben im ehemaligen „Sanierungsgebiet Ortskern“**

Abstimmung:  
Mehrheitlich beschlossen  
(4 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

**Sitzungen der Hauptausschüsse  
vom 02.12.2020****Öffentliche Sitzung**■ Beschlussvorlage  
Einreicher:BV0142/2020  
Stadtverwaltung**Betreff: Beschluss zur Durchführung alternativer Sitzungsformen des Hauptausschusses gemäß Brandenburgischer kommunaler Notlagenverordnung (BbgKomNotV)****Beschluss:**

Der Hauptausschuss beschließt:

1. Der Hauptausschuss macht von der in § 4 der Brandenburgischen kommunalen Notlagenverordnung eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, Präsenzsitzungen, Videositzungen und Audiositzungen durchzuführen. Die Grundsätze der Öffentlichkeit gemäß § 9 BbgKomNotV für die jeweilige Sitzungsform sind zu wahren.
2. Der Vorsitzende des Hauptausschusses entscheidet, welche Form im Einzelfall gewählt wird (§ 4 Abs. 1 Satz 4 BbgKomNotV). Die Öffentlichkeit ist über die jeweils in Anspruch genommene Sitzungsform zu informieren (§ 12 BbgKomNotV).
3. Die Beschlüsse der Ziffern 1. bis 2. sind zeitlich bis zum Außerkrafttreten der BbgKomNotV befristet.

**Begründung:**

1. Der Landtag des Landes Brandenburg hat am 15.04.2020 das Gesetz zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der brandenburgischen Kommunen in außergewöhnlicher Notlage (BbgKomNotG) erlassen (GVBl. I Nr. 14). § 1 des Gesetzes stellt aufgrund der sich ausbreitenden Pandemie mit dem SARS-Cov-2-Virus eine landesweite außergewöhnliche Notlage fest.

In § 2 des Gesetzes wird das Ministerium des Innern und für Kommunales ermächtigt, eine Verordnung zu erlassen, die die Handlungsfähigkeit der kommunalen Organe für die Dauer der Notlage sicherstellt. Das Ministerium hat von dieser Ermächtigungsbefugnis mit dem Erlass der Brandenburgischen kommunalen Notlagenverordnung (BbgKomNotV) vom 17.04.2020 (GVBl. II Nr. 19) Gebrauch gemacht.

Den Hauptausschüssen wird in § 4 der Verordnung die Möglichkeit eingeräumt, Sitzungen als Präsenzsitzungen, Videositzungen oder Audiositzungen durchzuführen. Bevor davon Gebrauch gemacht werden kann, hat der Hauptausschuss mittels Beschluss zu entscheiden, welche alternativen Sitzungsformen für ihn in Betracht kommen.

Der Hauptausschuss möchte die Möglichkeit haben, alle in der Notlagenverordnung vorgesehenen alternativen Sitzungsformen anzuwenden. Dabei ist je nach gewählter Sitzungsform darauf zu achten, dass die Öffentlichkeit auch bei der Durchführung von Video- und Audiositzungen gewahrt ist. Die insoweit in § 9 BbgKomNotV vorgegebenen Anforderungen sind zwingend einzuhalten.

2. Hat der Hauptausschuss den Grundsatzbeschluss gefasst, welche alternativen Sitzungsformen er anwenden möchte, obliegt die Entscheidung über die jeweils gewählte Form dem Vorsitzenden (§ 4 Abs. 1 Satz 4 BbgKomNotV). Audiositzungen sollen nach dem Wortlaut der Verordnung nur dann durchgeführt werden, wenn die Durchführung einer Videositzung technisch nicht umsetzbar ist. Die Öffentlichkeit ist rechtzeitig und in geeigneter Weise über die Sitzungsform zu informieren, damit sich sowohl die Einwohnerschaft als auch die Medien entsprechend einrichten können.
3. Die Beschlüsse zur Abweichung von der üblichen Sitzungsform sollen nur für die Dauer der Notlage gelten. Sie sind daher zeitlich befristet und enden mit dem Außerkrafttreten der Notlagenverordnung.

**Abstimmung:**

Mehrheitlich beschlossen

(1 Gegenstimme; 4 Enthaltungen)

■ Mitteilungsvorlage  
Einreicher:MV0033/2020  
Stadtverwaltung**Betreff: Mitteilung zur Abrechnung des Projektes Umbau des Verwaltungsbereiches an der Biber-Grundschule****Mitteilungsinhalt:**

Der Hauptausschuss nimmt die Abrechnung des Projektes Umbau des Verwaltungsbereiches an der Biber-Grundschule zur Kenntnis.

**Begründung:****1. Auftrag zur Berichterstattung**

Der Hauptausschuss hat in der Sitzung am 13.05.2020 den Projektbeschluss (BV0037/2020) für den Umbau des Verwaltungsbereiches an der Biber-Grundschule gefasst.

Unter Punkt 4. dieses Beschlusses wurde die Verwaltung beauftragt, über die Ergebnisse der Ausschreibung und Vergabe und nach Abschluss der Baumaßnahme über die Projektabrechnung jeweils durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren.

Durch die Aussetzung der Gremienarbeit und der damit verbundenen späteren Beschlussfassung konnte der ursprüngliche Zeitplan entsprechend der BV nicht umgesetzt werden.

Nach der folgenden Sommerpause der Gremienarbeit war das Projekt dann bereits maßgeblich umgesetzt, so dass auf eine Mitteilungsvorlage zur Ausschreibung und Vergabe verzichtet wurde. Die Informationen dazu erfolgen nun mit dieser Mitteilungsvorlage zur Projektabrechnung.

**2. Planungen, Ausschreibungen und Vergaben**

Entsprechend der Konzeption zum Umbau des Verwaltungsbereiches gemäß BV0037/2020 und den dementsprechenden Bauantragsunterlagen der Architektin Frau König wurde die Baugenehmigung am 30.03.2020 erteilt.

Durch die Verwaltung wurden die Bauleistungen für den Umbau des Verwaltungstraktes in 6 Losen ausgeschrieben und vergeben. Mit der Vergabe aller Leistungen wurde das Projektbudget gem. BV0037/2020 von 236.500,00 EUR eingehalten.

Die Vergabeverfahren wurden nach den Vorgaben der VOB/A und der Vergabedienstanweisung der Stadt Hennigsdorf durchgeführt.

Die öffentlichen Ausschreibungsverfahren der Lose erfolgten über das Onlineportal „Vergabemarktplatz Brandenburg (VMP Bbg)“. Über die Lose wurden von insgesamt 58 Firmen die Ausschreibungsunterlagen vom VMP Bbg abgefordert.

Zu den Angebotseröffnungen sind insgesamt 25 Angebote eingegangen. Für alle Lose wurden Angebote eingereicht.

Die Loseteilung, die Firmenbeteiligung, die Anzahl der Angebote sowie die Anmerkungen zum Preisniveau und zur Zuschlagfähigkeit der Angebote ist aus der Aufstellung in Anlage 1 ersichtlich.

**3. Die Baudurchführung**

In Vorbereitung des Umbaus des Verwaltungsbereiches sollte, wie in der BV0037/2020 informiert, der Umzug der Verwaltung in die sanierten Kellerräume Anfang April stattfinden. Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Schließung der Schule zu diesem Zeitpunkt, erfolgte der Umzug erst am 27.05.2020.

Die Bauausführung startete dann am 10.06.2020 mit der Einrichtung der Baustelle im Innen- und Außenbereich entsprechend der in der BV0037/2020 dargelegten Konzeption.

Die Umsetzung der gesamten Baumaßnahme erfolgte in 4 Monaten.

Die Fertigstellung der Bauleistungen erfolgte zum Ende September, so dass die Innenausstattung mit der individuell zugeschnittenen Einbaumöblierung in der 2. Oktoberwoche abgeschlossen werden konnte.

Der Rückzug der Verwaltung aus der sanierten Kelleretage in den fertiggestellten Verwaltungsbereich im Erdgeschoß konnte dann in den Herbstferien 2020 umgesetzt werden und war mit Unterrichtsbeginn am 25.10.2020 abgeschlossen. Damit ist auch die geplante Nutzung der sanierten Kellerräume für den Unterrichts- und Schulbetrieb wieder möglich.

Zusätzlich zur Planungskonzeption in der BV0037/2020 wurden in Abstimmung mit der Schulleitung die Fenster des gesamten Verwaltungstraktes mit außenliegenden und elektromotorisch betriebenen Raffstore-Anlagen ausgestattet. Dadurch wird der sommerliche Wärmeschutz im Bereich der Verwaltung durch Vermeidung der Aufheizung der Räume durch die Sonnenbelastung über die Fenster maßgeblich verbessert. Die Reserven aus dem bis dahin gelaufenen Ausschreibungsverfahren und Vergaben ermöglichten die zusätzliche Ausschreibung und Vergabe der Raffstoreanlagen.

#### 4. Kostenentwicklung

Im Projektbeschluss BV0037/2020 wurden die Projektkosten über alle Kostengruppen nach DIN 276 mit 236.500,00 EUR beziffert.

Mit den zusätzlichen Raffstore-Anlagen sowie zusätzlich notwendig gewordenen Elektro-Installationsarbeiten im Zusammenhang mit dem Umbau der Sprach- und Alarmierungs-Anlage wurde das Projektbudget um ca. 6.400,00 EUR überschritten.

Diese Mehrkosten konnten aus der Projektbudget-Ersparnis für die Kellersanierung an der Biber-GS über die in der MV0021/2020 informiert wurde, gedeckt werden.

Das Projekt Umbau des Verwaltungsbereiches an der Biber-Grundschule wurde abschließend mit 242.965,16 EUR abgerechnet.

In Anlage 2 sind die Kosten nach DIN 276 entsprechend Projektbeschluss und Projektabrechnung gegenübergestellt.

#### Anlagen:

Anlage 1  
Ausschreibungsverfahren – Umbau des Verwaltungsbereiches an der Biber-Grundschule

Anlage 2  
Kosten von Hochbauten nach DIN 276 – Umbau des Verwaltungsbereiches an der Biber-Grundschule

Abstimmung:  
Zur Kenntnis genommen

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst III/2 Schule und Sport, Zimmer 1.34, eingesehen werden.

### Nichtöffentliche Sitzung

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0137/2020  
Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss über die Auftragsvergabe zum Jahresrahmenvertrag zur Baumpflege Fachdienst Schule und Sport und Gefahrenbeseitigung für das Jahr 2021**

Abstimmung:  
Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0138/2020  
Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss zur Auftragsvergabe für die Neuvergabe der Unterhaltsreinigung für die Einrichtung Kita Pünktchen und Anton des FDIII/1 der Stadt Hennigsdorf**

Abstimmung:  
Mehrheitlich beschlossen  
(1 Gegenstimme; 1 Enthaltung)

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0139/2020  
Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss zur Auftragsvergabe für die Neuvergabe der Unterhaltsreinigung für die Einrichtung Kita Schmetterling des FDIII/1 der Stadt Hennigsdorf**

Abstimmung:  
Mehrheitlich beschlossen  
(1 Gegenstimme; 1 Enthaltung)

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0140/2020  
Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss zur Auftragsvergabe für die Installation einer Zusatzheizung in den Fahrzeughallen der Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf**

Abstimmung:  
Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

**Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
vom 09.12.2020****Öffentliche Sitzung**■ Beschlussvorlage  
Einreicher:BV0143/2020  
Stadtverwaltung**Betreff: Beschluss zur Durchführung alternativer Sitzungsformen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf gemäß Brandenburgischer kommunaler Notlagenverordnung (BbgKomNotV)****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf macht von der in § 4 der Brandenburgischen kommunalen Notlagenverordnung eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, Präsenzsitzungen, Videositzungen und Audiositzungen durchzuführen. Die Grundsätze der Öffentlichkeit gemäß § 9 BbgKomNotV für die jeweilige Sitzungsform sind zu wahren.
2. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung entscheidet, welche Form im Einzelfall gewählt wird (§ 4 Abs. 1 Satz 4 BbgKomNotV). Die Öffentlichkeit ist über die jeweils in Anspruch genommene Sitzungsform zu informieren (§ 12 BbgKomNotV).
3. Die Beschlüsse der Ziffern 1. bis 2. sind zeitlich bis zum Außerkrafttreten der BbgKomNotV befristet.

**Begründung:**

1. Der Landtag des Landes Brandenburg hat am 15.04.2020 das Gesetz zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der brandenburgischen Kommunen in außergewöhnlicher Notlage (BbgKomNotG) erlassen (GVBl. I Nr. 14). § 1 des Gesetzes stellt aufgrund der sich ausbreitenden Pandemie mit dem SARS-Cov-2-Virus eine landesweite außergewöhnliche Notlage fest.

In § 2 des Gesetzes wird das Ministerium des Innern und für Kommunales ermächtigt, eine Verordnung zu erlassen, die die Handlungsfähigkeit der kommunalen Organe für die Dauer der Notlage sicherstellt. Das Ministerium hat von dieser Ermächtigungsbefugnis mit dem Erlass der Brandenburgischen kommunalen Notlagenverordnung (BbgKomNotV) vom 17.04.2020 (GVBl. II Nr. 19) Gebrauch gemacht.

Den Gemeindevertretungen wird in § 4 der Verordnung die Möglichkeit eingeräumt, Sitzungen als Präsenzsitzungen, Videositzungen oder Audiositzungen durchzuführen. Bevor davon Gebrauch gemacht werden kann, hat die Gemeindevertretung mittels Beschluss zu entscheiden, welche alternativen Sitzungsformen für sie in Betracht kommen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf möchte die Möglichkeit haben, alle in der Notlagenverordnung vorgesehenen alternativen Sitzungsformen anzuwenden. Dabei ist je nach gewählter Sitzungsform darauf zu achten, dass die Öffentlichkeit auch bei der Durchführung von Video- und Audiositzungen gewahrt ist. Die insoweit in § 9 BbgKomNotV vorgegebenen Anforderungen sind zwingend einzuhalten.

2. Hat die Gemeindevertretung den Grundsatzbeschluss gefasst, welche alternativen Sitzungsformen sie anwenden möchte, obliegt die Entscheidung über die jeweils gewählte Form dem Vorsitzenden (§ 4 Abs. 1 Satz 4 BbgKomNotV). Audiositzungen sollen nach dem Wortlaut der Verordnung nur dann durchgeführt werden, wenn die Durchführung einer Videositzung technisch nicht umsetzbar ist. Die Öffentlichkeit ist rechtzeitig und in geeigneter Weise über die Sitzungsform zu informieren, damit sich sowohl die Einwohnerschaft als auch die Medien entsprechend einrichten können.
3. Die Beschlüsse zur Abweichung von der üblichen Sitzungsform sollen nur für die Dauer der Notlage gelten. Sie sind daher zeitlich befristet und enden mit dem Außerkrafttreten der Notlagenverordnung.

Abstimmung:  
Mehrheitlich beschlossen  
(5 Gegenstimmen; 5 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:BV0131/2020  
Stadtverwaltung**Betreff: Beschluss über die Einführung eines Nachhaltigkeitsmanagements in der Stadt Hennigsdorf****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt:

1. Der Beschluss BV0088/2020 wird aufgehoben.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, ein Nachhaltigkeitsmanagement in der Stadtverwaltung zu etablieren und dafür den Stellenplan ab 2021 um 1,0 VZE zu erhöhen sowie Sachkosten in Höhe von 70.000 Euro einzuplanen.

**Begründung:****1. Umsetzbarkeit des Beschlusses BV0088/2020 vom 26.08.2020**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 26.08.2020 mit dem Beschluss BV0088/2020 inklusive den Änderungsanträgen 01 und 03 die Verwaltung beauftragt, ein umfassendes kommunales Klimaschutzkonzept für alle städtischen Belange nach den Vorgaben der Kommunalrichtlinie zu erstellen. Zu diesem Zweck sollte durch die Verwaltung auf Basis von Punkt 2.7.1 der Kommunalrichtlinie ein Förderantrag gestellt werden.

Die Verwaltung hat am 21.09.2020 eine Vorabanfrage beim *Projekträger Jülich – Forschungszentrum Jülich GmbH* gestellt und darum gebeten, unter den derzeit vorliegenden Informationen zu bewerten, wie der Fördermittelgeber die Umsetzbarkeit des Beschlusses einschätzt und welche Aussagen er hinsichtlich der zu erwartenden Fördermittel treffen kann. Der Projekträger teilte der Verwaltung am 21.09.2020 schriftlich mit: „Leider besteht für die Stadt Hennigsdorf weder die Möglichkeit zur Erstellung eines neuen eigenen Integrierten Klimaschutzkonzeptes nach Förderschwerpunkt 2.7.1. noch eine Umsetzung des bestehenden Klimaschutzrahmenkonzeptes der Stadtwerke Hennigsdorf GmbH.“ Weiterhin wurde ausgeführt, dass „mit der Förderung von Klimaschutzkonzepten und Klimaschutzmanagement“ Anreize gesetzt werden, um Klimaschutz strategisch zu planen und nachhaltig zu implementieren. „Diesen Anstoß im konzeptionellen Bereich hat die Stadt Hennigsdorf bereits erhalten und die Finanzierung dazu wird nur einmal vergeben.“

Der Beschluss BV0088/2020 stand in Abhängigkeit zum o.g. Förderprogramm, sodass der Beschluss nicht umzusetzen und somit aufzuheben ist.

**2. Aufbau eines Nachhaltigkeitsmanagements**

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, ein Nachhaltigkeitsmanagement in der Stadt Hennigsdorf aufzubauen und dauerhaft zu verankern. Dafür wird der Stellenplan des Haushaltes 2021 um 1,0 VZE zunächst für eine zweijährige Erprobung erhöht und Sachkosten in Höhe von 70 T€ eingeplant. Das Nachhaltigkeitsmanagement wird auf Dauer angelegt. Eine jährliche Berichterstattung an die Stadtverordnetenversammlung ist zu implementieren.

**3. Ziele des Nachhaltigkeitsmanagements**

Um die Lebensqualität in Hennigsdorf zukunftsfähig zu sichern und unserer globalen Verantwortung gerecht zu werden, müssen Politik und Verwaltung große Herausforderungen bewältigen: Klimawandel, Energiewende, verantwortungsvoller Umgang mit Ressourcen und Investitionen, demographischer Wandel und die Stärkung des sozialen Zusammenhalts.

Eine nachhaltige Entwicklung berührt als Querschnittsthema alle Lebensbereiche und damit auch alle Aufgaben einer Kommune. Nachhaltigkeit geht weit über das enge Verständnis von Umwelt- und Klimaschutz hinaus und umfasst soziales Handeln, Bildung, Kultur und den generationengerechten Umgang mit öffentlichen Finanzen gleichermaßen.

**a. Aufgaben des Nachhaltigkeitsmanagements**

Das Nachhaltigkeitsmanagement übernimmt die zentrale Koordinations- und Steuerungsfunktion des gesamtstädtischen Nachhaltigkeitsprozesses und steht als Ansprech-

partnerin für die Stadt, Verwaltung, Politik und städtische Gesellschaften zur Verfügung. Das Nachhaltigkeitsmanagement arbeitet langfristig und themenübergreifend, um die Umsetzung der Hennigsdorfer Nachhaltigkeitsziele voranzutreiben, die über das Integrierte Stadtentwicklungskonzept 2015 definiert wurden. Sie vernetzt und aktiviert verschiedene Akteur\_innen, um nachhaltiges Handeln in Hennigsdorf möglichst breit und wirkungsvoll zu verankern. Ziel ist es, sowohl die Lebensqualität vor Ort zu steigern als auch globale Verantwortung zu übernehmen und sichtbar zu machen. Um diesem Ziel näher zu kommen, arbeitet das Nachhaltigkeitsmanagement daran, dass Nachhaltigkeitsaspekte langfristig in immer mehr Entscheidungsprozessen und Handlungsroutinen berücksichtigt werden.

Folgende Aufgaben sind beispielhaft genannt:

- Anpassung der Geschäftsprozesse zur integrierten Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten (interne Projekte)
- Erstellung und regelmäßige Aktualisierung eines Nachhaltigkeitsprogramms
- Informationsmanagement zu Nachhaltigkeitsthemen
- Stakeholderdialog zu Nachhaltigkeitsthemen
- Erstellung und Unterstützung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und Nachhaltigkeitskommunikation
- Mitwirkung bei der Umsetzung der Anforderungen der Digitalisierung im Sinne der „Smart City“
- Organisation des bürgerschaftlichen Engagements

Im ersten Schritt wird das Nachhaltigkeitsmanagement eine Analyse und Zusammenfassung vorhandener Daten und Konzepte vornehmen (Ist-Analyse). Aufbauend auf diesen Ergebnissen erarbeitet das Nachhaltigkeitsmanagement eigene Maßnahmen und Teilkonzepte zur Entwicklung der Stadt zur Nachhaltigkeitsgemeinde im Sinne des Deutschen Nachhaltigkeitspreises für Städte und Gemeinden.

#### b. Finanzierung

In Abhängigkeit von der Stellenbewertung ist mit einem Gesamtbudget für Personal und Sachkosten in Höhe von 130.000 € jährlich zu rechnen. Die Sachkosten werden im Verlauf des Prozesses weiter mit Maßnahmen untersetzt. Das Nachhaltigkeitsmanagement wird für geplante Maßnahmen Fördermittel eruieren, um die Eigenmittelbelastung der Stadt Hennigsdorf zu minimieren.

#### c. Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung wird nach Beschluss zur Haushaltssatzung 2021 mit der Ausschreibung der Stelle beginnen. Mit einer Einstellung ist etwa 6 Monate später zu rechnen. Eine erste Berichterstattung erscheint im ersten Halbjahr 2022 möglich.

#### **Beschlossen mit dem Änderungsantrag AN/BV0131/2020/01**

Einreicher: Stadtverwaltung

#### **Änderungsantrag:**

Punkt 1 des Beschlusses wird wie folgt geändert:

1. Der Beschluss BV0088/2020 sowie die BV0120/2019 werden aufgehoben.

Abstimmung Änderungsantrag:

Mehrheitlich beschlossen  
(15 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

#### **Beschlossen mit dem Änderungsantrag AN/BV0131/2020/03**

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

#### **Änderungsantrag:**

Die SVV beschließt folgende Änderung:

1. dass die in der BV genannten Punkte 1 und 2 getrennt voneinander abzustimmen sind.

#### **Begründung:**

Die geänderten Voraussetzungen zur BV 0088/2020 begründen eine Analyse des Zustandekommens des Beschlusses, um solche Vorgehensweisen in Zukunft zu verhindern und zukünftigen Schaden im Ansehen und Auftreten der SVV und der Stadt Hennigsdorf zu vermeiden.

Die Einführung der Planstelle eines Nachhaltigkeitsmanagers und die damit verbundenen Aufgaben und Kosten (130 T +?) sollten genauestens analysiert werden und es bedarf weiterer Klärung über das Aufgabenfeld dieser Stelle, wie z.B. ob es eine Förderungsmöglichkeit dazu gibt u.v.m. Auch die angesprochenen Analysetätigkeiten von vorhandenen Daten und Konzepten könnten durch die Stadt selbst und somit kosteneffizienter ausgeführt werden, bevor diese Stelle geschaffen wird. Gerade auch die Eruierung zum Kosten Nutzen dieser Planstelle, eventuell mögliche Umverteilung der geplanten Aufgaben auf andere Stellen (z.B. Citymanager etc.), sollte vorab genauestens erfolgen, um festzustellen, ob diese Stelle und die damit verbundenen Kosten jetzt schon oder überhaupt benötigt werden.

Abstimmung Änderungsantrag:

Mehrheitlich beschlossen  
(9 Gegenstimmen; 10 Enthaltungen)

Abstimmung mit Änderungen durch Änderungsanträge:

**Punkt 1:** Mehrheitlich beschlossen  
(11 Gegenstimmen; 4 Enthaltungen)

**Punkt 2:** Mehrheitlich beschlossen  
(9 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

#### **■ Änderungsantrag Fraktion**

Einreicher:

AN/BV0131/2020/02

Fraktion BürgerBündnis / Die Unabhängigen

#### **Betreff: Änderungsantrag zur BV0131/2020**

#### **Beschluss:**

Auf Grund der von unserer Fraktion schon beim Beschluss der BV0088/2020 vom 26.08.2020 vorgebrachten Zweifel an der Durchführbarkeit und Erlangung von Fördermitteln für das geplante Vorhaben, sowie das für die Stadt Hennigsdorf bestehende Klimaschutzkonzept, möge die Stadtverordneten Versammlung der Aufhebung des Beschlusses BV0088/2020 sowie der Fortschreibung des Beschlusses BV0120/2019 zustimmen.

#### **Begründung:**

Durch unsere Fraktion wurde zum Tagesordnungspunkt des Beschlusses BV0088/2020 darüber informiert, dass es keine Fördermittel für das geplante Vorhaben geben wird und das die Stadt Hennigsdorf bereits ein bestehendes Klimaschutz Konzept hat. Darauf hin wurden viele Wortbeiträge von einzelnen Parteikollegen der SPD und Grünen vorgebracht, dass unsere Darstellung nicht der Wahrheit entspricht. Wie wir heute wissen, sind alle unsere Einwände die wir gegen den Beschluss BV0088/2020 erhoben haben eingetreten.

Auch die Darstellung zum Beschluss der BV0088/2020, dass die Fortschreibung des Klimaschutz Konzept zur BV0120/2019 durch die Stadtwerke Hennigsdorf GmbH 150.000,00 Euro kosten sollte ist auch falsch dargestellt worden.

Die in der SVV am 26.08.2020 vorgetragen und bemängelten 150.000,00 Euro stellen den Gesamtbetrag der Kosten für Fortschreibung des Klimaschutz Konzeptes zur BV0120/2019 unter der Berücksichtigung **der zusätzlich beauftragten Ausweitung des Klimaschutz Konzeptes auf das gesamte Stadtgebiet von der Stadt Hennigsdorf** da. Bisher sind lediglich die Energetische Sanierung und Gestaltung der Immobilien Kernthema des Klimaschutz Konzeptes gewesen. Die genannten 150.000,00 Euro waren eine Kostenschätzung, diese beinhaltet die Ausschreibung an ein externes Unternehmen für das Konzept des gesamten Stadtgebietes der Stadt Hennigsdorf in Höhe von ca. 100.000,00 Euro bis 120.000,00 Euro sowie eine Eigenleistung von ca. 30.000,00 Euro durch die Stadtwerke Hennigsdorf GmbH.

Abstimmung:

Mehrheitlich nicht beschlossen  
(21 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)



■ Änderungsantrag Fraktion  
Einreicher:

AN/BV0131/2020/04  
Fraktion DIE LINKE

### Betreff: Änderungsantrag zur BV0131/2020

#### Beschluss:

Die SVV beschließt folgende Änderung:

1. dass die BV 0088/2020, wegen der geänderten Voraussetzungen zum Beschluss und der damit fehlenden Grundlage dazu, durch den Bürgermeister aufgehoben wird und nicht durch eine BV darüber entschieden werden muss.
2. dass der BM Auskunft darüber erteilt und eruiert wird, wie es zur dramatischen Fehleinschätzung der Antragsteller zum nicht Vorhandensein eines KRK der Stadt Hennigsdorf im Vorfeld zum Beschluss kommen konnte.
3. dass Auskunft darüber erteilt wird, warum dem BM nicht bekannt war, dass die Stadt Hennigsdorf schon 2010 ein KRK gegenüber dem Kreis in einem Schreiben zum Mobilitätskonzept 2040 aus Sept. 2019, angegeben hatte.
4. Eruiert wird, wie es zu den Fehleinschätzungen und Falschaussagen der Einreicher dieser BV kommen konnte.

#### Begründung:

Die geänderten Voraussetzung zur BV 0088/2020 erzwingen eine Aufhebung der BV durch den BM und nicht eine erneute BV zur Aufhebung.

Eine Analyse des Zustandekommens der drastischen Fehleinschätzungen und der z.T. getätigten Falschaussagen der Einreicher während der Beratung zur Beschlussfassung sollte ebenfalls erfolgen, um solche Vorgehensweisen in Zukunft zu verhindern und zukünftigen Schaden im Ansehen und Auftreten der SVV und der Stadt Hennigsdorf zu vermeiden.

#### Abstimmung:

Mehrheitlich nicht beschlossen  
(21 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0106/2020  
Stadtverwaltung

### Betreff: Beschlussvereinbarung „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung – Arbeitsmarktinitiative Süd (AMI-Süd)“

#### Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung „Arbeitsmarktinitiative-Süd (AMI-Süd)“ und die Beauftragung der ABS Hennigsdorf Gesellschaft für Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung mbH (ABS mbH) mit der Durchführung der der Stadt Hennigsdorf aus der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung AMI-Süd obliegenden Aufgaben mit dem als Anlage diesem Beschlussvorschlag beigefügten Inhalt.

#### Begründung:

Die nachfolgend aufgeführten Kommunen

- Gemeinde Birkenwerder
- Gemeinde Glienicke/Nordbahn
- Stadt Hennigsdorf
- Stadt Hohen Neuendorf
- Stadt Kremmen
- Stadt Liebenwalde
- Gemeinde Oberkrämer und
- Stadt Oranienburg

haben sich darauf verständigt, den Bereich der „Öffentlich geförderten Beschäftigung“ aktiv zu begleiten und hierfür einen entsprechenden finanziellen Beitrag zu leisten. Unter Berücksichtigung der Regelungen der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf), des Sozialgesetzbuches 2. Buch (SGB II), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) und des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) haben die vorgenannten Kommunen daher beschlossen, die Stadt Hennigsdorf damit zu mandatieren, finanzielle Mittel für die von den Mitglieds-

Kommunen unterstützten Maßnahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung einzusammeln, treuhänderisch zu verwalten und im Wege der Inhouse-Vergabe die ABS GmbH damit zu beauftragen, unter Verwendung dieser Mittel die von den Kommunen gewünschten und von diesen unterstützten Maßnahmen zu akquirieren und umzusetzen.

Nach Verabschiedung der Vereinbarung AMI-Süd durch die jeweiligen Kommunalgremien wird diese der Kommunalaufsicht bei dem Landkreis Oberhavel angezeigt werden, § 41 Abs. (2) GKGBbg.

Bei der Vereinbarung AMI-Süd handelt es sich um eine mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne des § 2 Abs. (1) Nr. 2 GKGBbg. Die an der Vereinbarung beteiligten Kommunen behalten dabei die Ihnen obliegenden Rechte und Pflichten und übertragen lediglich die Ausübung der mit der öffentlich geförderten Beschäftigung verbundenen Aufgaben auf die Stadt Hennigsdorf, die wiederum die Aufgaben auf die ABS mbH zur Ausübung weiterüberträgt.

Die ABS mbH kann im Wege der Inhouse-Vergabe nach § 108 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beauftragt werden. Nach dieser Vorschrift ist der 4. Teil des GWB (Vergabe von öffentlichen Aufträgen) nicht anzuwenden auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, die von einem öffentlichen Auftraggeber (hier die Stadt Hennigsdorf als Gebietskörperschaft) an eine juristische Person des Privatrechts (hier die ABS mbH) vergeben werden, wenn der öffentliche Auftraggeber über die juristische Person eine ähnliche Kontrolle wie über seine eigenen Dienststellen ausübt, mehr als 80 Prozent der Tätigkeiten der juristischen Person der Ausführung von Aufgaben dienen, mit denen sie von dem öffentlichen Auftraggeber betraut wurde und an der juristischen Person keine direkte private Kapitalbeteiligung besteht. Diese Voraussetzungen liegen nach unserer Auffassung vor.

Mit der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung AMI-Süd soll die Kooperation der Mitgliedskommunen gestärkt und ausgeweitet werden. Die Vereinbarung verpflichtet sich dem Solidarprinzip im Sinne einer gleichberechtigten Kooperation.

Mit der Einführung des Teilhabechancengesetzes durch den Bund wurde es erforderlich, eine Vereinbarung zu erarbeiten, die den Anforderungen dieses Beschäftigungsinstrumentes hinsichtlich strategischer Ausrichtung, Laufzeit und Zielgruppe gerecht wird. Die als Anlage beigefügte Vereinbarung hat diese Anforderungen umgesetzt.

Die Umsetzung der Vereinbarung hat keine weiteren finanziellen Auswirkungen, die über die bisherigen Leistungen der Stadt Hennigsdorf im Bereich der Arbeitsförderung hinausgehen. Denn die mit den geplanten finanziellen Mitteln beabsichtigten Projekte werden bereits gegenwärtig durch die Stadt Hennigsdorf aus eigenen Mitteln finanziert. Es erfolgt durch die Öffentlich-rechtliche AMI-Süd-Vereinbarung lediglich eine Bündelung der finanziellen Mittel und damit eine Ausdehnung und Flexibilisierung der erreichbaren Maßnahmen.

Mit der Mandatierung der Stadt Hennigsdorf, die sich zur Durchführung von Arbeitsförderungsmaßnahmen der insoweit seit Jahren erfahrenen ABS GmbH im Wege einer Geschäftsbesorgung bedient, wird gewährleistet, dass die eigenen kommunalen Interessen und Bedarfe bei der Planung und Umsetzung Berücksichtigung finden und ein regelmäßiger Austausch zwischen den Kommunen gewährleistet ist. Die Kommunen erhalten so ein zielgenaues und wirtschaftliches Instrument an die Hand, um für Langzeitarbeitslose sinnvolle und bedarfsgerechte Beschäftigungsangebote zu schaffen, die einerseits dem sozialen Frieden im Gemeinwesen zugutekommen, andererseits aber auch einen regionalen Wertschöpfungsbeitrag leisten.

Es besteht Einvernehmen unter den beteiligten Kommunen, an dem bewährten Instrument festzuhalten und lediglich eine den rechtlichen Notwendigkeiten angepasste Vereinbarung vorzulegen.

#### Anlagen:

- AMI- Süd Vereinbarung
- Dienstleistungsvertrag

#### Abstimmung mit Änderungen durch Änderungsanträge:

Mehrheitlich beschlossen  
(2 Gegenstimmen; 2 Enthaltungen)

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Stabsbereich Verwaltungsführung (SVV-Büro), Zimmer 2.45, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0115/2020  
Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss zur Haushaltssatzung 2021 mit Haushaltsplan und Anlagen gemäß §§ 3, 66 und 67 BbgKVerf**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung 2021 mit Haushaltsplan und Anlagen.

**Begründung:**

Die Kämmerin hat für das Haushaltsjahr 2021 den Entwurf der Haushaltssatzung aufgestellt und der Hauptverwaltungsbeamte hat den Entwurf festgestellt.

**Anlagen:**

I. Entwurf Haushaltssatzung 2021 mit Haushaltsplan und Anlagen

Abstimmung mit Änderungen durch Änderungsanträge:  
Mehrheitlich beschlossen  
(6 Gegenstimmen; 4 Enthaltungen)

Die Haushaltssatzung der Stadt Hennigsdorf für das Haushaltsjahr 2021 ist abgedruckt unter Öffentliche Bekanntmachungen auf der Seite 24.

**Beschlossen mit dem Änderungsantrag AN/BV0115/2020/03**

Einreicher: Fraktion B90/Die Grünen

**Änderungsantrag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Änderung:

Im Haushalt 2021 wird die Investitionsmaßnahme 5510120004 „Freizeitangebot NND“ vom Haushaltsjahr 2020 ins Haushaltsjahr 2021 verschoben.

**Begründung:**

Im Haushaltsplan 2020 war ein Budget von 250.000 Euro für die Finanzierung eines infrastrukturellen Freizeitangebotes für Jugendliche in Nieder Neuendorf eingeplant. Dieses Projekt konnte aufgrund der hohen Belastung der Stadtverwaltung durch die Pandemie im Jahr 2020 nicht angeschoben werden. Daher sind die Mittel für dieses Projekt ins Haushaltsjahr 2021 zu übertragen.

Die Personalausgaben sind im Haushaltsentwurf 2021 zu hoch angesetzt, weil mit höheren Tarifabschlüssen gerechnet wurde, als am Ende eingetreten sind. Es ist anzunehmen, dass die Einsparungen durch die geringeren Personalausgaben größer sind, als die für ein Freizeitangebot NND benötigte Summe. Das Projekt schlägt damit im HH-Entwurf 2021 quasi nicht zu Buche.

In Nieder Neuendorf fehlt ein Angebot für Jugendliche. Insbesondere wird eine kleine BMX-Anlage und ein Pavillon (ähnlich dem Pavillon im Viktoriapark Velten) als Treffpunkt von engagierten Jugendlichen gewünscht. Unter Beteiligung der Jugendlichen soll ein diesbezügliches Angebot im Jahr 2021 verwirklicht werden.

Abstimmung Änderungsantrag:  
Mehrheitlich beschlossen  
(10 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

**Beschlossen mit dem Änderungsantrag AN/BV0115/2020/04**

Einreicher: Fraktion B90/Die Grünen

**Änderungsantrag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Änderung:

Im Haushalt 2021 wird das Produkt 11106 „Öffentlichkeitsarbeit und Marketing“ um 5.000 Euro für eine Infokampagne über die Vermeidung von Schottergärten erhöht.

Mit der Infokampagne sollen Hennigsdorfer Bürgerinnen und Bürger, die über einen Garten verfügen, aufgeklärt werden über

- die rechtlichen Bestimmungen zur Bepflanzung von Grundstücksflächen,
- die Auswirkungen auf Umwelt, Klima und Artenvielfalt sowie
- pflegeleichte Alternativen zu Schottergärten.

**Begründung:**

Die Anlage von geschotterten oder versiegelten Vorgärten ist immer häufiger auch in Hennigsdorf anzutreffen. Vielen ist nicht bewusst, dass diese Art der Gestaltung nach der Brandenburger Bauordnung untersagt sind. Auch die negativen Folgen für Umwelt, Klima und Artenvielfalt sind vielen nicht bewusst. Bevor das Ordnungsamt hier tätig wird, sollte daher in Hennigsdorf zunächst über die Bestimmungen und Alternativen zu Schottergärten zum Beispiel mithilfe eines Flyers und einer Information auf der Hennigsdorfer Website aufgeklärt werden. Pflegeleichte Alternativen zeigt zum Beispiel der Naturschutzbund Deutschland e.V. auf: <https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/oekologisch-leben/balkon-und-garten/grundlagen/planung/26659.html>

Abstimmung Änderungsantrag:  
Mehrheitlich beschlossen  
(12 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

**Beschlossen mit dem Änderungsantrag AN/BV0115/2020/09**

Einreicher: Stadtverwaltung

**Änderungsantrag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt gemäß BV0131/2020 das Nachhaltigkeitsmanagement in der Stadtverwaltung zu etablieren.

Im Produkt 11102 – Verwaltungssteuerung werden

1. der Stellenplan um 1 VZE erhöht,
2. Personalaufwendungen in Höhe von 60.000 Euro für das HH-Jahr 2021 geplant und
3. ein neues Sachkonto 543122 (Geschäftsaufwendungen/Projekte und Gutachten) angelegt und dieses mit 70.000 Euro im HH-Jahr 2021 beplant.

**Begründung:**

Siehe BV0131/2020

Abstimmung Änderungsantrag:  
Mehrheitlich beschlossen  
(9 Gegenstimmen; 2 Enthaltungen)

**Beschlossen mit dem Änderungsantrag AN/BV0115/2020/15**

Einreicher: Fraktion SPD

**Änderungsantrag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Im Haushalt 2021 werden 20.000 Euro für die Erneuerung der Fahrradabstellplätze am Stadtklubhaus (Musikschule) eingeplant. Die vorhandenen veralteten Fahrradständer sollen durch 30 Anlehnbügel ersetzt werden.

**Begründung:**

Die Anzahl der bestehenden Fahrradabstellplätze ist zeitweise nicht ausreichend. Desweiteren sind die vorhandenen Fahrradständer (so genannte Felgenklemmer) veraltet, das Anschließen der Fahrräder ist unsicher und unbequem. Die neu zu errichtenden Anlehnbügel beseitigen diesen Mangel. Gleichzeitig wird damit die Anzahl der Stellmöglichkeiten auf 60 erhöht.

Abstimmung Änderungsantrag:  
Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 11 Enthaltungen)

**Beschlossen mit dem Änderungsantrag AN/BV0115/2020/17**

Einreicher: Fraktionen CDU, SPD und B90/Die Grünen

**Änderungsantrag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Im Haushaltsplan 2021 wird ein Betrag von 50.000 Euro eingeplant, damit noch im Winter CO<sub>2</sub>-Messgeräte für Schulen, Kitas, Horte, Verwaltungsgebäude und sonstige Einrichtungen der Stadt Hennigsdorf beschafft werden können.

**Begründung:**

Eine Studie der Professoren Dr. Hans-Martin Seipp und Dr. Thomas Steffens von der Technischen Hochschule Mittelhessen erwies, dass die Fensterstoßlüftung um das 10 – 80-Fache wirksamer ist, als ein unlängst dokumentierter Einsatz der maschinellen Luftfilterung. Auch verweisen die Forscher darauf, dass viele mobile Luftfiltergeräte in der Regel nicht mit Hochleistungs-Partikelfiltern ausgestattet sind und ebenso wenig mit einem Melder der Notwendigkeit des Filterwechsels, was dazu führen könnte, dass die Filterleistung sinkt und immer mehr Aerosole in der Raumluft verbleiben und so eine falsche Sicherheit suggeriert wird.

Durch geeignete CO<sub>2</sub>-Messgeräte wird auf die notwendige Lüftungszeit und -dauer hingewiesen. Wird die Lüftungsverantwortung an die Schülerinnen und Schüler übertragen, lernen diese zusätzlich verantwortungsbewusstes Handeln.

Auch die Verwaltung und andere Einrichtungen der Stadt sollten die Möglichkeit bekommen, durch CO<sub>2</sub>-Ampeln das Lüftungsmanagement zu optimieren.

CO<sub>2</sub>-Messgeräte sind günstiger und können daher schneller zum Einsatz im Klassen oder Betreuungsraum aber auch in Besprechungs-, Büro- oder Aufenthaltsräumen zur Verfügung stehen. Eine dauerhafte Ausstattung aller Räume ist nicht zwingend erforderlich, da die Geräte bereits nach kurzer Zeit eine Sensibilisierung für die notwendigen Lüftungsmaßnahmen hervorbringen und nachfolgende Lüftungen sich aus den erlernten Zeitabläufen ergeben.

Eine Ausstattung weiterer Bereiche der Stadtverwaltung und sonstiger Einrichtungen der Stadt Hennigsdorf (z. B.: Musikschule, Gemeinschaftszentrum Conradsberg, ...) ermöglicht auch für diese Bereiche das optimale Lüftungsmanagement zu ermitteln.

**Abstimmung Änderungsantrag:**

Mehrheitlich beschlossen

(8 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

**Beschlossen mit dem Änderungsantrag AN/BV0115/2020/18**

Einreicher: Stadtverwaltung

**Änderungsantrag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt gemäß BV0136/2020 das Projektbudget für den „Ersatzneubau der Fußgängerbrücke in den Havelauen in Hennigsdorf“ um 70.000 Euro auf 420.000 Euro zu erhöhen.

Die weiteren 350.000 EUR sind über die Ansätze in den Haushalten 2019 und 2020 sichergestellt, die entsprechend in das Jahr 2021 per Haushaltsermächtigung übertragen wurden bzw. werden.

Die Haushaltsmittel i. H. v. 50.000 Euro aus dem Jahr 2019 werden in den finanziellen Auswirkungen des Änderungsantrages nicht dargestellt, stehen dem Projekt aber zur Verfügung.

Klarstellend wird festgestellt, dass vor Realisierung des Projektes ein erneuter Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung zu fassen ist.

**Begründung:**

Siehe BV0136/2020

**Abstimmung Änderungsantrag:**

Mehrheitlich beschlossen

(1 Gegenstimme; 8 Enthaltungen)

**Beschlossen mit dem Änderungsantrag AN/BV0115/2020/27**

Einreicher: Fraktionen SPD, CDU, B90/Die Grünen und DIE LINKE

**Änderungsantrag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Änderung:

1. Alle neu zu beschaffenden Kraftfahrzeuge der Stadt Hennigsdorf (Kernverwaltung, Außeneinrichtungen, Freiwillige Feuerwehr etc.) werden mit Abbiegeassistenzsystemen ausgestattet. Bei den sich derzeit in der Ausschreibung bzw. im Vergabeverfahren befindlichen Fahrzeugen wird geprüft, ob eine Erweiterung des Verfahrens um diese Ausstattungsoption möglich ist.
2. Für bereits beschaffte Kraftfahrzeuge prüft die Verwaltung, bei welchen eine Nachrüstung unter Berücksichtigung von Kosten und Laufzeit bzw. Laufleistung Sinn ergibt. Sobald die Sinnhaftigkeit für ein Fahrzeug festgestellt wird, wird mit der Nachrüstung begonnen.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der kommunalen Beteiligungen einen Beschluss zu fassen, dass Ziffer 1 und 2 der vorliegenden Beschlussfassung in ähnlichem Umfang auf die kommunalen Gesellschaften und ihre Tochtergesellschaften Anwendung finden. Die Prüfergebnisse werden in den Aufsichtsräten beraten und durch die Geschäftsführung in der Wirtschaftsplanung der Gesellschaften berücksichtigt. Mehrkosten werden durch den Gesellschafter getragen.
4. Für die Mehrkosten der Ziffern 1 und 3 sowie die Kosten der Ziffer 2 werden 50.000 Euro im Haushalt 2021 eingeplant. Dabei sind die Förderprogramme von Bund und Land zu nutzen.

**Begründung:**

Die Diskussion zum Änderungsantrag AN/BV0115/2020/08 zeigte, dass ein pauschales Einführen von Assistenzsystemen zwar möglich, aber nicht immer sinnvoll ist. Die Einreicher schlagen daher vor, dass neu zu beschaffende Kraftfahrzeuge (jedweder Art) generell mit solchen Systemen ausgestattet werden (werksseitig). Darüber hinaus soll die Verwaltung prüfen, an welchen Fahrzeugen eine Nachrüstung Sinn ergibt.

Hinsichtlich der kommunalen Gesellschaften soll darauf hingewirkt werden, dass eine Umsetzung dort in ähnlicher Form vorgenommen wird. Die durch die Fraktionen entsandten Mitglieder der Aufsichtsräte können gemeinsam mit den Geschäftsführungen darüber beraten, für welche Fahrzeuge eine Umrüstung sinnvoll erscheint und welche im Wirtschaftsplan berücksichtigt werden können. Auch sollen Neufahrzeuge generell mit Abbiegeassistenten (werksseitig) ausgestattet werden.

Eine konkrete Unterscheidung zwischen Nutzfahrzeugen, Lastkraftwagen und Personenkraftwagen wird nicht vorgenommen, da alle kommunalen Fahrzeuge mit Sicherheitssystemen ausgestattet sein sollten und die Prüfung der Sinnhaftigkeit nicht vorweg genommen werden soll. Abschließend wird auf die vorhandenen Förderprogramme für Abbiegeassistenten vom Bund und vom Land Brandenburg verwiesen.

**Abstimmung Änderungsantrag:**

Einstimmig beschlossen

(0 Gegenstimmen; 4 Enthaltungen)

**■ Änderungsantrag Fraktion**

Einreicher:

AN/BV0115/2020/02

Fraktion B90/Die Grünen

**Betreff: Änderungsantrag zur BV0115/2020 – Überdachte Fahrradabstellplätze Musikschule****Änderungsantrag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Änderung:

In den Haushalt 2021 werden Mittel eingeplant, um im Jahr 2021 die vorhandenen veralteten Fahrradständer an der Musikschule/Stadtclubhaus durch sichere und überdachte Fahrradabstellplätze in mindestens gleicher Anzahl zu ersetzen.

**Begründung:**

Die Situation der Fahrrad-Abstellplätze rund um das Stadtclubhaus ist unbefriedigend. Die Anzahl der Fahrradabstellplätze ist schon heute zu manchen Gelegenheiten nicht ausreichend. Daher wäre auch eine Erhöhung der Zahl der Abstellplätze am Stadtclubhaus wünschenswert. Die Felgenklemmer an der Musikschule/Stadtclubhaus sind für

das sichere und bequeme Anschließen von Fahrrädern nicht geeignet. Sie entsprechen einem veralteten Standard. Die hohe Nutzungsdichte und der Status des Stadtklubhauses als Musikschule und Veranstaltungszentrum rechtfertigen eine Überdachung der dortigen Abstellplätze.

Abstimmung:  
Durch Einreicher zurückgezogen

■ Änderungsantrag Fraktion AN/BV0115/2020/05  
Einreicher: Fraktionen CDU und B90/Die Grünen

### Betreff: Änderungsantrag zur BV0115/2020 – Überdachte Fahrradabstellplätze Musikschule mit Gründach

#### Änderungsantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Änderung:

In den Haushalt 2021 werden Mittel eingeplant, um im Jahr 2021 die vorhandenen veralteten Fahrradständer an der Musikschule/Stadtklubhaus durch sichere und mit Gründächern überdachte Fahrradabstellplätze in höherer Anzahl zu ersetzen.

#### Begründung:

Die Situation der Fahrrad-Abstellplätze rund um das Stadtklubhaus ist unbefriedigend. Die Anzahl der Fahrradabstellplätze ist schon heute zu manchen Gelegenheiten nicht ausreichend. Daher wäre auch eine Erhöhung der Zahl der Abstellplätze am Stadtklubhaus wünschenswert. Die Felgenklemmer an der Musikschule/Stadtklubhaus sind für das sichere und bequeme Anschließen von Fahrrädern nicht geeignet. Sie entsprechen einem veralteten Standard. Die hohe Nutzungsdichte und der Status des Stadtklubhauses als Musikschule und Veranstaltungszentrum rechtfertigen eine Überdachung der dortigen Abstellplätze.

Abstimmung:  
Mehrheitlich nicht beschlossen  
(23 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Änderungsantrag Fraktion AN/BV0115/2020/11  
Einreicher: Fraktion DIE LINKE

### Betreff: Änderungsantrag zur BV0115/2020 – Anzahl der Fahrradabstellplätze Musikschule

#### Änderungsantrag:

Die SVV beschließt folgende Änderung:

In den Haushalt werden Mittel eingeplant, um im Jahr 2021 die vorhandenen veralteten Fahrradständer am Stadtklubhaus in von der Anzahl her den heutigen Mengenanforderungen des Stadtklubhauses und den heutigen Standards für Fahrradabstellplätze anzupassen.

#### Begründung:

Die Situation der vorhandenen Fahrradstellplätze am Stadtklubhaus ist sowohl von der Anzahl als auch von den heutigen Anforderungen her unbefriedigend. Die vorhandenen Stellplätze werden weder in der Anzahl noch in der Qualität den heutigen Ansprüchen gerecht. Da immer mehr Nutzer der Musikschule und die Besucher der kulturellen Veranstaltungen des Stadtklubhauses verstärkt dazu übergehen, das Fahrrad zu benutzen, erachten wir sowie eine Erneuerung der Fahrradständer als auch Erhöhung der Anzahl der vorhandenen Fahrradstellplätze für erforderlich. Wir halten jedoch eine Ausstattung mit überdachten oder gar begrünten Fahrradstellplätzen nicht für sinnvoll, da dies auch für die Öffentlichkeit ein falsches Signal setzt und die Forderung nach weiteren überdachten Stellplätzen an anderen öffentlichen Orten in Hennigsdorf aufkommen lassen würde. Zudem sehen wir es mit Blick auf die Haushaltsentwicklung in den nächsten Jahren als wirtschaftlich nicht vertretbar an, Fahrradstellplätze, die gerade wie hier am Stadtklubhaus als Stellplätze mit Kurzzeitcharakter genutzt werden, mit Überdachungen zu errichten.

Abstimmung:  
Durch Einreicher zurückgezogen

■ Änderungsantrag Fraktion AN/BV0115/2020/28  
Einreicher: Fraktion DIE LINKE

### Betreff: Änderungsantrag zur BV0115/2020 – Freizeitangebot Nieder Neuendorf

#### Änderungsantrag:

Die SVV beschließt folgende Änderung

1. Die im Investitionmaßnahme aus dem Haushalt 2020, 5510120004, Freizeitangebot NND werden in das Haushaltsjahr 2021 verschoben und dem Ergebnis zur Spielbedarfsanalyse für eine Budgeterhöhung auf 500.000 Euro, zur Verfügung gestellt.
2. Sollte die Bedarfsanalyse ein positiver Bedarf für den Stadtteil NND ergeben, so ist dieser Anteil entsprechend für die entsprechende Altersklasse priorisiert umzusetzen.

#### Begründung:

Gerade in den letzten Beratungen und auch in der Meinungsäußerung von Bürgern/innen hat sich gezeigt, dass eine Bevorzugung eines Stadtteils auf wenig Verständnis stößt. Die Stadt selbst hat in ihrem Konzept zur Jugendarbeit festgestellt das es andere Brennpunkte als NND in der Stadt Hennigsdorf gibt. Auch eine Verteilung der Freizeitangebote gerade für die älteren Altersklassen in denen die Kinder und Jugendlichen schon in einem bestimmten Maß Mobil sind, halten wir für Sinnvoll und angemessen. Allen sollte bekannt sein das nicht jeder alles bekommen kann und man gerade bei der Verteilung der Angebote gerechte Lösungen suchen sollte. Aus diesem Grund befürworten wir ein Warten auf das Ergebnis der Bedarfsanalyse und möchten zur Umsetzung dieser Analyse, das diese 250.000 Euro dem zugeführt werden so das für eine Umsetzung dann 500.000 Euro zur Verfügung stehen.

Abstimmung:  
Mehrheitlich nicht beschlossen  
(21 Gegenstimmen; 3 Enthaltungen)

■ Änderungsantrag Fraktion AN/BV0115/2020/12  
Einreicher: Fraktion DIE LINKE

### Betreff: Änderungsantrag zur BV0115/2020 – Infokampagne Schottergärten

#### Änderungsantrag:

Die SVV beschließt folgende Änderung:

Die Stadt verlinkt ihre entsprechenden Seiten im Internet zu Informationszwecken für Grundstücksbesitzer, Gartenbesitzer und Hausbesitzer bzw. Hauseigentümer mit der Seite des Naturschutzbundes Deutschland e.V. (<https://www.nabu.de/umweltressourcen/oekologisch-leben/balkon-und-garten/grundlagen/planung/26659.html>).

#### Begründung:

Mit den entsprechenden Hinweisen auf eine Verlinkung zur oben angegebenen Internetseite auf den stadteigenen und der Stadt angehängten Internetseiten können sich alle interessierten Bürger die Informationen, die auf dieser Seite zugänglich sind, um ihren Garten, Vorgarten, Balkon in Zukunft bei Neugestaltung nutzbar machen. Zugleich werden sie ebenfalls über die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben aufgeklärt und sensibilisiert. Da es hier genauso wie in anderen Bereichen des täglichen Lebens konkrete gesetzliche Vorgaben gibt, die allen Besitzern von Grundstücken bekannt sein sollten, halten wir diese Vorgehensweise für wirkungsvoller und kosteneffektiver als eine Flyerkampagne und sind der Meinung, damit eine größere Bevölkerungsbreite zu erreichen und zu informieren. Erleichternd finden wir ebenso die Möglichkeit, jederzeit die Verlinkungen mit entsprechenden Seiten zu ergänzen und dadurch die Informationsbreite zu diesem gesetzlich geregelten Thema stetig zu erhöhen.



Abstimmung:  
**Durch Einreicher zurückgezogen**

■ Änderungsantrag Fraktion AN/BV0115/2020/06  
Einreicher: Fraktion DIE LINKE

### **Betreff: Änderungsantrag zur BV0115/2020 – mobile Luftfilteranlagen**

#### **Änderungsantrag:**

Der Bürgermeister wird aufgefordert,

1. Schulen und KITAs mit mobilen Luftfilteranlagen bzw. Luftaustauschgeräten auszustatten und
2. sofortige Maßnahmen zur ständigen Überprüfung der Luftqualität mittels CO<sub>2</sub>-Ampeln in allen Räumen der Schulen und KITAs einzuleiten.
3. Die Leistung der Geräte beinhaltet das Einfangen der Viren lastigen Aerosolen, die nach Gebrauch des Gerätes durch Erhitzen auf 100Grad Celsius abgetötet werden. Die verwendeten Raumlüfter müssen in der Lage sein, Kleinstpartikel wie Viren der Größe von 0,06 bis 0,14 Mikrometer aufzunehmen. Die Luftwechselrate soll dabei an die jeweilige Raumgröße angepasst sein, um mindestens sechs Mal pro Stunde einen Luftaustausch zu generieren.

Die Verwaltung wird beauftragt, Mittel in den Haushalt einzuplanen, damit schnellstmöglich die Geräte beschafft und eingesetzt werden können.

#### **Begründung:**

Viren, insbesondere das Sars-CoV-1, übertragen sich durch Tröpfchen- und Schmierinfektion und in der Raumluft über Aerosole. Für die Gewährleistung des regulären Schulalltags unter Corona Bedingungen ist somit der regelmäßige Luftaustausch in den Klassenzimmern und KITAs notwendig.

Wie Forschungsergebnisse zeigen, kann dadurch die Ansteckungsgefahr, nicht nur durch Cobit, sondern auch durch „normale“ Viren erheblich reduziert werden.

Die zur Zeit angewandte Methode, eine Belüftung durch halbstündiges Öffnen der Fenster sicherzustellen, sollte sich in der nächsten Zeit auf Grund der sinkenden Temperaturen als sehr schwierig erweisen. Außerdem führt ein halbstündiges Lüften zu häufigen Unterbrechungen des Unterrichts, was die Wissensvermittlung unterbricht und erschwert und in der Fontaneschule und der Grundschule Nord führt auf Grund ihrer Lage zu erheblichen Lärmbelastigungen führt.

Im Kampf gegen die Eindämmung von Corona-Viren in Klassenzimmern und Aufenthaltsräumen von KITAs können mobile Luftfilteranlagen eine wichtige Rolle spielen.

Diese sorgen dafür, dass die Konzentration an infektiösen Partikel absinkt, übrigens auch außerhalb der Corona-Epidemie.

Gerade in Schulen ist aber auch darauf zu achten, dass die Geräte möglichst geräuscharm arbeiten.

Abstimmung:  
**Durch Einreicher zurückgezogen**

■ Änderungsantrag Fraktion AN/BV0115/2020/13  
Einreicher: Fraktion Fraktion B90/Die Grünen

### **Betreff: Änderungsantrag zur BV0115/2020 – mobile Luftfilteranlagen**

#### **Änderungsantrag:**

Die SVV beschließt folgende Änderung:

In den HH 2021 werden 50.000 Euro eingestellt, um nach einer Bedarfsanalyse in den Schulen, Horten + Kitas einen möglichen Bedarf an CO<sub>2</sub>-Ampeln decken zu können.

Abstimmung:  
**Durch Einreicher zurückgezogen**

■ Änderungsantrag Fraktion AN/BV0115/2020/20  
Einreicher: Fraktion DIE LINKE

### **Betreff: Änderungsantrag zur BV0115/2020 - mobile Luftfilteranlagen**

#### **Änderungsantrag:**

Die SVV möge beschließen:

Der Bürgermeister wird aufgefordert,

1. Schulen und KITAs mit mobilen Luftfilteranlagen bzw. Luftaustauschgeräten auszustatten und
2. Die Leistung der Geräte beinhaltet das Einfangen der Viren lastigen Aerosolen, die nach Gebrauch des Gerätes durch Erhitzen auf 100Grad Celsius abgetötet werden. Die verwendeten Raumlüfter müssen in der Lage sein, Kleinstpartikel wie Viren der Größe von 0,06 bis 0,14 Mikrometer aufzunehmen. Die Luftwechselrate soll dabei an die jeweilige Raumgröße angepasst sein, um mindestens sechs Mal pro Stunde einen Luftaustausch zu generieren.

Die Verwaltung wird beauftragt, Mittel in den Haushalt einzuplanen, damit schnellstmöglich die Geräte beschafft und eingesetzt werden können.

#### **Begründung:**

Viren, insbesondere das Sars-CoV-1, übertragen sich durch Tröpfchen- und Schmierinfektion und in der Raumluft über Aerosole. Für die Gewährleistung des regulären Schulalltags unter Corona Bedingungen ist somit der regelmäßige Luftaustausch in den Klassenzimmern und KITAs notwendig.

Wie Forschungsergebnisse zeigen, kann dadurch die Ansteckungsgefahr, nicht nur durch Cobit, sondern auch durch „normale“ Viren erheblich reduziert werden. Die zur Zeit angewandte Methode, eine Belüftung durch halbstündiges Öffnen der Fenster sicherzustellen, sollte sich in der nächsten Zeit auf Grund der sinkenden Temperaturen als sehr schwierig erweisen. Außerdem führt ein halbstündiges Lüften zu häufigen Unterbrechungen des Unterrichts, was die Wissensvermittlung unterbricht und erschwert und in der Fontaneschule und der Grundschule Nord führt auf Grund ihrer Lage zu erheblichen Lärmbelastigungen führt.

Im Kampf gegen die Eindämmung von Corona-Viren in Klassenzimmern und Aufenthaltsräumen von KITAs können mobile Luftfilteranlagen eine wichtige Rolle spielen. Diese sorgen dafür, dass die Konzentration an infektiösen Partikel absinkt, übrigens auch außerhalb der Corona-Epidemie.

Gerade in Schulen ist aber auch darauf zu achten, dass die Geräte möglichst geräuscharm arbeiten.

Abstimmung:  
**Mehrheitlich nicht beschlossen**  
(27 Gegenstimmen; 2 Enthaltungen)

■ Änderungsantrag Fraktion AN/BV0115/2020/14  
Einreicher: Fraktion FDP

### **Betreff: Änderungsantrag zur BV0115/2020 – mobile Luftfilteranlagen**

#### **Änderungsantrag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Die Ausstattung aller Schulen in Trägerschaft der Stadt Hennigsdorf mit einem transportablen Partikel - Luftfiltersystem. Dieser soll in der Pandemie in den jeweiligen Lehrerzimmern untergebracht werden.

#### **Begründung:**

Neben den CO<sub>2</sub>-Ampeln schlagen wir vor: "Damit das Lehrerzimmer nicht zum Super-spreader wird" alle Lehrerzimmer, die sich in Schulen in Trägerschaft der Stadt Hennigsdorf befinden, mit einem transportablen Partikel- Luftfiltersystem (das speziell auch für die Ausfilterung von Covid 19 Viren angeboten wird) auszustatten.

Das betrifft in Hennigsdorf vier Grundschulen und zwei weiterführende Schulen. Ziel ist es durch Prävention zu vermeiden, dass das Lehrerzimmer im Infektionsfall zum Superspreader wird und so den gesamten Schulbetrieb lahmlegt. Diese Filtersysteme können nach der Pandemie in den Fachräumen der Schulen Chemie/Physik eine Weiterverwendung finden.

Kosten: Die Anschaffungskosten pro Stück betragen ca. 3500,- Euro. Mit Nebenkosten wie Installation, Einweisung und Verbrauchsmaterialkosten für ein Jahr, könnte man von einem Kostenaufwand von ca. 5000,- Euro pro Schule ausgehen. Somit würden sich die Kosten bei sechs Schulen auf ca. 30 000,- Euro für das Haushaltsjahr 2021 belaufen.

Abstimmung:  
Mehrheitlich nicht beschlossen  
(24 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Änderungsantrag Fraktion AN/BV0115/2020/19  
Einreicher: Fraktion DIE LINKE

### **Betreff: Änderungsantrag zur BV0115/2020 – CO<sub>2</sub>-Ampeln**

#### **Änderungsantrag:**

Die SVV möge beschließen:

Der Bürgermeister wird aufgefordert,

sofortige Maßnahmen zur ständigen Überprüfung der Luftqualität mittels CO<sub>2</sub>-Ampeln in allen Räumen der Schulen und KITAs einzuleiten.

Die Verwaltung wird beauftragt, Mittel in Höhe von 25 T Euro in den Haushalt einzuplanen, damit schnellst möglich die Geräte beschafft und eingesetzt werden können.

#### **Begründung:**

Auf Grund der aktuellen Pandemielage ist es zum Schutz unserer Kinder notwendig, die Klassenräume in kurzen Zeiträumen zu belüften. Diese Ampeln zeigen zuverlässig die Konzentration an CO<sub>2</sub> an, so dass gezielt gelüftet werden kann.

Abstimmung:  
Keine Abstimmung, aufgrund Beschlussfassung AN/BV0115/2020/17

■ Änderungsantrag Fraktion AN/BV0115/2020/07  
Einreicher: Fraktion DIE LINKE

### **Betreff: Änderungsantrag zur BV0115/2020 – Reparatur des Radweges am Nieder Neuendorfer Kanal**

#### **Änderungsantrag:**

Die SVV möge beschließen:

In den Haushalt werden Mittel zur Reparatur des Radweges am Niederneuendorfer Kanal in Richtung Schönwalde Glien eingestellt, um die erheblichen Verwerfungen zu beseitigen.

#### **Begründung:**

Der Radweg entlang des Niederneuendorfer Kanals wird besonders an den Wochenenden von vielen Menschen genutzt. Radfahrer, Inliner, Fußgänger- sie alle genießen nicht nur bei schönen Wetter die Möglichkeit, sich an der frischen Luft zu bewegen. Leider wird dieses Vergnügen durch gefährliche, teilweise zentimeterhohe Verwerfungen beeinträchtigt. Im Laufe der Jahre haben die Wurzeln der Bäume den Asphalt aufgeworfen, so dass an vielen Stellen Sturzwellen entstanden sind. Obwohl in den letzten Jahren an einigen wenigen Stellen Reparaturen vorgenommen wurden, sind an anderen Stellen, besonders auf der Hennigsdorfer Seite, neue Verwerfungen entstanden. Angebrachte Markierungen sind verblasst. Um die Sicherheit auf diesem Radweg zu erhöhen, sollte die Stadt Hennigsdorf veranlassen, dass die Gefahrenstellen beseitigt werden und dass beim Stadtradeln im nächsten Jahr auf diesem Weg mehr Sicherheit gewährleistet wird.

Abstimmung:  
**Durch Einreicher zurückgezogen**

■ Änderungsantrag Fraktion AN/BV0115/2020/08  
Einreicher: Fraktion DIE LINKE

### **Betreff: Änderungsantrag zur BV0115/2020 – Abbiegeassistenzsysteme bei der freiwilligen Feuerwehr**

#### **Änderungsantrag:**

Die SVV möge beschließen:

1. Die bei der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf vorhandenen Löschfahrzeuge und Gerätewagen mit einer Einsatzzeit von länger als zwei Jahren werden innerhalb der nächsten zwölf Monate mit Abbiegeassistenzsystemen nachgerüstet, sofern diese noch nicht vorhanden sind.
2. Zukünftig werden alle neu zu beschaffenen Löschfahrzeuge und Gerätewagen der Feuerwehr mit integrierten Abbiegeassistenzsystemen ausgeschrieben und angeschafft.
3. Außerdem wird der Gesellschafter der sich im Eigentum der Stadt befindenden städtischen Gesellschaften aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass vorhandene LKW mit Abbiegeassistenzsystemen nachgerüstet werden und darauf einzuwirken, dass alle neu zu beschaffenen LKW mit integrierten Abbiegeassistenzsystemen ausgeschrieben werden.
4. Die Verwaltung wird aufgefordert vorsorglich 100 T Euro in den Haushalt 2021 einzustellen.

#### **Begründung:**

Mit dem Beschluss zum Anbringen von Trixispiegeln an Kreuzungen und Einmündungen wurde ein erster Schritt zur Erhöhung der Sicherheit getan.

Um die Sicherheit von Fußgängerinnen, Fußgängern und Radfahrerinnen, Radfahrern vor schweren Abbiegeunfällen künftig noch zu erhöhen, sollten alle Einsatzfahrzeuge der freiwilligen Feuerwehr mit Abbiegeassistenzsystemen ausgerüstet werden.

Das Gleiche gilt für alle sich im Eigentum der städtischen Gesellschaften befindlichen LKW.

Abstimmung:  
**Durch Einreicher zurückgezogen**

■ Änderungsantrag Fraktion AN/BV0115/2020/16  
Einreicher: Fraktion CDU

### **Betreff: Änderungsantrag zur BV0115/2020 – Abbiegeassistenzsysteme bei der freiwilligen Feuerwehr**

#### **Änderungsantrag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Alle neu zu beschaffenden Kraftfahrzeuge der Stadt Hennigsdorf (Kernverwaltung, Außeneinrichtungen, Freiwillige Feuerwehr etc.) werden mit Abbiegeassistenzsystemen ausgestattet. Bei den sich derzeit in der Ausschreibung bzw. im Vergabeverfahren befindlichen Fahrzeugen wird geprüft, ob eine Erweiterung des Verfahrens um diese Ausstattungsoption möglich ist. Die Mehrkosten werden im Haushalt 2021 ff. berücksichtigt.
2. Für bereits beschaffte Kraftfahrzeuge prüft die Verwaltung, ob eine Nachrüstung unter Berücksichtigung von Kosten und Nutzen (z.B. Laufzeit des Fahrzeugs) Sinn ergibt. Die Kosten werden nach Prüfung im Jahr 2021 für den Haushalt 2022 berücksichtigt. Etwaige Planungskosten sind im Haushalt 2021 zu verankern.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der kommunalen Beteiligungen einen Beschluss zu fassen, dass Ziffer 1 und 2 der vorliegenden Beschlussfassung in ähnlichem Umfang auch auf die kommunalen Gesellschaften und ihrer Tochtergesellschaften Anwendung finden. Die Prüfungsergebnisse werden in den Aufsichtsräten beraten und durch die Geschäftsführung in der Wirtschaftsplanung der Gesellschaften berücksichtigt. Mehrkosten werden durch den Gesellschafter getragen.

#### **Begründung:**

Die Diskussion zum Änderungsantrag AN/BV0115/2020/08 zeigte, dass ein pauschales Einführen für Assistenzsystem zwar möglich, aber nicht immer sinnvoll ist.



Der Einreicher schlägt daher vor, dass neu zu beschaffende Kraftfahrzeuge (jedweder Art) generell mit Abbiegeassistenten ausgestattet werden (werksseitig). Darüber hinaus prüft die Verwaltung, an welchen Fahrzeugen eine Nachrüstung Sinn ergibt. Die Verwaltung hat am BPU vom 26.11.2020 dargestellt, dass eine Umsetzung innerhalb von 12 Monaten kaum möglich ist und auch nicht für jedes Fahrzeug angeraten wird. Daher wird keine konkrete Zeitvorgabe genannt.

Hinsichtlich der kommunalen Gesellschaften wird darauf hingewirkt, dass eine Umsetzung in ähnlicher Form vorgenommen wird. Die durch die Fraktionen entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates können gemeinsam mit der Geschäftsführung darüber beraten, für welche Fahrzeuge eine Umrüstung sinnvoll erscheint und welche im Wirtschaftsplan berücksichtigt werden können. Auch hier sind Neufahrzeuge generell mit Abbiegeassistenten (werksseitig) auszustatten.

Eine konkrete Unterscheidung zwischen Nutzfahrzeuge, Lastkraftwagen und Personenkraftwagen wird nicht vorgenommen, da alle kommunalen Fahrzeuge grundsätzlich mit Sicherheitssystemen ausgestattet sein sollten.

Abstimmung:  
**Durch Einreicher zurückgezogen**

■ Änderungsantrag Fraktion AN/BV0115/2020/10  
Einreicher: Stadtverwaltung

### **Betreff: Änderungsantrag zur BV0115/2020 – Fußgängerbrücke Havelauen**

#### **Änderungsantrag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt gemäß BV0136/2020 das Projektbudget für den „Ersatzneubau der Fußgängerbrücke in den Havelauen in Hennigsdorf“ um 70.000 Euro auf 420.000 Euro zu erhöhen.

Die weiteren 350.000 EUR sind über die Ansätze in den Haushalten 2019 und 2020 sichergestellt, die entsprechend in das Jahr 2021 per Haushaltsermächtigung übertragen wurden bzw. werden.

#### **Begründung:**

Siehe BV0136/2020

Abstimmung:  
**Durch Einreicher zurückgezogen**

■ Änderungsantrag Fraktion AN/BV0115/2020/21  
Einreicher: Fraktion AfD

### **Betreff: Änderungsantrag zur BV0115/2020 – Veränderung der Ansätze in Sachkonten**

#### **Änderungsantrag:**

Die Beschlussvorlage wird wie folgt geändert:

lfd. Nr. der Änderung	Haushaltstitel/ Kostenstelle	Bezeichnung	von (Ansatz in der Beschlussvorlage) Euro	auf neu Euro
1	33101.531504	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Projekte -PuR-	325.000	310.000
2	36301.531506	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	76.000	45.000
3	11103.531801	Zuschüsse übrige Bereiche	25.000	14.000

#### **Begründung:**

Ein Ansatz im Bereich des Ergebnisses von 2019 erscheint für 2021 angemessen angesichts der Gesamthaushaltssituation.

Abstimmung:  
Mehrheitlich nicht beschlossen  
(25 Gegenstimmen; 2 Enthaltungen)

■ Änderungsantrag Fraktion AN/BV0115/2020/22  
Einreicher: Fraktion AfD

### **Betreff: Änderungsantrag zur BV0115/2020 – öffentlichen WC-Anlage**

#### **Änderungsantrag:**

Die Beschlussvorlage wird wie folgt geändert:

Die Investition in Höhe von 200.00 Euro zum Bau der öffentlichen WC-Anlage (54101.785301) wird auf 0 Euro reduziert.

#### **Begründung:**

Im Ergebnis der mittelfristigen Finanzplanung wird für das Haushaltsjahr 2021 mit einem Fehlbetrag von über 6 Millionen Euro gerechnet. In den Folgejahren sollen diese Fehlbeträge noch steigen.

Das Investitionsvolumen beträgt 200.000 Euro.

Alternativen in Bahnhofsnähe stehen aber zur Verfügung.

Im Sinne einer verantwortungsbewussten und sparsamen Haushaltsplanung halten wir diese Investition deshalb für nicht vertretbar.

Abstimmung:  
Mehrheitlich nicht beschlossen  
(26 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Änderungsantrag Fraktion AN/BV0115/2020/23  
Einreicher: Fraktion DIE LINKE

### **Betreff: Änderungsantrag zur BV0115/2020 – Erhöhung 2.0 VZE Gemeinschaftszentrum Conradsberg für Familien- und Jugendarbeit**

#### **Änderungsantrag:**

Die SVV möge beschließen,

Veränderung in den Außenstellen

- Erhöhung 2.0 VZE Gemeinschaftszentrum Conradsberg für Familien und Jugendarbeit.

#### **Begründung:**

Im Zuge der, wie im Konzept zur Jugendarbeit beschriebenen Veränderungen und Herausforderungen in der zukünftigen Jugendarbeit, muss der neuen Schwerpunktsetzung gemäß statt einer 0,6 VZE eine 1,0 VZE geschaffen werden, um den Veränderungen gerecht zu werden.

Eine finanzielle Belastung lässt sich erst mit Besetzung der Stelle ermitteln, da im öffentlichen Dienst der Einsatz nach Qualifikation erfolgt. Wir gehen davon aus, dass ein Budget von 12 000 EUR ausreichend ist.

Abstimmung:  
Mehrheitlich nicht beschlossen  
(16 Gegenstimmen; 10 Enthaltungen)

■ Änderungsantrag Fraktion  
Einreicher:

AN/BV0115/2020/24  
Fraktion DIE LINKE

**Betreff: Änderungsantrag zur BV0115/2020 – Wertgrenze Nachtragshaushalt**

**Änderungsantrag:**

Die SVV beschließt folgende Änderung: §5 4. Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen sind, werden bei

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses gegenüber dem Plan auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

**Begründung:**

Im Haushaltsjahr 2021 stellt uns nicht nur die COVID-19-Pandemie vor große Herausforderungen. Auch die geplanten großen Investitionen im nächsten Jahr und die Digitalisierung der Verwaltung bedürfen der Beachtung durch die Stadtverordneten. Wie im Haushaltsvorbericht schon erwähnt, ist mit gravierenden Einbrüchen bei der Gewerbesteuer zu rechnen. Zwar wird in der Kommentierung zum § 68 BbgKVerf (Nachtragsatzung) die Möglichkeit beschrieben, die Erheblichkeitsgrenze zwischen 1 bis 3 % zu den Veranschlagten ordentlichen Aufwendungen des Ergebnishaushaltes festzulegen, so sehen wir keine Notwendigkeit die bisherigen Grenzen zu verändern. Außerdem sind wir der Meinung, dass aus Gründen der Transparenz keine Veränderung der Grenzen in diesem wahrscheinlich schwierigen Haushaltsjahr erfolgen sollte.

Abstimmung:  
Mehrheitlich nicht beschlossen  
(18 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

■ Änderungsantrag Fraktion  
Einreicher:

AN/BV0115/2020/25  
Fraktion DIE LINKE

**Betreff: Änderungsantrag zur BV0115/2020 – Parkraumsituation Nord**

**Änderungsantrag:**

Die SVV beschließt folgende Änderung:

1. In den Haushalt 2021 wird ein Budget eingeplant von 10 T Euro, um die Lösungsvorschläge aus den Anlagen 1 - 6 zu den jetzt neu entstandenen Parkraumproblemen in Verbindung mit den Buslinien 808 und 809 in Hennigsdorf Nord zu prüfen und der SVV im 1. Quartal 2020 zu den Möglichkeiten der Realisierung Bericht zu erstatten.
2. Eine enge Zusammenarbeit und Beteiligung der Wohnungsgesellschaften für dieses Projekt werden erwartet.
3. In den Haushalt 2022 werden Mittel eingestellt, eine vorgeschlagene und in 2021 beschlossene Variante zu realisieren, um die Parkraumsituation in Hennigsdorf Nord zu entschärfen.

**Begründung:**

Eine große Anzahl an betroffenen Bürgern aus dem Stadtgebiet Nord ist an uns herangetreten oder äußerte sich in den Medien sehr negativ und verwundert zur jetzt entstandenen Parkplatzsituation in Verbindung mit den Ausführungen zu den Bushaltestellen und der Linienführung der neuen Buslinie. Diese Meinungen sollte man als Anlass nehmen, die jetzige Situation neu zu beurteilen und Lösungsvorschläge dazu zu erarbeiten. Mit den eingereichten Anlagen 1 – 6 zeichnen wir einen gehbaren und auch realisierbaren Weg vor. Dazu kommt, dass die Parkraumsituation in dem Viertel deutlich entspannt werden könnte und für eine schönere Gestaltung des den Straßen angrenzenden Raumes möglich wäre. Je nach Variante würden im Zusammenhang mit noch weiteren Maßnahmen eine deutlich verbesserte Gestaltung der Innenhöfe und des Wohnklimas stattfinden. Als positiven Nebeneffekt der Varianten kann auch zusätzlicher Raum für ein sicheres Abstellen von Fahrrädern entstehen aber auch andere zusätzliche Nutzungen (Jugendtreffs, Abstell- und Lagerboxen u.v.m.) möglich werden. Auch hierfür liegen uns realisierbare Lösungsansätze vor, welche wir dann als Konkretisierung zur Beschlussfassung vorlegen werden!

**Anlagen:**

- 1 Übersicht Gesamt Hennigsdorf Nord
- 2 – 2C Übersicht, Foto Bestand, Skizze Lösungsmöglichkeit, zu Aufstellung
- 3 – 3G Übersicht, Foto Bestand, Skizze Lösungsmöglichkeit, Beispiele zu Tiefgarage
- 4 - 4A Übersicht
- 5 – 5A Übersicht
- 6 – 6A Übersicht

Abstimmung:  
Mehrheitlich nicht beschlossen  
(18 Gegenstimmen; 7 Enthaltungen)

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Stabsbereich Verwaltungsführung (SVV-Büro), Zimmer 2.45, eingesehen werden.

■ Änderungsantrag Fraktion  
Einreicher:

AN/BV0115/2020/26  
Fraktion AfD

**Betreff: Änderungsantrag zur BV0115/2020 – Grundhafte Erneuerung der Friedrich-Wolf-Straße (54101.20003)**

**Änderungsantrag:**

Die Beschlussvorlage wird wie folgt geändert:

Die Investitionsmaßnahme Friedrich-Wolf-Straße wird für das Jahr 2021 gestrichen und in das Jahr 2022 verlegt.

**Begründung:**

Im Ergebnis der mittelfristigen Finanzplanung wird für das Haushaltsjahr 2021 mit einem Fehlbetrag von über 6 Millionen Euro gerechnet. In den Folgejahren sollen diese Fehlbeträge noch steigen.

Die Investitionen im Bereich Baumaßnahmen haben mit der Funktionsschwimmhalle, der Stadtsporthalle, dem KreativWerk und weiteren Vorhaben nennenswerte Auswirkungen auf den städtischen Haushalt in Höhe mehrerer Millionen.

Dadurch sind erhebliche Mittel, in finanzieller und personeller Hinsicht gebunden. Mit einer entsprechenden Priorisierung soll der Finanzhaushalt der Stadt für das Jahr 2021 entlastet werden.

Abstimmung:  
Mehrheitlich nicht beschlossen  
(25 Gegenstimmen; 2 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0133/2020  
Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss über den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2019 der Stadt Hennigsdorf mit seinen Anlagen**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2019 der Stadt Hennigsdorf mit seinen Anlagen.

**Begründung:**

Gemäß § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Die Kämmerin hat den Jahresabschluss 2019, bestehend aus

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Teilrechnungen,
- der Bilanz und
- dem Rechenschaftsbericht



mit seinen Anlagen

- der Anhang zur Bilanz,
- die Anlagenübersicht,
- die Forderungübersicht,
- die Verbindlichkeitsübersicht und
- der Beteiligungsbericht, soweit dieser nicht im Rahmen des Gesamtabschlusses gemäß § 83 Abs. 4 erstellt wird,

aufgestellt und dem Bürgermeister den geprüften Entwurf zur Feststellung vorgelegt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt den geprüften Jahresabschluss 2019 mit seinen Anlagen.

Die Gesamtentlastung des Hauptverwaltungsbeamten gem. § 82 Abs. 4 BbgKVerf durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgt in einem gesonderten Beschluss.

**Hinweis:**

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel erfolgte in der Zeit vom 17.08.2020 bis zum 24.09.2020 (mit Unterbrechungen).

Aus der Prüfung ergaben sich keine Sachverhalte, die dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über den geprüften Jahresabschluss 2019 entgegenstehen.

**Abstimmung:**

Einstimmig beschlossen

(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltung)

■ Beschlussvorlage

Einreicher:

BV0134/2020

Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss über die Gesamtentlastung des Hauptverwaltungsbeamten zum Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2019 der Stadt Hennigsdorf**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Den verantwortlichen Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Hennigsdorf für das Haushaltsjahr 2019 die Gesamtentlastung zu erteilen.

**Begründung:**

Gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf die Gesamtentlastung der verantwortlichen Hauptverwaltungsbeamten zu beschließen.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel empfiehlt in ihrem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2019 vom 30.09.2020, den verantwortlichen Hauptverwaltungsbeamten die Entlastung zu erteilen.

**Abstimmung:**

Einstimmig beschlossen

(0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

■ Beschlussvorlage

Einreicher:

BV0135/2020

Stadtverwaltung

**Betreff: Verlängerung der bestehenden Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung über den 31.12.2020 hinaus bis spätestens 31.12.2022 anzuwenden.

**Begründung:**

Durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I 2015,

1834) wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) neu gefasst und § 2 Abs. 3 UStG ersatzlos gestrichen und ein neuer § 2b UStG in das Umsatzsteuerrecht eingeführt. Die Streichung führt bei den Kommunen zu einem vollständigen Paradigmenwechsel.

Das bedeutet, dass das alte Recht (§ 2 Abs. 3 UStG) davon ausging, dass Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht Unternehmer waren, also nicht einer nachhaltig wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen (erkennbare Gewinnerzielungsabsicht) nachgehen und nur im Ausnahmefall die Unternehmereigenschaft vorlag. Wenn doch eine Unternehmereigenschaft vorlag, sprach man von einem Betrieb gewerblicher Art (BgA). Die Stadt Hennigsdorf unterhält momentan drei BgA's (Märkte, Sportstätten und Stadtklubhaus).

Nach dem neuen Recht wird die Körperschaft des öffentlichen Rechts grundsätzlich als Unternehmer behandelt, es sei denn, es greift die im Gesetz geregelte Ausnahme.

§ 2b UStG in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist nach § 27 Abs. 22 Satz 1 UStG (allg. Übergangsvorschrift) erstmals auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden. Nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG war es den juristischen Personen gestattet, dem Finanzamt gegenüber bis spätestens 31.12.2016 im Rahmen einer Optionserklärung mitzuteilen, für sämtliche Leistungen nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 weiterhin die alte Rechtslage des § 2 Abs. 3 UStG anzuwenden (Übergangsregelung).

Mit der beschlossenen BV0116/2016 – Abgabe einer Optionserklärung – wurde die Grundlage dafür geschaffen, bis 31.12.2020 weiter nach der „Altregelung“ (§ 2 Abs. 3 UStG) zu verfahren.

Am 05.06.2020 hat der Bundesrat mit Zustimmung zum Corona-Steuerhilfegesetz einer Verlängerung der o.g. Optionszeitraums bis zum 31.12.2022 zugestimmt (§ 27 Abs. 22a UStG), um den juristischen Personen des öffentlichen Rechts mehr Zeit für den Systemwechsel und die notwendigen Umstellungsarbeiten auf den § 2b UStG einzuräumen.

Laut Beschluss muss die Umstellung nicht wie vorerst beschlossen bis zum 01.01.2021 erfolgen. Der Übergangszeitraum wird somit vorsorglich bis zum 01.01.2023 verlängert. Die bereits abgebende Erklärung gegenüber dem Finanzamt findet weiterhin Anwendung.

Die Stadt Hennigsdorf lässt sich von der Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft bei der Umstellung auf den § 2b UStG beraten. Für eine rechtssichere Umstellung wurden alle zu ergreifenden Maßnahmen analysiert und zum Teil bereits umgesetzt. In einigen entscheidenden Bereichen (u.a. im Friedhofswesen) sollen von Seiten der Finanzverwaltung noch weitere Auslegungs- und Anwendungshinweise zu § 2b UStG ergehen, deren Veröffentlichung abgewartet werden sollte, um anschließend weitere Schritten veranlassen zu können und eine rechtssichere Anwendung zu garantieren. Darüber hinaus ist es aber auch durch COVID-19 zu einer zeitlichen Verzögerung in dem Umstellungs- und Umsetzungsprozess gekommen.

Die zusätzliche Zeitspanne soll effektiv genutzt werden, eine rechtssichere Umstellung auf das neue Umsatzbesteuerungssystem zu ermöglichen.

Der Projektstand ermöglicht aus heutiger Sicht, bereits ab 01.01.2022 und somit ein Jahr früher die neue Rechtslage anzuwenden und auf § 2b UStG umzustellen.

**Abstimmung:**

Einstimmig beschlossen

(0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

■ Beschlussvorlage

Einreicher:

BV0132/2020

Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss zur Gestaltung der Verkehrsflächen der Fontanestraße zwischen Nauener Straße und Parkstraße in Hennigsdorf und zur Realisierung des 1. Teilabschnittes (neu) zwischen Feldstraße (inkl. Knotenpunkt Feldstraße) und Parkstraße**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. den Umbau der Verkehrsflächen der Fontanestraße zwischen Nauener Straße und Parkstraße gemäß Lageplan Vorentwurf (**Anlage 3**) in Verbindung mit der Begründung gemäß Anlage 1. Alle übrigen mit Punkt 3 der BV0022/2020 beschlossenen

Inhalte zur Umgestaltung haben – soweit sie nicht den vorgenannten Abschnitt der Fontanestraße betreffen – weiterhin Bestand.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Neufassung der Teilbauabschnitte: Teilabschnitt 1 (neu) – Feldstraße bis Parkstraße (inkl. Knotenpunkt Feldstraße), Teilabschnitt 2 (neu) – Feldstraße (ohne Knotenpunkt) bis Marwitzer Straße. (**Anlage 2**)
3. Die Projektkosten für den 1. Teilabschnitt (neu) betragen nach Kostenschätzung ca. 3.800.000 EUR (**Anlage 1**, Gliederungspunkte 3.1 bzw. 3.2.1)
4. Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigt die Verwaltung zur Umsetzung des Teilabschnitts 1 (neu).
5. Vor der Durchführung einer Ausschreibung zur Umsetzung des Teilabschnitts 2 (neu) ist durch die Stadtverordnetenversammlung ein gesonderter Beschluss über die Durchführung zu fassen.
6. Alle übrigen Inhalte der BV0022/2020, soweit sie nicht durch diesen Beschluss geändert worden sind, haben weiterhin Bestand.

**Begründung:**

siehe Anlage 1 – Begründung

**Anlagen:**

- Anlage 1 Begründung
- Anlage 2 Übersichtsplan
- Anlage 3 Vorentwurf – Lageplan
- Anlage 4 Anbindung Knoten Fontanestraße / Parkstraße (Blatt 1 und 2)

**Abstimmung:**

Mehrheitlich beschlossen  
(13 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II/3 Öffentliche Anlagen, Zimmer 1.55, eingesehen werden.

■ Änderungsantrag Fraktion AN/BV0132/2020/01  
Einreicher: Fraktion BürgerBündnis / Die Unabhängigen

**Betreff: Änderungsantrag zur BV0132/2020**

**Änderungsantrag:**

Auf Grund der doch gravierenden Veränderungen der Kostengestaltung und der damit verbundenen Belastung des Haushaltes der Stadt Hennigsdorf für das Bauprojekt Grundhafte Erneuerung der Fontanestraße des Teilabschnittes zwischen Marwitzerstraße und Parkstraße, mögen die Stadtverordneten der Aufhebung des gesamten Bauprojektes zustimmen.

**Begründung:**

Zum Beschluss der BV 0022/2020 wurde uns mehrfach vermittelt, dass das Bauprojekt Grundhafte Erneuerung der Fontanestraße mit Fördermitteln gefördert wird. Das dieses leider nur für den Teilabschnitt zwischen Feldstraße und Parkstraße der Fall ist, wurde auch erst auf unserer Anfrage hin in einer der letzten Ausschuss-Sitzungen im Einzelnen mitgeteilt. In unserer Anfrage vom 09.11.2020, haben wir die Darstellung der Gesamtkosten, der Kosten für die einzelnen Teilabschnitte sowie und die Darstellung der Fördermittel für das Bauprojekt Grundhafte Erneuerung der Fontanestraße angefordert. Gemäß Ihrer Aufstellung belaufen sich die Gesamtkosten für das Bauprojekt Grundhafte Erneuerung der Fontanestraße im Bauabschnitt zwischen Marwitzer Straße und Parkstraße, auf ca. 6.500.000 Euro, davon sollen 2.050.000 Euro durch Fördermittel, und 1.375.000 Euro durch Mehrlastenausgleich durch das Land Brandenburg abgedeckt werden. Somit bleibt ein Restbetrag in Höhe von ca. 3.075.000 Euro an Eigenleistung die von der Stadt Hennigsdorf für das das Bauprojekt Grundhafte Erneuerung der Fontanestraße im Bauabschnitt zwischen Marwitzer Straße und Parkstraße aufzubringen sind. Somit wird der Haushalt mit ca. 3.075.000 Euro belastet, aus diesem Grund ist die Entscheidung das Bauprojekt Grundhafte Erneuerung der Fontanestraße im Bauabschnitt zwischen Marwitzer Straße und Parkstraße zu stoppen und den Beschluss aufzuheben die einzige richtige Schlussfolgerung.

**Abstimmung:**

Mehrheitlich nicht beschlossen  
(18 Gegenstimmen; 3 Enthaltungen)

■ Änderungsantrag Fraktion  
Einreicher:

AN/BV0132/2020/02

Fraktion BürgerBündnis / Die Unabhängigen

**Betreff: Änderungsantrag zur BV0132/2020**

**Änderungsantrag:**

Die Stadtverordneten mögen der Änderung des vorgelegten Vorschlages zustimmen, dass die angedachten Bushaltestellen aus diesem Bereich zu entfernen sind und das die Fußgängerampel-Anlage im Bereich des Havelplatzes einzuplanen ist. Des Weiteren ist die Geschwindigkeitsbegrenzung im Bereich der Schule auf 30 km/h auch nur für die aktive Schulzeit auf Montag – Freitag von 07:00 – 16:00 Uhr zu begrenzen.

**Begründung:**

Die Errichtung von Bushaltestellen im und um einen Bereich einer Kreuzung bzw. Straßeneinmündung stellt sich für uns als Fragwürdig und nicht nachvollziehbar dar. Die bereits bestehenden Bushaltestellen sollen an Ihren bisherigen Standorten verbleiben, es liegt hier lediglich eine Verschiebung vor. Die Erläuterung der Verwaltung zum Verzicht auf die Fußgängerampel-Anlage mit der Begründung der Nähe zur Fußgängerampel-Anlage zur Ampel-Anlage am Kreuzungsknoten Fontanestraße – Parkstraße wirft für uns die Frage auf warum hier die Nähe der Ampel zur zweiten Ampel ein Problem darstellen soll, wenn es an andere Stelle wie zum Beispiel in der Neuendorf Straße auch zwei Ampeln im Abstand von ca.100 m gibt. Die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in der aktiven Schulzeit Montag – Freitag von 07:00 – 16:00 Uhr hat sich bewährt und muss nicht geändert werden.

**Abstimmung:**

Durch Einreicher zurückgezogen

■ Änderungsantrag Fraktion  
Einreicher:

AN/BV0132/2020/04

Fraktion DIE LINKE

**Betreff: Änderungsantrag zur BV0132/2020**

**Beschluss:**

Die SVV beschließt folgende Änderung:

dass die BV 0022/2020 und die beschlossenen Änderungen zum Teilabschnitt 2 (neu) nach der Beschlussvorlage Punkte 6 und 7 vom Bürgermeister wegen nicht mehr bestehender Grundlagen zum Beschluss zurückgenommen werden muss und in einer neuen, gesonderten Beschlussvorlage zum BA 1 (alt), noch einmal durch die Stadt erläutert, in den Ausschüssen beraten und in einer späteren SVV, unter Berücksichtigung aller neuen Faktoren zur Finanzierung eventuell neu beschlossen wird.

**Begründung:**

Durch die geänderten Voraussetzungen und Finanzierungsmöglichkeiten zum ehemaligen Teilabschnitt 1 sind dem Beschluss die rechtlichen Grundlagen und beschlossenen Voraussetzungen zur Realisierung entzogen worden. Wie in der Beschlussvorlage 0022/2020 unter den Punkten 6 (Zitat: "...Umsetzung der Gesamtmaßnahme erfolgt nur bei positiver Fördermittelbescheidung...") und 7 (Zitat: "...Die Umsetzung des 1. Teilabschnittes erfolgt nur, wenn sichergestellt ist, dass die Realisierung bis spätestens Juni 2022 abgeschlossen werden kann. ...") dargelegt, war ein positiver Förderbescheid sowie ein festgelegter zeitlicher Faktor für die Durchführbarkeit zwingend erforderlich. Da dies nun nicht mehr gegeben ist, müssen alle Mitglieder der SVV die Möglichkeit bekommen, sich noch einmal mit den neuen Voraussetzungen zur Finanzierung zu befassen. Da die Realisierung dieses Abschnittes nicht für die nächsten 2 Jahre vorgesehen ist besteht hier noch kein Zwang einer schnellen neuen Entscheidung und es besteht die Möglichkeit, nach anderen Förderungsmöglichkeiten zu suchen. Es sollten in diesem Zusammenhang alle nun angestandenen Möglichkeiten für diesen Abschnitt neu abgewogen und danach dann in 2021 eine Entscheidung dazu getroffen werden.

**Abstimmung:**

Mehrheitlich nicht beschlossen  
(19 Gegenstimmen; 2 Enthaltungen)



■ Änderungsantrag Fraktion  
Einreicher:

AN/BV0132/2020/03  
Fraktion DIE LINKE

### **Betreff: Änderungsantrag zur BV0132/2020**

#### **Beschluss:**

Die SVV beschließt folgende Änderung:

dass alle Belange zum Teilabschnitt 2 (neu) der Beschlussvorlage gesondert, in einer eigenen neuen Beschlussvorlage behandelt und abgestimmt werden und in keiner Weise die Abstimmung bzw. Vorgaben zur BV 0132/2020 tangieren.

#### **Begründung:**

Durch die geänderten Voraussetzungen und Finanzierungsmöglichkeiten zum ehemaligen Teilabschnitt 1 sollten alle Mitglieder der SVV die Möglichkeit bekommen, sich noch einmal mit den neuen Voraussetzungen zu befassen. Da die Realisierung dieses Abschnittes nicht für die nächsten 2 Jahre vorgesehen ist, besteht hier noch kein Zwang für eine schnelle Entscheidung. Es sollten in diesem Zusammenhang alle nun anstehenden Möglichkeiten für Abschnitt neu abgewogen und danach dann in 2021 eine Entscheidung dazu getroffen werden.

#### **Abstimmung:**

Mehrheitlich nicht beschlossen  
(20 Gegenstimmen; 8 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0105/2020  
Stadtverwaltung

### **Betreff: Projektbeschluss für die Sanierung der Stadtsporthalle**

#### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Stadtsporthalle und die Außenanlagen werden umfassend im Bestand saniert und neugestaltet.
2. Grundlage für die Ausschreibung, Vergabe und Durchführung der Baumaßnahme sind die Bau- und Anlagenbeschreibung (Anlage 1) und die Kostenzusammenstellung (Anlage 2).
3. Der Bürgermeister wird gemäß § 7 Abs. 2e der Hauptsatzung ermächtigt, alle notwendigen Vergaben ohne weiteren Zustimmungsvorbehalt der Stadtverordnetenversammlung durchzuführen.
4. Über die Ergebnisse der Ausschreibung und Vergabe sowie nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Stadtverordnetenversammlung jeweils durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren.
5. Das Projektbudget beträgt 5.587.000,00 EUR, die einzelnen Positionen ergeben sich aus Anlage 2.
6. Wesentliche Abweichungen von der Planungskonzeption, der Kostenzusammenstellung und dem Zeitplan sind der Stadtverordnetenversammlung anzuzeigen.

#### **Begründung:**

##### **1. Ausgangssituation**

Die Stadtsporthalle wurde in den 1975-er Jahren als Stahlskelettbau mit Plattenfassade errichtet. Sie enthält ein Spielfeld der Größe 42 m x 23 m und verfügt über einen Parkettboden im Hallenbereich. Zusätzlich ist eine Tribüne für Besucher vorhanden. An den Längsseiten sind die Sozialbereiche angeordnet, in denen die Umkleiden und Sanitärbereiche, Geräte- und Technikräume sowie kleinere Clubräume mit Sanitäranlagen untergebracht sind. Im Außenbereich sind die Zuwegungen mit Betonplatten befestigt und ein heute nicht mehr genutztes Umspannhaus befindet sich neben der Halle auf dem Gelände.

Im Rahmen der Unterhaltung des Objektes wurden bisher lediglich einzelne Instandsetzungen durchgeführt. So wurden in den 1990-er Jahren die Dachhaut mit Dachdämmung erneuert und die Sanitärbereiche saniert. Des Weiteren wurde eine neue LED-Beleuchtung im Hallenbereich installiert.

Für den weiteren Erhalt des Objektes ist die Sanierung dringend angezeigt. Dabei ist vor allem die energetische Sanierung von Dach, Fassade und Fenstern durchzuführen. Die technische Gebäudeausrüstung und sämtliche Sanitärinstallationen sind auf den Stand der Technik zu bringen und das Objekt selbst ist an aktuelle Standards anzupassen.

Auf Grundlage einer diesbezüglichen, von der Verwaltung erarbeiteten Aufgabenstellung, wurden mit BV0052/2019 und BV0053/2019 die LP 1-4 HOAI zur Entwicklung eines Sanierungskonzeptes an das Planerteam MW & Partner Bauingenieure GmbH, Grützmacher Ingenieurgesellschaft für TGA mbH sowie tetra ingenieure GmbH und sinnes.werk GmbH beauftragt. Zielführend wurde damit eine genehmigungsreife Planung und eine fundierte Kostenberechnung zur weiteren Entscheidung erarbeitet. Die Einreichung des Bauantrages zur Genehmigung erfolgte dann im April 2020. Die Baugenehmigung liegt mit Schreiben vom 16.10.2020 bereits vor.

Zur weiteren Projektbearbeitung und Vorbereitung der Bauausführung wurden die BV0047/2020, BV0048/2020, BV0049/2020, BV0050/2020 zur Weiterbeauftragung der LP 5-7 HOAI an das benannte Planerteam erarbeitet.

Diese wurden dann im Juni 2020 durch den Hauptausschuss der Stadtverwaltung Hennigsdorf einstimmig beschlossen und mit der Änderung AN/BV0050/2020/01 (Verzicht auf die Installation von Bezahl duschen) an das Planerteam beauftragt.

Für ein stimmiges Gesamtbild wurde die Sanierung der Zuwegungen außerhalb des Sporthallengeländes untersucht und als Projekt aufgenommen. Die Überarbeitung erfolgt somit innerhalb des Gesamtprojektes. Die Kosten dafür sind separat geplant.

Auf dieser Basis wird nun die Bauausführung planerisch weiter vorbereitet. Zur endgültigen Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen ist dann der Projektbeschluss zu fassen.

#### **2. Verfahren zur Vergabe**

Im Verlauf der weiteren Bearbeitung erfolgt im Rahmen der LP 6 (Vorbereitung der Vergabe) die Unterteilung der Bauausführung in Fachlose und die Erstellung der Leistungsverzeichnisse. Damit und auf Grundlage des Projektbeschlusses, werden die Ausschreibungen vorbereitet und im Anschluss gemäß VOB und Vergabedienstanweisung der Stadt Hennigsdorf über den Vergabemarktplatz Brandenburg ausgeschrieben und vergeben.

Die Bauleitung im Rahmen der Leistungsphase 8 HOAI, soll an das benannte Planerteam weiter beauftragt werden.

#### **3. Kosten**

Die Zusammenstellung der Projektkosten nach DIN 276 in Höhe von 5.587.000,00 EUR bezieht sich auf das Baujahr 2021 und ist aus Anlage 2 ersichtlich.

Die Kosten werden aus geplanten Mitteln im Haushalt (HH) 2021 gedeckt.

Darüber hinaus wird im Vorfeld der Bauausführung die Förderfähigkeit des Vorhabens geprüft, um ggf. Fördermittel des Landes Bbg bzw. des Bundes zusätzlich in Anspruch nehmen zu können.

Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Bund-/Länder-Programm „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“ (IPS) wurde bereits gestellt.

#### **4. Zeitplan**

Für die weiteren Planungsphasen und die Bauausführung sind folgende zeitlichen Abläufe vorgesehen:

Planungen LP 1-4:	abgeschlossen
Baugenehmigung:	September 2020
Planungen LP 5-7 inklusive Ausschreibungsverfahren:	bis Anfang 2021
Voraussichtlicher Baubeginn:	1. Quartal 2021
Voraussichtliche Fertigstellung:	Ende 2021

**Anlagen:**

Anlage 1: Bau- und Anlagenbeschreibung zur Bestandssanierung der Stadtsporthalle  
Anlage 2: Projektkosten nach DIN 27

Abstimmung mit Änderungen durch Änderungsantrag:  
Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst III/2 Schule und Sport, Zimmer 1.13, eingesehen werden.

**Beschlossen mit dem Änderungsantrag AN/BV0105/2020/01**

Einreicher: Fraktion CDU

**Änderungsantrag:**

Die Verwaltung wird beauftragt die Außenanlagen der Stadtsporthalle um eine Sandfläche zu ergänzen, die sowohl für Beach-Volleyball als auch für andere Sportarten (wie Beach-Handball) genutzt werden kann. Die von der Verwaltung ermittelten Kosten für den Bau solch einer Fläche sollen in dem Projektbeschluss ergänzt werden.

**Begründung:**

Gerade die aktuelle Situation hat gezeigt, dass Bewegung außerhalb der Sporthallen extrem wichtig und gesund ist. In Hennigsdorf gibt es kein Outdoor-Angebot für Volleyball und Handball, welches für Vereins- und Wettkampfttraining geeignet ist. Da im Projektbeschluss zur Sanierung der Stadtsporthalle die Sanierung der Außenanlagen ohnehin geplant ist, kann ein möglicher Bedarf gedeckt werden, mindestens jedoch ein Angebot für Outdoor-Aktivitäten der Hennigsdorfer Vereine geschaffen werden. Positiv hervorzuheben ist, dass bei der Planung der Außenanlagen bereits eine Outdoor-Aktivität (Calistenics-Anlage) geplant ist. Die Verwaltung wird hiermit beauftragt, eine geeignete Fläche für eine Sandanlage zu finden und die nach aktuellem Wissensstand (siehe dazu z. B. <https://www.volleyballverband.de/de/verband/organe/ausschuesse/materialpruefungsausschuss/beachanlagen/bau-vonbeachanlagen/>) zu errichten. Die Größe soll mindestens 15 x 30 m betragen.

Praxisbeispiele ergeben je nach Anforderung Kosten zwischen 15.000 und 25.000 Euro. Im Zuge der Gesamtanierung kann mit Kostenreduzierungen durch z.B. Aushubarbeiten gerechnet werden.

Abstimmung Änderungsantrag:  
Mehrheitlich beschlossen  
(7 Gegenstimmen; 4 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage BV0130/2020  
Einreicher: Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss über die Satzung zur Nutzung von Veranstaltungsstätten der Stadt Hennigsdorf**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Nutzung von Veranstaltungsstätten der Stadt Hennigsdorf.

**Begründung:**

Die Satzung wurde inhaltlich überarbeitet, da sich Nutzungsmöglichkeiten gegenüber der alten Satzung verändert haben. So wurden u.a. der Grenzturn als Veranstaltungsstätte gestrichen und die Freiflächen, wie die Terrasse des Stadtklubhauses sowie der Innenhof des Bürgerhauses, neu hinzugefügt.

Des Weiteren wurden Regelungslücken geschlossen, Vorschriften neu strukturiert oder inhaltlich innerhalb der Satzung aneinander angepasst bzw. vereinfacht.

**Anlagen:**

Anlage 1 zur BV0130/2020 – Satzung zur Nutzung von Veranstaltungsstätten der Stadt Hennigsdorf

Anlage 2 zur BV0130/2020 – Synopse Nutzungssatzung

Abstimmung:  
Mehrheitlich beschlossen  
(5 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachbereich Soziale Einrichtungen, Zimmer 2.36, eingesehen werden.

Die Satzung zur Nutzung von Veranstaltungsstätten der Stadt Hennigsdorf ist abgedruckt unter Öffentliche Bekanntmachungen auf der Seite 27.

■ Beschlussvorlage BV0129/2020  
Einreicher: Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss über die Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Veranstaltungsstätten der Stadt Hennigsdorf**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Veranstaltungsstätten der Stadt Hennigsdorf.

**Begründung:**

Seit elf Jahren sind die Nutzungsentgelte für die Nutzung der Hennigsdorfer Veranstaltungsstätten unverändert. Während dieser Zeit sind u.a. die Kosten für Verbrauchsmaterialien sowie Lohnkosten stetig gestiegen.

Dies war der Grund zur Überarbeitung der Satzung. Neben der Anpassung der vorhandenen Entgelte wurden neue Nutzungsmöglichkeiten definiert und dafür Entgelte festgelegt.

Darüber hinaus wurden Regelungslücken geschlossen sowie Vorschriften, vor allem in den §§ 4 bis 7 neu aufgenommen.

**Anlagen:**

Anlage 1 zur BV0129/2020 – Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Veranstaltungsstätten der Stadt Hennigsdorf  
Anlage 2 zur BV0129/2020 – Rechnerische Gegenüberstellung von drei repräsentativen Beispielen zur Raumnutzung im Stadtklubhaus

Abstimmung:  
Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 6 Enthaltungen)

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachbereich Soziale Einrichtungen, Zimmer 2.36, eingesehen werden.

Die Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Veranstaltungsstätten der Stadt Hennigsdorf ist abgedruckt unter Öffentliche Bekanntmachungen auf den Seiten 28-29.

■ Beschlussvorlage BV0121/2020  
Einreicher: Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss zum Sitzungsplan der Fachausschüsse und Stadtverordnetenversammlung für das Jahr 2021**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vorliegenden Sitzungsplan für das Jahr 2021.

**Anlage:**

Sitzungsplan für das Jahr 2021



Abstimmung mit Änderungen durch Änderungsantrag:  
Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

**Beschlossen mit dem Änderungsantrag AN/BV0121/2020/01:**

Einreicher: Stadtverwaltung

**Änderungsantrag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt die folgende Änderung des Sitzungsplanes für 2021:

1. Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden auf Dienstag verschoben.
2. Die Sitzungen des Hauptausschusses werden auf Dienstag verschoben.

Abstimmung Änderungsantrag:

Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Der Sitzungsplan der Fachausschüsse und Stadtverordnetenversammlung für 2021 ist abgedruckt unter Mitteilungen der Stadtverwaltung auf der Seite 33.

■ Beschlussvorlage

Einreicher:

BV0109/2020

Fraktion DIE LINKE

**Betreff: Beschluss über die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes „Bericht des Bürgermeisters über die Tätigkeit der Verwaltung“**

**Beschluss:**

Die SVV möge beschließen:

Der Bürgermeister wird beauftragt, zu Beginn jeder Stadtverordnetenversammlung über die Tätigkeit der Verwaltung zwischen den Sitzungen der SVV zu berichten. Dazu ist ein gesonderter Tagesordnungspunkt „Bericht des Bürgermeisters über die Tätigkeit der Verwaltung“ in den §2 der Geschäftsordnung „Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung (§35 BbgKVVerf)“ aufzunehmen.

**Begründung:**

Laut § 54 (2) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist festgelegt, dass „Der Hauptverwaltungsbeamte hat die Gemeindevertretung beziehungsweise den Hauptausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten.

Dies gilt auch im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und der Auftragsangelegenheiten“ Um dieser Festlegung in der Kommunalverfassung künftig besser gerecht zu werden, soll der Bürgermeister in Zukunft zu Beginn der SVV im öffentlichen Teil und zu Beginn der SVV im nicht öffentlichen Teil einen Bericht über die Tätigkeit der Verwaltung abgeben. Diese Berichterstattung hat sich in den Gremien des Kreistages bewährt und dient auch zur besseren Information der Stadtverordneten und der Bürger der Stadt.

Abstimmung:

Mehrheitlich beschlossen  
(5 Gegenstimmen; 4 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage

Einreicher:

BV0144/2020

Fraktion BürgerBündnis / Die Unabhängigen

**Betreff: Beschluss über die Neubesetzung des Aufsichtsrates der Stadtwerke GmbH (Fraktion BürgerBündnis / Die Unabhängigen)**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Herr Lutz-Peter Schönrock wird als Aufsichtsratsmitglied der Stadtwerke GmbH abberufen.

2. Herr Oliver Schönrock wird als Aufsichtsratsmitglied der Stadtwerke GmbH berufen.

**Begründung:**

Herr Lutz-Peter Schönrock gibt auf eigenen Wunsch, aus gesundheitlichen Gründen sein Mandat im Gremium des Aufsichtsrats der Stadtwerke Hennigsdorf auf.

Abstimmung:

Mehrheitlich beschlossen  
(1 Gegenstimme; 14 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage

Einreicher:

BV0145/2020

Fraktion B90/Die Grünen

**Betreff: Beschluss über die Neubesetzung des Aufsichtsrates der Stadtwerke GmbH (Fraktion B90/Die Grünen)**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Herr Clemens Rostock wird mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2020 als Aufsichtsratsmitglied der Stadtwerke GmbH abberufen.

2. Herr Dr. Martin Reichhuber wird mit Wirkung zum 01.01.2021 als Aufsichtsratsmitglied der Stadtwerke GmbH berufen.

**Begründung:**

Clemens Rostock hat aus Kapazitätsgründen seinen Austritt aus dem Aufsichtsrat der Stadtwerke Hennigsdorf zum 31.12.2020 erklärt. Das frei gewordene Aufsichtsratsmandat soll Diplom-Volkswirt Dr. Martin Reichhuber übernehmen.

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

■ Beschlussvorlage

Einreicher:

BV0146/2020

Fraktion BürgerBündnis / Die Unabhängigen

**Betreff: Antrag zur Sicherstellung der behinderungsfreien Durchfahrt der Feldstraße, für den Rettungsdienst und die Feuerwehr**

**Beschluss:**

Aus diesem Grund stellt unsere Fraktion den Antrag die Verwaltung zu beauftragen, **dass die Feldstraße im Bereich zwischen Jägerstraße und Gartenstraße, beidseitig mit einer Markierung der Fahrbahn für ein Haltverbot versehen wird (alternativ auch durch eine Beschilderung)**, um damit eine Fahrzeugabstellfreie Zone herzustellen.

**Begründung:**

Die Feldstraße im Bereich zwischen Jägerstraße und Gartenstraße, stellt durch die beidseitig abgeparkten Fahrzeuge eine Behinderung des Verkehrs, für eine behinderungsfreie Durchfahrt der Feldstraße dar.

Wenn ein normaler PKW, gerade noch durch die Einengung der beidseitig abgeparkten Fahrzeuge hindurch kommt, sieht es für Transporter, wie diese auch vom Rettungsdienst bzw. LKW's wie diese auch von der Feuerwehr benutzt werden sehr problematisch aus. Wenn der Rettungsdienst oder die Feuerwehr die Feldstraße im Einsatz nicht behinderungsfrei durchfahren kann, besteht auch eine Gefahr für Menschenleben.

Durch diese Maßnahme, kann eine behinderungsfreie Durchfahrt der Feldstraße für den Rettungsdienst und für die Feuerwehr sichergestellt werden.

**Anlage:**

Lageplan Feldstraße im Bereich zwischen Jägerstraße und Gartenstraße

Abstimmung:  
Verwiesen in die Fachausschüsse

■ Mitteilungsvorlage  
Einreicher:

MV0034/2020  
Stadtverwaltung

## Betreff: Vergabestatistik 2019

### Mitteilungsinhalt:

Als Teil der Jahresrechnung werden die Vergaben der Stadt Hennigsdorf statistisch nach den einzelnen Vergabearten und Vergabeverfahren erfasst, ergänzt um eine regionale Betrachtung zum Sitz der Auftragnehmer.

Seit Jahren werden Anzahl und Wert der Aufträge für die Regionen Hennigsdorf (Hdf), Landkreis Oberhavel (OHV), Land Brandenburg (Bbg), Land Berlin (Bln) und andere Bundesländer (BL) nachgewiesen. Der Auftragswert eines Vergabeverfahrens richtet sich nach § 30 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) und beginnt ab 1.000 Euro netto.

In dieser Statistik sind die sogenannten Inhouse-Vergaben an Unternehmen im Rahmen der kommunalen Beteiligungen der Stadt Hennigsdorf kein Bestandteil. Des Weiteren werden auch die vergebenen Rahmenverträge über mehrere Jahre nur in dem Jahr der tatsächlichen Ausschreibung bzw. Vergabe erfasst.

Die vorliegenden Auswertungen bieten zudem grafische Darstellungen zur Entwicklung der Vergaben auch in Bezug auf die regionale Verteilung in den Jahren 2009 bis 2019.

### Anlage:

Gesamtübersicht Vergabestatistik 2019

Abstimmung:  
Zur Kenntnis genommen

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst Allgemeine Verwaltung / IT, Zimmer 2.52, eingesehen werden.

■ Mitteilungsvorlage  
Einreicher:

MV0031/2020  
Stadtverwaltung

## Betreff: Mitteilung über das Prüfergebnis zu Alternativen für den „Ersatzneubau der Fußgängerbrücke in den Havelauen in Hennigsdorf“ (BV0093/2019 in Verbindung mit der BV0083/2020)

### Mitteilungsinhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt das Prüfergebnis zu den Änderungsanträgen zur BV0083/2020 – Beschluss zur Erweiterung des Projektbudgets der Baumaßnahme „Ersatzneubau der Fußgängerbrücke in den Havelauen in Hennigsdorf“ vom 26.08.2020 zur Kenntnis.

### Begründung:

#### Sachstand / Projektstand

Mit Beschluss vom 21.08.2019 (BV0093/2019) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf den Projektbeschluss über den „Ersatzneubau der Fußgängerbrücke in den Havelauen in Hennigsdorf“ gefasst. Gegenstand war auch der Beschluss über ein Projektbudget von 350.000 Euro, wobei für die Baukosten 280.000 Euro und für die Nebenkosten 70.000 Euro geplant waren.

In Umsetzung des Projektbeschlusses erfolgte die Ausschreibung der Baumaßnahme. Über das Ergebnis der Ausschreibung wurde die Stadtverordnetenversammlung mit BV0083/2020 am 26.08.2020 in nichtöffentlicher Sitzung informiert. Gegenstand der Beschlussvorlage war auch eine Erhöhung des Projektbudgets um 70.000 Euro auf insgesamt 420.000 Euro.

Der Erhöhung des Projektbudgets wurde seitens der Stadtverordnetenversammlung **nicht zugestimmt**, vielmehr wurden der Verwaltung mit den Änderungsanträgen AN/BV0083/2020/01 (Fraktion SPD), AN/BV0083/2020/02 (Fraktion DIE LINKE) sowie

AN/BV0083/2020/03 (Fraktion B90 / Die Grünen) verschiedene Prüfaufträge erteilt, die insbesondere die Prüfung von Alternativen zum bislang vorgesehenen Brückenneubau beinhalteten.

### Bearbeitung der Prüfaufträge / Alternativenprüfung zum Brückenbau

Als Ergebnis der Alternativenprüfung sowie der weiteren in den Änderungsanträgen benannten Punkte ist Folgendes festzustellen:

#### Alternativenprüfung

##### Teilweise bzw. vollständige Errichtung eines Weges um das Gewässer (Anlage 1)

Zu prüfen war die Errichtung eines Weges anstelle des Brückenneubaus. Dabei sahen die Änderungsanträge folgende Varianten vor:

- Errichtung eines Weges vom bisherigen westlichen Brückenkopf entlang des westlichen Gewässerufers und Anbindung an den bestehenden, aus der August-Conrad-Straße kommenden Weg
- Errichtung eines das Gewässer in Gänze umrundenden Weges

Für beide Varianten wird von folgendem Grundaufbau des Weges ausgegangen:

- Breite: 2,50 m
- Ausbau in wassergebundener Wegedecke (analog Bestandswege)
- Aufgrund des schlechten Baugrundes (Feuchtgebiet) wird der Weg auf einer Dammschüttung (ca. 20 cm über Gelände) errichtet, um mögliche Setzungen auszugleichen.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Rahmenbedingungen ergeben sich für Variante 1 - Teilumführung (Weg nur auf der westlichen Seite – Länge ca. 115 m) geschätzte Baukosten in Höhe von 110.000 Euro, für die Variante 2 – komplette Umführung (Weg komplett um das Gewässer – Länge ca. 220 m) Baukosten in Höhe von 185.000 Euro.

##### Durchlass unter einer Dammaufschüttung (Anlage 2)

Zu prüfen war die Errichtung eines Durchlasses als Alternative zu einem Brückenneubau. Diesbezüglich kommen verschiedene Arten von Durchlässen unter einer Dammaufschüttung in Frage, die in der Anlage 2 zu dieser MV dargestellt sind.

Gepprüft wurden insgesamt 4 Varianten. Die geschätzten Bruttobaukosten für die Varianten liegen zwischen ca. 260.000 Euro (Rohrdurchlass DN 2000 – Variante 2) und ca. 340.000 Euro (Rahmendurchlass – Variante 1).

### Kostenreduktion bei Brückenneubau

Eine kostengünstigere dauerhafte Brückenkonstruktion ist aufgrund des Baugrundes und der Freileitung nicht möglich. Varianten wie eine Brückenkonstruktion aus Stahlbeton (Kosten liegen ca. 15 % über der vorgeschlagenen Konstruktion) oder reduzierte Spannweiten (keine Einsparung, da entsprechende Widerlager und Wegeverlängerung erforderlich werden) führen nicht zu wesentlichen Kostenreduktionen.

### Rückzahlung von Fördermitteln bei Verzicht auf Brückenneubau

Nach gegenwärtiger Einschätzung geht die Verwaltung davon aus, dass bei einem Verzicht auf einen Brückenneubau Fördermittel in Höhe von rd. 80.000 Euro dem Fördermittelgeber zurückzuzahlen wären.

Eine abschließende Entscheidung bzw. auch Rückkoppelung mit dem Fördermittelgeber kann und sollte nach Einschätzung der Verwaltung erst dann erfolgen, wenn durch die Stadtverordnetenversammlung entschieden worden ist, ob und ggf. welche Alternativangebote umgesetzt werden sollen, da dies unter Umständen auch Einfluss auf die Höhe einer ggf. eintretenden Fördermittlerückforderung haben könnte.

### Abrisskosten der Bestandsbrücke

Die Kosten für den Abriss der Bestandsbrücke (ohne Neubau oder Alternativbauwerk) belaufen sich auf ca. 20.000 Euro.

### Bedeutung der Brücke für den Fuß- und Radverkehr (insb. Schüler\*Innenverkehr)

Nach Auskunft des FD III/2 hat die Wegeverbindung keine Bedeutung für den Schüler\*Innenverkehr, sondern dient insbesondere der Erschließung der Havelauen als wichtiges Naherholungsgebiet für die Hennigsdorfer Bürger\*Innen.

### Ergebnisse der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde

Während für den Ersatzneubau der Brücke bereits eine wasser- und naturschutzrechtliche Genehmigung für den Bau vorliegen, liegen diese für die oben benannten Alternativen noch nicht vor. Vor diesem Hintergrund fand am 20.10.2020 mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises eine Vorortbegehung statt, um die Möglichkeiten einer entsprechenden naturschutzrechtlichen Erlaubnis auszuloten. Die Untere Wasserbehörde signalisierte, dass sie sich an der naturschutzrechtlichen Einschätzung orientiert, vorausgesetzt die Wasserfläche wird nicht beseitigt (zugeschüttet).

Im Ergebnis dieses Vororttermins ist festzustellen, dass aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde neben dem Brückenbauwerk die Variante einer Umwegung die geringsten Eingriffe in Natur und Landschaft darstellt. Ein Durchlassbauwerk (hier, wenn überhaupt nur Variante 3a) ist aufgrund der erheblichen Eingriffe in das Feuchtbiotop (Anlage 3) eher nicht und wenn, nur mit erheblichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genehmigungsfähig (Anlage 4). Die Benennung des tatsächlich erforderlichen Um-



fangs der Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft kann erst im Rahmen der konkreten Antragsstellung erfolgen.

#### Kostenzusammenstellung

Entsprechend der technisch ausführbaren und naturschutzrechtlich möglichen Varianten ergeben sich nachfolgend aufgeführte Kosten:

- A. Ersatzneubau der Brücke gem. BV0093/2019 in Verbindung mit BV0083/2020  
Bruttobaukosten ca. 350.000 Euro (incl. Abrisskosten)  
Bereits getätigte Ausgaben (Planung Brücke, Baugrund, Vermessung) ca. 40.000 Euro  
Noch erforderliche Planungskosten einschl. Bauleitung ca. 30.000 Euro  
**Gesamtbudget von ca. 420.000 Euro**
- B. Umwegung – komplett (klein)  
Bruttobaukosten ca. 185.000 Euro (110.000 Euro)  
Bereits getätigte Ausgaben (Planung Brücke, Baugrund, Vermessung) ca. 40.000 Euro  
Planungskosten ca. 30.000 Euro  
Abriss Bestandsbrücke ca. 20.000 Euro  
Ggf. Rückzahlung Fördermittel ca. 80.000 Euro  
**Gesamtbudget von ca. 355.000 Euro (bzw. 280.000 Euro – teilweise Umwegung) ohne Aufwendungen für Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft**
- C. Durchlassbauwerk (gem. Variante 3a – Anlage 1)  
Bruttobaukosten ca. 320.000 Euro  
Bereits getätigte Ausgaben (Planung Brücke, Baugrund, Vermessung) ca. 40.000 Euro  
Noch erforderliche Planungskosten ca. 60.000 Euro  
Abriss Bestandsbrücke ca. 20.000 Euro  
**Gesamtbudget von ca. 440.000 Euro jedoch ohne ggf. erforderliche Rückzahlung Fördermittel (ca. 80.000 Euro) und ohne Aufwendungen für Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft**

#### Weiterer Handlungsbedarf

Durch die Stadtverordneten ist auf Basis der Prüfergebnisse (Punkte 2 - 4 dieser MV) zu entscheiden, welche der vorgelegten Varianten weiter verfolgt werden soll. Diese Variante wird dann durch die Verwaltung entsprechend zur Genehmigung beantragt. Sofern die mit der gewählten Variante verbundenen Kosten nicht durch das bestehende Projektbudget in Höhe von 350.000 Euro gedeckt sind, ist im Zuge der Beratungen zum Haushalt 2021 über einen entsprechenden Änderungsantrag eine Erhöhung des Budgets vorzunehmen.

#### Anlage:

- Anlage 1: Lageplan Gehwegverlauf  
Anlage 2: Bauwerksskizze – Varianten Durchlassbauwerke  
Anlage 3: Bauwerksskizze – Schnitte und Draufsicht  
Anlage 4: Protokoll Vororttermin Untere Naturschutzbehörde vom 20.10.2020

#### Abstimmung:

Zur Kenntnis genommen

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II/3 Öffentliche Anlagen, Zimmer 1.27, eingesehen werden.

■ Mitteilungsvorlage  
Einreicher:

MV0032/2020  
Stadtverwaltung

### Betreff: Mitteilung zum Zwischenstand des Projektes Neubau eines Speise- und Schulveranstaltungsraumes und den Anbau eines Aufzuges an der Grundschule NORD – Hier Anbau des Aufzuges und Raumteilung im 3. OG

#### Mitteilungsinhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Zwischenstand des Projektes Neubau eines Speise- und Schulveranstaltungsraumes und den Anbau eines Aufzuges an der Grundschule NORD – Hier Anbau des Aufzuges und Raumteilung im 3. OG zur Kenntnis.

#### Begründung:

##### 1. Auftrag zur Berichterstattung

Der Hauptausschuss hat in der Sitzung am 13.05.2020 den Projektbeschluss (BV0038/2020) für den Neubau eines Speise- und Schulveranstaltungsraumes und den Anbau eines Aufzuges an der Grundschule NORD gefasst.

Unter Punkt 6. dieses Beschlusses wurde die Verwaltung beauftragt, über die Ergebnisse der Ausschreibung und Vergabe und nach Abschluss der Baumaßnahme über die Projektabrechnung jeweils durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren.

##### 2. Stand der Planungen, Ausschreibungen und Vergaben

Entsprechend der Information in der MV 0022/2020 soll nach der Teilaufhebung des Ausschreibungsverfahrens für den Speise- und Schulveranstaltungsraum und den Aufzug zunächst nur das Teilprojekt Anbau Aufzug und Raumteilung im 3.OG weiterverfolgt werden.

Für das nicht aufgehobene Los 11 Aufzug wurden Bietergespräche, die zur Klärung der geänderten zeitlichen Rahmenbedingungen notwendig wurden, geführt. In Auswertung konnte der Zuschlag für dieses Los an den preisgünstigsten Bieter erteilt werden.

Durch die Verwaltung wurden die Bauleistungen für den Aufzug und die Raumteilung neu in 4 Losen ausgeschrieben und vergeben.

Die Vergabeverfahren wurden nach den Vorgaben der VOB/A und der Vergabedienst-anweisung der Stadt Hennigsdorf durchgeführt.

Die öffentlichen Ausschreibungsverfahren der Lose erfolgten über das Onlineportal „Vergabemarktplatz Brandenburg (VMP Bbg)“. Über alle Lose wurden von insgesamt 41 Firmen die Ausschreibungsunterlagen vom VMP Bbg abgefordert.

Zu den Angebotseröffnungen sind dann insgesamt 12 Angebote eingegangen. Für alle Lose wurden Angebote eingereicht.

Die Loseaufteilung, die Firmenbeteiligung, die Anzahl der Angebote sowie die Anmerkungen zum Preisniveau und zur Zuschlagfähigkeit der Angebote ist aus der Aufstellung in Anlage 1 ersichtlich.

Für die Raumteilung wurde das Los 02 Umbau Trennwandanlagen in Direktvergabe vergeben, da der fachgerechte Umbau der Anlagen mit dem Austausch von Einzel-Elementen mit Fluchttüren nur aus dem Programm des Herstellers, der bereits die vorhandenen mobilen Trennwandanlagen errichtet hat, erfolgen kann. Nach Detailabstimmung und Angebotsunterbreitung wurde mit diesem Los der Trennwandanlagenhersteller direkt beauftragt.

Mit dem Einbau von gegenläufig öffnenden Fluchttüren in die zwei mobilen Trennwandanlagen der großen Unterrichtsräume im 3. OG wird es nun möglich sein, bei komplett geschlossenen Türanlagen unter Einhaltung des Schallschutzes und der Fluchtweg Anforderungen in jeweils getrennten Räumen unabhängigen Unterricht durchzuführen. So entstehen 2 zusätzlich zu nutzende Unterrichtsräume bei Gewährung einer maximalen Flexibilität der Raumgestaltung.

Diese Version der geplanten Raumtrennung im 3.OG wurde mit der Schulleitung abgestimmt und insgesamt gegenüber der ursprünglich geplanten starren Trennung der Räume im Trockenbau bevorzugt.

Mit MV0022/2020 Pkt. I.6 sollten im Vorfeld der geplanten Projektfortführung des Bauabschnittes Neubau Speise- und Schulveranstaltungsraum bauliche Alternativen geprüft werden. Im Ergebnis der Überprüfung konnten keine tragfähigen Alternativen für einen Raum in der benötigten und geplanten Größenordnung von 155 m<sup>2</sup> aufgezeigt werden.

##### 3. Stand der Baudurchführung

Die Ausführung der Baumaßnahmen für den Bauabschnitt Anbau Aufzug und Raumtrennung im 3.OG ist für den Zeitraum vom 12.10.2020 bis 26.03.2021 vorgesehen.

Zunächst wurde mit dem Einrichten der Baustelle für den Aufzug im Außenbereich sowie im Innenbereich durch die räumliche und staubdichte Abschottung der minimierten notwendigen Areale im Schulgebäude mit gesonderten Zugängen begonnen. Mit diesen Maßnahmen als Vorbereitung ist die Baumaßnahme Anbau Aufzug während des laufenden Schulbetriebes durchführbar.

Mit den Abbruch- und Gründungsarbeiten wurde zwischenzeitlich begonnen.

Die Werksplanung für die Aufzugsanlage, das Schachtgerüst sowie die Verglasungselemente werden gerade durch den Auftragnehmer für das Los 11 Aufzug in Abstimmung mit der Architektin / Bauleitung, dem Statiker sowie dem Prüfstatiker erstellt. Hierbei fließen die tatsächlich vor Ort durch Aufmaß festgestellten Maße nach Bestand, Abbruch und Neugründung ein.

Die geprüfte Werksplanung ist nach baulicher Umsetzung abschließend zur Baufreigabe bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Schachtgerüstmontage mit den Verglasungsarbeiten soll mit großer Hebeteknik in den Winterferien 2021 erfolgen.

Die Lieferung der Fluchttürelemente und der Umbau der mobilen Trennwandanlagen vor Ort wird ebenfalls in den Winterferien 2021 ausgeführt.

#### 4. Kostenentwicklung

Mit der MV0022/2020 wurde das Teil-Projektbudget mit 365.000,00 EUR festgelegt. Hier sind die Kosten in der KG 700 für sämtliche für das Gesamtprojekt Neubau eines Speise- und Schulveranstaltungsraumes bis zum Zeitpunkt der Projektunterbrechung angefallenen Nebenkosten sowie für den Anbau eines Aufzuges in Gesamtheit berücksichtigt.

Mit der Zusammenstellung der aktuellen Projektkosten nach DIN 276 aus den vorliegenden, kostengünstigsten Angeboten nach dem Ausschreibungsverfahren der Bauleistungen (KG 300+400) sowie den Kosten der KG 700 Baunebenkosten ergeben sich aktuell Projekt-Gesamt-Kosten in Höhe von ca. 352.000,00 EUR.

Das Teil-Projektbudget wird nach derzeitigem Stand eingehalten.

In Anlage 2 sind die Kosten nach Projektbeschluss / Mitteilungsvorlage und die Kosten nach den aktuellen Auftragswerten entsprechend der Ausschreibungsverfahren gegenübergestellt.

#### Anlagen:

Anlage 1  
Ausschreibungsverfahren - Neubau Speise- und Schulveranstaltungsraum / Anbau Aufzug Grundschule NORD  
– Hier Anbau der Aufzuges und Raumteilung im 3.OG

Anlage 2  
Kosten von Hochbauten nach DIN 276 - nach Ausschreibung - Neubau Speise- und Schulveranstaltungsraum / Anbau Aufzug Grundschule NORD  
– Hier Anbau der Aufzuges und Raumteilung im 3.OG

Abstimmung:  
Zur Kenntnis genommen

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst III/2 Schule und Sport, Zimmer 1.34, eingesehen werden.

## Nichtöffentliche Sitzung

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0141/2020  
Stadtverwaltung

### **Betreff: Beschluss über die Auftragsvergabe der Leistung eines Citymanagements für den Zentralen Versorgungsbereich Innenstadt der Stadt Hennigsdorf, 2021 bis 2023**

Abstimmung:  
Mehrheitlich beschlossen  
(8 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0120/2020  
Stadtverwaltung

### **Betreff: Beschluss zur Auftragsvergabe für die Wartung der Straßenbeleuchtung für die Jahre 2021 bis 2024 im Stadtgebiet Hennigsdorf**

Abstimmung:  
Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)



## Öffentliche Bekanntmachung

### Haushaltssatzung der Stadt Hennigsdorf für das Haushaltsjahr 2021

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 09.12.2020 auf der Grundlage der §§ 3, 65 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19 [Nr. 38]) folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag

ordentlicher Erträge auf	56.072.600 EUR
ordentlicher Aufwendungen auf	62.313.700 EUR
außerordentlicher Erträge auf	6.105.000 EUR
außerordentlicher Aufwendungen auf	5.645.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag

Einzahlungen auf	75.157.000 EUR
Auszahlungen auf	86.710.000 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	53.377.900 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	56.157.200 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	14.779.100 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	29.779.400 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	7.000.000 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	773.400 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

10.733.300 EUR

festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	230 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

#### § 5

1. Erträge und Aufwendungen, die auf unvorhersehbaren, seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen von wesentlicher finanzieller Bedeutung beruhen und Erträge und Aufwendungen aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Bauten und Finanzanlagevermögen sind „außerordentliche Erträge“ bzw. „außerordentliche Aufwendungen“.

Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Hennigsdorf von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 30.000 EUR festgesetzt.

3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, so hat die Stadtverordnetenversammlung darüber zu entscheiden.

Nicht zahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen sind im Sinne des § 70 der BbgKVerf grundsätzlich nicht als erheblich anzusehen.

Die Wertgrenzen, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen erheblich sind, werden

#### im **Ergebnishaushalt**

bei überplanmäßigen Aufwendungen je Budget auf 250.000 EUR  
und bei außerplanmäßigen Aufwendungen je Budget auf 150.000 EUR festgesetzt.

#### im **Finanzhaushalt**

bei überplanmäßigen Auszahlungen je Budget auf 250.000 EUR  
und bei außerplanmäßigen Auszahlungen je Budget auf 150.000 EUR festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine **Nachtragsatzung** zu erlassen ist, werden bei

a) der Entstehung eines Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses gegenüber dem Plan auf 2.000.000 EUR  
und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

#### § 6

entfällt

#### § 7

entfällt

Hennigsdorf, 10.12.2020

gez. Th. Günther  
Bürgermeister

### Haushaltssatzung 2021 der Stadt Hennigsdorf

Die vorstehende, am 09. Dez. 2020 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssatzung für das Jahr 2021 der Stadt Hennigsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten

dienstags von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr  
donnerstags von 09.00 – 12.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Hennigsdorf  
Fachbereich Service | Fachdienst Kämmerei / Steuern  
Zimmer 2.23 | Rathausplatz 1 | 16761 Hennigsdorf

öffentlich aus.

Hennigsdorf, den 15.12.2020

gez. Th. Günther  
Bürgermeister

### Jahresabschluss 2019 der Stadt Hennigsdorf

Der vorstehende, am 09. Dez. 2020 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Jahresabschluss 2019 der Stadt Hennigsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten

dienstags von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr  
 donnerstags von 09.00 – 12.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Hennigsdorf  
 Fachbereich Service | Fachdienst Kämmerei / Steuern  
 Zimmer 2.23 | Rathausplatz 1 | 16761 Hennigsdorf

öffentlich aus.

Hennigsdorf, den 15.12.2020

gez. Th. Günther  
 Bürgermeister

### Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2019 der Stadt Hennigsdorf

Gemäß § 82 Absatz 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf am 09. Dez. 2020 die Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2019 beschlossen. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hennigsdorf, den 15.12.2020

gez. Th. Günther  
 Bürgermeister

## Stadt Hennigsdorf

### Der Bürgermeister

	Saldo in €	
	01.01.2019	31.12.2019
<b>Bilanz 2019</b>		
<b>AKTIVA</b>		
<b>1. Anlagevermögen</b>	<b>184.678.427,32</b>	<b>187.225.635,07</b>
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	362.427,41	283.267,96
1.2. Sachanlagevermögen	131.575.965,99	129.321.689,51
1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7.643.488,90	5.180.788,50
1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	63.620.000,27	62.017.979,87
1.2.3. Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	48.274.655,41	49.150.712,94
1.2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00
1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	35.481,53	42.696,21
1.2.6. Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	3.393.953,94	4.044.108,57
1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.074.320,11	2.183.568,82
1.2.8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	6.534.065,83	6.701.834,60
1.3. Finanzanlagevermögen	52.740.033,92	57.620.677,60
1.3.1. Rechte an Sondervermögen	15.675.241,09	15.962.706,70
1.3.2. Anteile an verbundenen Unternehmen	21.801.663,25	24.359.925,76
1.3.3. Mitgliedschaft in Zweckverbänden	0,00	0,00
1.3.4. Anteile an sonstigen Beteiligungen	6.206.074,94	6.206.074,94
1.3.5. Wertpapiere des Anlagevermögens	5.000.000,00	5.000.000,00
1.3.6. Ausleihungen	4.057.054,64	6.091.970,20
1.3.6.1. an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.6.2. an verbundene Unternehmen	4.000.000,00	4.000.000,00
1.3.6.3. an Zweckverbände	0,00	0,00
1.3.6.4. an sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.6.5. Sonstige Ausleihungen	57.054,64	2.091.970,20
<b>2. Umlaufvermögen</b>	<b>24.884.280,59</b>	<b>29.375.738,54</b>
2.1. Vorräte	0,00	0,00
2.1.1. Grundstücke in Entwicklung	0,00	0,00
2.1.2. Sonstiges Vorratsvermögen	0,00	0,00
2.1.3. Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00	0,00
2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.260.997,12	1.137.958,00
2.2.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.205.124,91	1.080.583,96
2.2.1.1. Gebühren	179.641,47	114.158,34
2.2.1.2. Beiträge	11.779,09	61.342,17
2.2.1.3. Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	-18.498,39	-8.535,17
2.2.1.4. Steuern	806.024,37	103.074,82
2.2.1.5. Transferleistungen	6.858,79	484.662,30
2.2.1.6. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	584.066,81	415.203,04
2.2.1.7. Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-364.747,23	-89.321,54
2.2.2. Privatrechtliche Forderungen	36.885,34	48.155,26
2.2.2.1. gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	37.221,07	48.155,26
2.2.2.2. gegen Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.2.3. gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00
2.2.2.4. gegen Zweckverbände	0,00	0,00
2.2.2.5. gegen sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.6. Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	-335,73	0,00
2.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände	18.986,87	9.218,78
2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	23.623.283,47	28.237.780,54
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>4.530.415,73</b>	<b>4.298.448,66</b>
<b>BILANZSUMME AKTIVA</b>	<b>214.093.123,64</b>	<b>220.899.822,27</b>

## Stadt Hennigsdorf

### Der Bürgermeister

	Saldo in €	
	01.01.2019	31.12.2019
<b>Bilanz 2019</b>		
<b>PASSIVA</b>		
<b>1. Eigenkapital</b>	<b>161.143.800,39</b>	<b>165.858.166,70</b>
1.1. Basis Reinvermögen	107.069.864,86	106.915.400,28
1.2. Rücklagen aus Überschüssen	54.073.935,53	58.942.766,42
1.2.1. Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	52.003.393,37	56.227.570,25
1.2.2. Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	2.070.542,16	2.715.196,17
1.3. Sonderrücklage	0,00	0,00
1.4. Fehlbetragsvortrag	0,00	0,00
1.4.1. Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
1.4.2. Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
<b>2. Sonderposten</b>	<b>39.131.381,79</b>	<b>39.182.347,16</b>
2.1. Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	24.558.808,01	25.097.768,26
2.2. Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	3.951.851,08	4.145.290,93
2.3. Sonstige Sonderposten	10.620.722,70	9.939.287,97
<b>3. Rückstellungen</b>	<b>3.276.000,54</b>	<b>3.675.567,26</b>
3.1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.940.039,03	2.253.179,83
3.2. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
3.3. Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
3.4. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.5. sonstige Rückstellungen	1.335.961,51	1.422.387,43
<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>8.353.273,61</b>	<b>10.107.300,85</b>
4.1. Anleihen	0,00	0,00
4.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	5.636.201,35	5.211.342,71
4.3. Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00
4.4. Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5. Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00
4.6. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.211.775,64	1.532.431,83
4.7. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	321.827,89	91.724,89
4.8. Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00	0,00
4.9. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.10. Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00	0,00
4.11. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00
4.12. Sonstige Verbindlichkeiten	183.468,73	3.271.801,42
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>2.188.667,31</b>	<b>2.076.440,30</b>
<b>BILANZSUMME PASSIVA</b>	<b>214.093.123,64</b>	<b>220.899.822,27</b>

2019  
Stadt Hennigsdorf

Ergebnisrechnung  
Haushaltsjahr 2019  
-in EUR-

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis		Vergleich	
	2018	Fortgeschriebener Ansatz 2019	2019	fortgeschr. Ansatz / Ergebnis 2019
	1	2	3	4
1. Steuern und ähnliche Abgaben	29.077.584,07	25.756.493,00	28.412.674,03	-2.656.181,03
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	18.930.728,47	21.044.082,02	21.168.280,75	-124.198,73
3. Sonstige Transfererträge	3.958.224,16	60.000,00	59.885,21	114,79
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.373.275,37	4.140.630,21	4.234.324,80	-93.694,59
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	803.691,01	723.301,00	782.260,20	-58.959,20
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.527.199,17	1.265.141,82	1.691.507,47	-426.365,65
7. Sonstige ordentliche Erträge	2.994.779,23	2.730.810,61	2.785.005,07	-54.194,46
8. Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
9. Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10. = Erträge aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	61.665.481,48	55.720.458,66	59.133.937,53	-3.413.478,87
11. Personalaufwendungen	21.121.742,61	23.440.352,75	22.894.201,75	546.151,00
12. Versorgungsaufwendungen	1.137.734,00	97.410,00	97.410,00	0,00
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.509.821,59	12.452.556,38	9.798.449,23	2.654.107,15
14. Abschreibungen	5.350.301,48	5.816.390,38	5.131.651,41	684.738,97
15. Transferaufwendungen	14.070.192,53	15.634.159,75	15.067.090,41	567.069,34
16. Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.918.797,41	3.798.411,34	2.578.139,86	1.220.271,48
17. = Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	54.108.589,62	61.239.280,60	55.566.942,66	5.672.337,94
18. = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (10. - 17.)	7.556.891,86	-5.518.821,94	3.566.994,87	-9.085.816,81
19. Zinsen und sonstige Finanzerträge	777.549,05	820.000,00	807.202,67	12.797,33
20. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	305.657,37	216.088,32	150.020,66	66.067,66
21. = Finanzergebnis	471.891,68	603.911,68	657.182,01	-53.270,33
22. = Ordentliches Ergebnis (18. + 21.)	8.028.783,54	-4.914.910,26	4.224.176,88	-9.139.087,14
23. Außerordentliche Erträge	1.216.658,45	305.000,00	2.096.718,15	-1.791.718,15
24. Außerordentliche Aufwendungen	464.228,86	305.000,00	1.368.283,72	-1.063.283,72
25. = Außerordentliches Ergebnis	752.429,59	0,00	728.434,43	-728.434,43
26. = Gesamtüberschuss / Gesamtfehlbetrag (22. + 25.)	8.781.213,13	-4.914.910,26	4.952.611,31	-9.867.521,57

2019  
Stadt Hennigsdorf

Finanzrechnung  
Haushaltsjahr 2019  
-in EUR-

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis		Vergleich	
	2018	Fortgeschriebener Ansatz 2019	2019	fortgeschr. Ansatz / Ergebnis 2019
	1	2	3	4
1. Steuern und ähnliche Abgaben	27.970.951,29	26.537.884,24	32.025.652,17	-5.487.767,93
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	17.170.565,18	19.256.467,39	19.157.284,04	99.183,35
3. Sonstige Transfererträge	3.958.224,16	60.000,00	59.885,21	114,79
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.144.645,14	4.184.300,52	4.112.242,30	72.058,22
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	802.113,67	731.160,58	782.781,41	-51.620,83
6. Kostenerstattungen, Kostenumlagen	1.472.231,30	1.323.728,51	1.663.934,93	-340.206,42
7. Sonstige Einzahlungen	2.092.484,48	2.499.862,93	2.212.818,32	287.044,61
8. Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	801.055,46	852.850,21	782.406,37	70.443,84
9. = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	58.412.270,68	55.446.254,38	60.797.004,75	-5.350.750,37
10. Personalauszahlungen	21.097.749,74	23.881.777,88	22.562.942,97	1.318.834,91
11. Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	12.717.910,99	13.116.074,30	9.813.172,11	3.302.902,19
13. Transferauszahlungen	13.549.637,19	15.286.382,42	14.863.046,94	423.335,48
14. Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	305.145,47	216.600,22	128.002,66	88.597,86
15. Sonstige Auszahlungen	1.905.678,06	3.860.968,55	2.496.074,98	1.364.893,57
16. = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	49.576.121,45	56.361.803,37	49.863.239,56	6.498.563,81
17. = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (9. - 16.)	8.836.149,23	-915.548,99	10.933.765,19	-11.849.314,18
18. Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	1.576.560,71	10.423.438,24	2.295.873,07	8.127.565,17
19. Einzahlungen Beiträge und Entgelte	475.654,97	256.779,09	365.005,71	-108.226,62
20. Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00
21. Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden	826.232,27	320.498,77	1.905.182,41	-1.584.683,64
22. Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigen Sachanlagevermögen	1.515,96	100,00	1.366,27	-1.266,27
23. Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
24. Sonstige Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.766,70	8.700,00	13.738,44	-5.038,44
25. = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.883.730,61	11.009.516,10	4.581.165,90	6.428.350,20
26. Auszahlungen für Baumaßnahmen	5.313.293,14	6.977.644,33	3.826.969,30	3.150.675,03
27. Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen für Investitionen Dritter	0,00	8.781.555,56	378.610,23	8.402.945,33
28. Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	100.082,65	141.921,59	43.918,10	98.003,49
29. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden	20.283,09	236.907,19	30.413,15	206.494,04
30. Auszahlungen für den Erwerb von übrigen Sachanlagevermögen	750.566,46	2.895.904,64	1.660.937,38	1.234.967,26
31. Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen	5.392.668,81	8.908.300,00	2.709.262,51	6.199.037,49
32. Sonstige Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.269,70	456.154,00	2.048.654,00	-1.592.500,00
33. = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	11.580.163,85	28.398.387,31	10.698.764,67	17.699.622,64
34. = Saldo aus Investitionstätigkeit (25. - 33.)	-8.696.433,24	-17.388.871,21	-6.117.598,77	-11.271.272,44
35. = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (17. + 34.)	139.715,99	-18.304.420,20	4.816.166,42	-23.120.586,62
36. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
37. Sonstige Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (ohne Kassenkredite)	0,00	0,00	0,00	0,00
38. Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
39. = Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
40. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	416.941,45	424.900,00	424.858,64	41,36
41. Sonstige Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (ohne Kassenkredite)	0,00	0,00	0,00	0,00
42. Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
43. = Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	416.941,45	424.900,00	424.858,64	41,36
44. = Saldo aus Finanzierungstätigkeit (39. - 43.)	-416.941,45	-424.900,00	-424.858,64	-41,36
45. Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00	0,00
46. Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00	0,00
47. = Saldo aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven (45. - 46.)	0,00	0,00	0,00	0,00
48. = Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (35. + 44. + 47.)	-277.225,46	-18.729.320,20	4.391.307,78	-23.120.627,98
49. Bestand an Zahlungsmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	24.004.738,01	23.623.283,47	23.623.283,47	0,00
50. Saldo aus durchlaufenden Posten	-104.229,08	0,00	223.189,29	-223.189,29
60. = Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	23.623.283,47	4.893.963,27	28.237.780,54	23.343.817,27

Öffentliche Bekanntmachung

**Satzung zur Nutzung von Veranstaltungsstätten  
der Stadt Hennigsdorf (BV0130/2020)**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf auf ihrer Sitzung am 09.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Veranstaltungsstätten, Bürgerhaus „Alte Feuerwache“ und Stadtklubhaus, sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Hennigsdorf, die insbesondere kulturellen und Bildungszwecken dienen.
- (2) Die vorrangige Nutzung obliegt der Stadt Hennigsdorf als Eigentümerin. Im Rahmen von freien Kapazitäten ist eine Nutzung für sonstige Zwecke möglich.
- (3) Die Nutzungsberechtigung kann versagt werden, wenn von der Nutzerin bzw. von dem Nutzer Ziele verfolgt werden, die dem Zweck der Einrichtung oder den berechtigten Interessen der Stadt Hennigsdorf entgegenstehen.

**§ 2  
Nutzung / Überlassung**

- (1) Räume, Freiflächen und Einrichtungen der Veranstaltungsstätten können auf Antrag, im Rahmen dieser Satzung, zur Nutzung überlassen werden.
- (2) Anträge auf Nutzung sind auf entsprechenden Vordrucken, mindestens vier Wochen vor der Nutzung, bei der Leitung der Veranstaltungsstätten zu stellen. Der Antrag muss erkennen lassen, wer die Nutzerin bzw. der Nutzer ist und zu welchem Zweck die Nutzung erfolgt. Eine kurzfristigere Berücksichtigung von Anträgen ist in Ausnahmefällen möglich, sofern freie Kapazitäten zur Verfügung stehen.
- (3) Ein schriftlich oder mündlich beantragter Nutzungstermin leitet noch keinen Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss ab. Erst ein von beiden Vertragspartnern unterzeichneter Nutzungsvertrag berechtigt die Nutzerin bzw. den Nutzer zur Nutzung.
- (4) Die Nutzerin bzw. der Nutzer gewährleistet, dass der Nutzungsgegenstand nur im Rahmen seiner Zweckbestimmung und Eignung nach Maßgabe des Nutzungs- oder Mietvertrages und dieser Satzung verwendet wird. Nutzerinnen bzw. Nutzer haben zu gewährleisten, dass Personen und Sachen weder belästigt, behindert, gefährdet oder geschädigt werden. Die Einrichtungsgegenstände sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Eine Übertragung der Nutzungsberechtigung an Dritte ohne Zustimmung der Stadt Hennigsdorf ist nicht gestattet.
- (5) Die Nutzerin bzw. der Nutzer gewährleistet, dass die Veranstaltung von Beginn bis Ende der Nutzung unter der Aufsicht einer Verantwortlichen bzw. eines Verantwortlichen, nötigenfalls unter Hinzuziehung weiteren Aufsichtspersonals, steht.
- (6) Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen auf eigene Gefahr abgestellt werden.

**§ 3  
Einschränkung und Widerruf der Nutzungsberechtigung**

- (1) Die Nutzungsberechtigung kann verändert, unterbrochen oder widerrufen werden, wenn
  - a) aus wichtigem Grund Eigenbedarf der Stadt eintritt,
  - b) größere unaufschiebbare Bau- oder Reinigungsarbeiten durchgeführt werden,
  - c) die Einrichtung auf Grund witterungsbedingter, technischer oder baulicher Mängel oder aufgrund ordnungsbehördlicher Anordnung gesperrt werden muss.
- (2) Die Nutzungsberechtigung kann widerrufen werden, wenn von der Nutzerin oder dem Nutzer schwerwiegend oder fortlaufend gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die in der Einrichtung geltenden Vorschriften verstoßen wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- a) die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erwarten lässt,
- b) die Nutzerin bzw. der Nutzer trotz vorheriger Abmahnung seinen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt,
- c) die Nutzung ohne Zustimmung der Stadt Hennigsdorf unbefugten Dritten gestattet wird,
- d) wenn vom beantragten Veranstaltungszweck abgewichen wird.

- (3) In den Fällen des Abs. 1 oder 2 besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder die Zurverfügungstellung anderer Räumlichkeiten.

**§ 4  
Festsetzung von Entgelten**

- (1) Für die Nutzung der Veranstaltungsstätten werden nach Maßgabe dieser Satzung Entgelte auf der Grundlage der „Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Veranstaltungsstätten der Stadt Hennigsdorf“ erhoben.
- (2) Die Nutzungszeit beginnt mit der Öffnung und endet mit der Schließung des Raumes bzw. der Einrichtung.
- (3) Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass der Nutzungsgegenstand mit Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit verlassen ist.

**§ 5  
Haftung**

- (1) Die Nutzerin bzw. der Nutzer haftet für alle der Stadt Hennigsdorf anlässlich der Nutzung entstandenen Schäden am Gebäude, den Einrichtungsgegenständen und Außenanlagen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch sie bzw. ihn, seine Teilnehmerinnen oder Teilnehmer, Besucherinnen oder Besucher ihrer bzw. seiner Veranstaltung verursacht worden sind. Die Stadt Hennigsdorf ist berechtigt, Schäden auf Kosten der Nutzerin bzw. des Nutzers beseitigen zu lassen.
- (2) Die Nutzerin bzw. der Nutzer stellt die Stadt Hennigsdorf und deren Bedienstete oder Beauftragte von allen Ansprüchen, die anlässlich ihrer bzw. seiner Veranstaltung von Dritten geltend gemacht werden, frei. Die gesetzliche Haftung der Stadt Hennigsdorf bleibt hiervon unberührt. Die Nutzerin bzw. der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Hennigsdorf und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Unberührt bleibt die Haftung für vorsätzlich verursachte Schäden.
- (3) Die Stadt Hennigsdorf ist berechtigt, für die nach Abs. (1) und (2) bestehenden Verpflichtungen eine Sicherheit in angemessener Höhe oder den Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe zu verlangen.

**§ 6  
Hausrecht**

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist Inhaberin bzw. Inhaber des Hausrechtes. Das Hausrecht kann auf befugte Personen übertragen werden. Den zur Ausübung des Hausrechtes befugten Personen ist während der Veranstaltung zu jeder Zeit Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen ist jederzeit Folge zu leisten.
- (2) Die Bestimmungen der Hausordnungen und der Brandenburgischen Versammlungsstättenverordnung sind von den Nutzern ausnahmslos einzuhalten. Verstöße können mit Hausverbot geahndet werden.

**§ 7  
Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 02.12.2009 beschlossene Satzung zur Nutzung von Veranstaltungsstätten der Stadt Hennigsdorf (BV0170/2009) außer Kraft.

Hennigsdorf, 10.12.2020

gez. Th. Günther  
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

**Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Veranstaltungsstätten der Stadt Hennigsdorf (BV0129/2020)**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf auf ihrer Sitzung am 09.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Entgelte für die Nutzung von Räumen und Freiflächen**

- (1) Alle Entgelte verstehen sich in Euro als Nettobeträge. Zusätzlich ist die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zu entrichten. Die Entgelte gegenüber dem Letztverbraucher werden in jeweils aktueller Form in einer Entgelttabelle veröffentlicht.
- (2) Die nachfolgend genannten „Entgelte Sommersaison“ beziehen sich auf den Zeitraum für die Monate Mai bis August, die „Entgelte Wintersaison“ auf den Zeitraum für die Monate Januar bis April und die Monate September bis Dezember.

Zeiten für Vor- und Nachbereitung zählen zur Benutzungszeit und sind entgeltpflichtig.

Im Entgelt sind folgende Leistungen enthalten:

- Bestuhlung des jeweiligen Raumes nach Absprache / Bestuhlungsplan
- Allgemeine technische Ausstattung (Hausbeleuchtung, Strom, W-LAN, feste Bühne, etc.)
- Allgemeine Reinigung (die Reinigung bei außergewöhnlicher Verschmutzung wird gesondert in Rechnung gestellt)
- Nutzung von Toiletten, Zuwegen, Künstlergarderobe (nach Absprache)
- Veranstaltungsbegleitendes Hauspersonal

Nutzungsobjekt	Nutzung bis zu 3 Stunden		Entgelt für jede weitere angefangene Nutzungsstunde	
	Entgelt Sommer-saison	Entgelt Winter-saison		
<b>Räume Stadtklubhaus</b>	Saal	150,00	180,00	40,00
	Seitenfoyer	75,00	90,00	20,00
	Seminarraum	45,00	54,00	12,00
	Seminarraum mit Lounge und Tresen	100,00	120,00	25,00
	Balletraum	50,00	60,00	15,00
<b>Raum Bürgerhaus</b>	Veranstaltungsraum mit Teeküche	75,00	90,00	20,00
<b>Freiflächen</b>	Terrasse Stadtklubhaus / Innenhof Bürgerhaus	50,00		15,00
	Terrasse Stadtklubhaus / Innenhof Bürgerhaus mit Mobiliar nach Absprache	80,00		15,00
<b>Besuchergarderobe Stadtklubhaus</b>		30,00 / Nutzung		
<b>Küchen</b>	Küche Stadtklubhaus	80,00 / Nutzung		
	Tresen Stadtklubhaus	50,00 / Nutzung		

**§ 2**

**Entgelte für die Nutzung zusätzlicher Ausstattung**

- (1) Alle Entgelte verstehen sich in Euro als Nettobeträge. Zusätzlich ist die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zu entrichten. Die Entgelte gegenüber dem Letztverbraucher werden in jeweils aktueller Form in einer Entgelttabelle veröffentlicht.
- (2) Die Nutzung der nachfolgenden technischen Anlagen und Geräte sowie sonstiger Ausstattung (Ausstattungsobjekte) ist ausschließlich in den Einrichtungen der Veranstaltungsstätten möglich. Die Entgelte verstehen sich inklusive Auf- und Abbau. Der Betrieb der technischen Anlagen und Geräte wird wie in § 3 angegeben berechnet.

Ausstattungsobjekt	Entgelt pro Inanspruchnahme
3 x 3 m Pavillon	25,00
4 x 6 m Festzelt	60,00
mobiler Bartresen	10,00
Flügel auf der Bühne des Saals im Stadtklubhaus	50,00
Stimmen des Flügels nach Absprache	100,00
Tischwäsche inkl. Reinigung	1,00 / Tisch
mobiler Beamer / Beamer Bürgerhaus	10,00 / Std.
mobile Tonanlage (aktiver Lautsprecher mit Mikrofon)	5,00 / Std.
Beamer Saal Stadtklubhaus (Betrieb nur mit Technikerin bzw. Techniker)	30,00 / Std.
Lichtanlage Saal Stadtklubhaus (Betrieb nur mit Technikerin bzw. Techniker)	25,00 / Std.
Tonanlage Saal Stadtklubhaus (Betrieb nur mit Technikerin bzw. Techniker)	15,00 / Std.

**§ 3**

**Entgelte für Personal- und Serviceleistungen**

- (1) Der Betrieb der technischen Anlagen und Geräte erfolgt über eine externe Technikerin bzw. einen externen Techniker, die bzw. der durch die zuständige Struktureinheit der Stadtverwaltung Hennigsdorf benannt wird. Die Nutzerin bzw. der Nutzer hat diese Technikerin bzw. diesen Techniker eigenständig zu beauftragen und zu bezahlen.
- (2) Werden die technischen Anlagen und Geräte von städtischem Personal betrieben bzw. Serviceleistungen von städtischem Personal erbracht, sind folgende Entgelte zu entrichten.

Personal- und Serviceleistung	Entgelt
Bedienung der Licht- und / oder Tonanlage bzw. technische Veranstaltungsbetreuung	35,00 / Std. / Person
Garderobenpersonal im Stadtklubhaus nach Absprache	jeweils gültiger gesetzlicher Mindestlohn / Std. / Person

Die Entgelte verstehen sich in Euro als Nettobeträge. Zusätzlich ist die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zu entrichten. Die Entgelte gegenüber dem Letztverbraucher werden in jeweils aktueller Form in einer Entgelttabelle veröffentlicht.

**§ 4**

**Stornierung und Erstattung**

- (1) Bei Stornierung des Nutzungsvertrages durch die Nutzerin bzw. den Nutzer 12 Wochen bis zu 4 Wochen vor dem Nutzungstermin wird ein Entgelt in Höhe von 50 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes erhoben.
- (2) Bei Stornierung des Nutzungsvertrages durch die Nutzerin bzw. den Nutzer innerhalb der letzten 4 Wochen vor dem Nutzungstermin wird ein Entgelt in Höhe von 100 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes erhoben.
- (3) Im Voraus entrichtetes Nutzungsentgelt wird ganz oder teilweise erstattet, wenn eine vereinbarte Nutzung aus Gründen, die nicht von der Nutzerin bzw. dem Nutzer zu vertreten sind, nicht realisiert werden kann bzw. vorzeitig beendet werden muss.
- (4) Kein Anspruch auf Erstattung besteht, wenn die Nichtnutzung bzw. vorzeitige Beendigung der Nutzung von der Nutzerin bzw. dem Nutzer oder deren Beauftragte zu vertreten ist.

**§ 5**

**Entgeltpflichtige**

Schuldnerin bzw. Schuldner der erhobenen Entgelte ist, wer bzw. wem das Nutzungsobjekt aufgrund des Nutzungsvertrages überlassen wird oder wer ein Nutzungsobjekt auch ohne einen der Nutzung zugrundeliegenden Nutzungsvertrag nutzt. Sind mehrere Personen entgeltpflichtig, haften sie gesamtschuldnerisch.

**§ 6**

**Befreiung, Ermäßigung und Aufschläge von Entgelten**

- (1) Von der Entgeltpflicht sind befreit:
  - städtische Dienststellen und gemeinnützige kommunale Unternehmen der Stadt Hennigsdorf
  - die Stadtverordnetenversammlung und die in ihr vertretenen Fraktionen, in Ausübung ihrer örtlichen Fraktionsarbeit
- (2) Eine Ermäßigung des Nutzungsentgeltes nach § 1 dieser Satzung auf 25 % des regulären Entgeltes kann gemeinnützigen, in bzw. für Hennigsdorf tätigen Organisationen, Vereinen und Verbänden gewährt werden.
- (3) Eine Ermäßigung des Nutzungsentgeltes nach § 1 dieser Satzung auf 75 % des regulären Entgeltes kann Hennigsdorfer Einwohnerinnen und Einwohnern für die Nutzung bei privaten Feiern (Hochzeiten, Jubiläen, sonstige besondere Anlässe) gewährt werden.
- (4) Dauernutzerinnen bzw. Dauernutzern, welche täglich oder wöchentlich wiederkehrend Räumlichkeiten nutzen und deren Nutzungszeit je Nutzungstermin weniger als drei Stunden beträgt, wird nur die beantragte Nutzungszeit in Rechnung gestellt. Dazu wird je Nutzungsobjekt das „Nutzungsentgelt bis zu drei Stunden“ gemäß § 1 durch drei dividiert, mit der beantragten Nutzungszeit multipliziert und auf volle Stunden aufgerundet.
- (5) Führen Nutzerinnen bzw. Nutzer eine Veranstaltung durch, für die ein Eintrittsgeld erhoben wird oder mit der sie gewerbliche oder sonstige Erwerbszwecke verfolgen, kann das Entgelt gemäß § 1 in doppelter Höhe erhoben werden.
- (6) Die zuständige Struktureinheit der Stadtverwaltung Hennigsdorf kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von § 6 dieser Satzung gestatten.

**§ 7**

**Entstehung und Fälligkeit**

Das Entgelt entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages bzw. bei Nutzung ohne vertragliche Regelung mit Beginn der tatsächlichen Nutzung. Es ist jeweils sofort fällig. Eine davon abweichende Fälligkeit kann vereinbart werden.

**§ 8**

**Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 02.12.2009 beschlossene Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Veranstaltungsstätten der Stadt Hennigsdorf (BV0171/2009) außer Kraft.

Hennigsdorf, 10.12.2020

gez. Th. Günther  
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

**Bekanntgabe der Entgelttabelle zur „Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Veranstaltungsstätten der Stadt Hennigsdorf“ vom 09.12.2020 (BV0129/2020) durch Letztverbraucher**

Auf Grundlage der Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Veranstaltungsstätten der Stadt Hennigsdorf (BV0129/2020), beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung am 09.12.2020, werden für Letztverbraucher folgende Entgelte erhoben.

Alle Entgelte sind in Euro angegeben.

I. Entgelte für die Nutzung von Räumen und Freiflächen

Nutzungsobjekt	Nutzung bis zu 3 Stunden				Entgelt für jede weitere angefangene Nutzungsstunde	
	Entgelt Sommersaison <sup>3</sup>		Entgelt Wintersaison <sup>3</sup>		Einzeln	zusätzlich zur Anmietung des Saals
	Einzeln	zusätzlich zur Anmietung des Saals	Einzeln	zusätzlich zur Anmietung des Saals		
Saal	178,50 <sup>2</sup>		214,20 <sup>2</sup>		47,60 <sup>2</sup>	
Seitenfoyer	75,00	89,25 <sup>2</sup>	90,00	107,10 <sup>2</sup>	20,00	23,80 <sup>2</sup>
Seminarraum	45,00	53,55 <sup>2</sup>	54,00	64,26 <sup>2</sup>	12,00	14,28 <sup>2</sup>
Seminarraum mit Lounge und Tresen	119,00 <sup>2</sup>		142,80 <sup>2</sup>		29,75 <sup>2</sup>	
Ballettraum	50,00	59,50 <sup>2</sup>	60,00	71,40 <sup>2</sup>	15,00	17,85 <sup>2</sup>
Terrasse	50,00	59,50 <sup>2</sup>	50,00	59,50 <sup>2</sup>	15,00	17,85 <sup>2</sup>
Terrasse mit Mobiliar nach Absprache	80,00	95,20 <sup>2</sup>	80,00	95,20 <sup>2</sup>	15,00	17,85 <sup>2</sup>
Besuchergarderobe	35,70 <sup>2</sup> / Nutzung					
Küche	95,20 <sup>2</sup> / Nutzung					
Tresen	59,50 <sup>2</sup> / Nutzung					

Nutzungsobjekt	Nutzung bis zu 3 Stunden		Entgelt für jede weitere angefangene Nutzungsstunde
	Entgelt Sommersaison <sup>3</sup>	Entgelt Wintersaison <sup>3</sup>	
Veranstaltungsraum mit Teeküche	75,00	90,00	20,00
Innenhof	50,00		15,00
Innenhof mit Mobiliar nach Absprache	80,00		15,00

II. Entgelte für die Nutzung zusätzlicher Ausstattung

Ausstattungsobjekt	Entgelt pro Inanspruchnahme
	3 x 3 m Pavillon
4 x 6 m Festzelt	71,40 <sup>2</sup>
mobiler Bartresen	11,90 <sup>2</sup>
Flügel auf der Bühne des Saals	59,50 <sup>2</sup>
Stimmen des Flügels nach Absprache	119,00 <sup>2</sup>
Tischwäsche inkl. Reinigung	1,19 <sup>2</sup> / Tisch
mobiler Beamer	11,90 <sup>2</sup> / Std.
mobile Tonanlage (aktiver Lautsprecher mit Mikrofon)	5,95 <sup>2</sup> / Std.
Beamer Saal Stadtklubhaus (Betrieb nur mit Technikerin bzw. Techniker)	35,70 <sup>2</sup> / Std.
Lichtanlage Saal Stadtklubhaus (Betrieb nur mit Technikerin bzw. Techniker)	29,75 <sup>2</sup> / Std.
Tonanlage Saal Stadtklubhaus (Betrieb nur mit Technikerin bzw. Techniker)	17,85 <sup>2</sup> / Std.

3 x 3 m Pavillon	25,00
4 x 6 m Festzelt	60,00
mobiler Bartresen	10,00
Tischwäsche inkl. Reinigung	1,00 / Tisch
Beamer	10,00 / Std.
mobile Tonanlage (aktiver Lautsprecher mit Mikrofon)	5,00 / Std.

III. Entgelte für Personal- und Serviceleistungen

Personal- und Serviceleistung	Entgelt
Stadt-klub-haus: Bedienung der Licht- und / oder Tonanlage bzw. technische Veranstaltungsbetreuung	41,65 <sup>2</sup> / Std. / Person
Garderobenpersonal nach Absprache	11,31 <sup>2</sup> / Std. / Person (jeweils gültiger gesetzlicher Mindestlohn / Std. / Person zzgl. Umsatzsteuer)
Bürger-haus: Bedienung der Licht- und / oder Tonanlage bzw. technische Veranstaltungsbetreuung	35,00 / Std. / Person

1 Letztverbraucher im Sinne der Entgelttabelle sind Verbraucher, gemeinnützige Einrichtungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts.  
Verbraucher im Sinne dieser Ordnung sind alle natürlichen Personen und Personenvereinigungen, die den Mietvertrag zu Zwecken abschließen, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

Gemeinnützige Mieter sind solche Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes, die ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO verfolgen und denen die Gemeinnützigkeit durch Bescheid des zuständigen Finanzamtes zur Befreiung von der Körperschaftsteuer zuerkannt worden ist. Die Gemeinnützigkeit ist durch Vorlage eines entsprechenden Bescheides nachzuweisen.

Körperschaften des öffentlichen Rechts sind mit öffentlichen Aufgaben betraute juristische Personen des öffentlichen Rechts, deren hoheitliche Aufgaben ihnen gesetzlich oder satzungsmäßig zugewiesen worden sind.

2 Entgelt enthält Umsatzsteuer in Höhe von 19%.

3 Sommersaison: Monate Mai bis August; Wintersaison: Monate Januar bis April und September bis Dezember

Hennigsdorf, 10.12.2020

gez. Th. Günther  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 3326 Hennigsdorf LV ist am 13.12.2020 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Hennigsdorf, bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Matthias Noffke, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hennigsdorf, den 14.12.2020

Netzband  
– Umlegungsausschussvorsitzender – (Siegel)

## Bekanntmachung

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 3542 Hennigsdorf LVII ist am 13.12.2020 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Hennigsdorf, bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Matthias Noffke, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hennigsdorf, den 14.12.2020

Netzband  
– Umlegungsausschussvorsitzender – (Siegel)

## Bekanntmachung

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 3352 Stolpe Süd II ist am 13.12.2020 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Hennigsdorf, bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Matthias Noffke, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hennigsdorf, den 14.12.2020

Netzband  
– Umlegungsausschussvorsitzender – (Siegel)



Stadt Hennigsdorf  
Bürgermeister

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung  
der Stadt Hennigsdorf

Öffentliche Bekanntmachung

**Über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer A und B,  
B-Ersatz für das Kalenderjahr 2021**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 09.12.2020 durch Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 230 % und der Grundsteuer B auf 410 % für das Kalenderjahr 2021 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist damit bezüglich der Höhe der Hebesätze keine Änderung eingetreten, somit kann auf eine generelle Erteilung der Grundsteuerbescheide für das Jahr 2021 verzichtet werden.

Gemäß § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30.11.2019 (BGBl. I, S. 1875), wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 für alle diejenigen Steuerzahler festgesetzt, die für dieses Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr für ihre Grundstücke zu entrichten haben.

Die Grundsteuer 2021 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 fällig. Kleinbeträge bis zu 15,00 EURO werden am 15.08.2021 mit ihrem Jahresbetrag, Kleinbeträge bis zu 30,00 EURO am 15.02.2021 und 15.08.2021 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer 2021 in einem Betrag am 1. Juli 2021 fällig.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Meßbeträge) werden gemäß § 27 Absatz 2 Grundsteuergesetz Änderungsbescheide erteilt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2021 zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung zu laufen beginnt, schriftlich oder zur Niederschrift durch Widerspruch bei der Stadt Hennigsdorf, der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf angefochten werden.

Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird somit die Verpflichtung, die festgesetzte Steuer fristgerecht zu entrichten, nicht berührt.

Hennigsdorf, 16.12.2020

gez.Th. Günther  
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV  
für das Wirtschaftsjahr 2021**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 06.10.2020 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 festgestellt:

**1. Es betragen**

**1.1. im Erfolgsplan**

die Erträge	3.923.738 €
die Aufwendungen	3.366.256 €
der Jahresgewinn	557.482 €
der Jahresverlust	0 €

**1.2. im Finanzplan**

Mittelzufluss / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.281.722 €
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-1.305.000 €
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-821.693 €

**2. Es werden festgesetzt**

<b>2.1. der Gesamtbetrag der genehmigungspflichtigen Kredite auf</b>	0 €
<b>2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf</b>	0 €

Hennigsdorf, den 07.10.2020

gez. Thomas Günther  
Bürgermeister

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Stabsbereich (Beteiligungsverwaltung), Zimmer 2.44, eingesehen werden.

SITZUNGSPLAN 2021

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1. Neujahr											
2.		FSK	Karfreitag	Maifeiertag	FSK						
3.					RPA				Tag der dt. Einheit		
4.		BPU	Ostersonntag		BPU						
5.			Ostermontag						SVW		
6.											
7.								SW			
8.					HA						SW
9.	SW									FSK	
10.							FSK			RPA	WA
11.							BPU			BPU	
12.											
13.				Himmelfahrt							
14.				BR							
15.											
16.	FSK	HA			SW						
17.	WA						HA			HA	
18.	BPU			FSK							
19.	FSK			WA							
20.				BPU							
21.	BPU							FSK			
22.								WA			
23.								BPU			
24.	HA			Pfingstsonntag						FSK	
25.				Pfingstmontag						RPA	Heiligabend
26.	HA			HA						BPU	1. Weihnachtstag
27.							BPU				2. Weihnachtstag
28.							Festmelle	HA			
29.							Festmelle				
30.										HA	
31.							HA		Reformationstag		Silvester

SW und FA / HA 17:30 Uhr BR Betriebsruhe

**Ferientermine:**  
 Winterferien 01.02. - 05.02.2021  
 Osterferien 29.03. - 09.04.2021  
 Himmelfahrt/Pfingsten 14.05.2021

**Ferientermine:**  
 Sommerferien 24.06. - 06.08.2021  
 Herbstferien 11.10. - 22.10.2021  
 Weihnachtsferien 23.12. - 31.12.2021



## Gemeinwesenpreise der Stadt Hennigsdorf 2020

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

bereits seit 1998 vergibt die Stadt Hennigsdorf drei Gemeinwesenpreise und würdigt damit besondere Verdienste in der freiwilligen, ehrenamtlichen Arbeit.

Sich ehrenamtlich zu engagieren macht Freude, die Einsätze sind vielfältig und finden in fast allen Lebensbereichen statt.

Auch im Jahr 2020 haben Sie, die Bürger der Stadt, von Ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch gemacht.

Die Entscheidung ist gefallen.

Die Gemeinwesenpreise 2020 gehen an:

### **Frau Marianne Gärtner**

für ihre engagierte Tätigkeit als Hospizbegleiterin,

### **Frau Birgit Kleinert**

für die Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen und

### **Herrn Mario Helmecke**

für sein außerordentliches Engagement im Behindertensportverein Oberhavel e.V.

Ich gratuliere dazu recht herzlich.

Ihr Bürgermeister  
Thomas Günther

## Statistik Berlin-Brandenburg

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg hat die Stadt Hennigsdorf beauftragt, eine Zusammenfassung über Abrisse von Wohngebäuden bis 1000 m<sup>3</sup> zu erstellen.

Das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und der Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HbauStatG) regelt, dass für den **Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind**.

Zu melden sind als Eigentümer:

- der Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m<sup>3</sup> umbauten Raum,
- der Abbruch von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen mit Wohnraum, die abgebrochen oder durch Schadensfälle der Nutzung entzogen worden sind, wenn hierfür kein Neu- oder Wiederaufbau durchgeführt wurde,
- die Nutzungsänderung von Wohnraum (dauerhaft genehmigungspflichtige Zweckentfremdung von Wohnungen)

bis spätestens **05.03.2021** an die Stadtverwaltung Hennigsdorf oder bis 12.03.2021 direkt an das **Amt für Statistik Berlin-Brandenburg**.

Die Unterlagen liegen für Sie kostenlos in der Stadtverwaltung Hennigsdorf im Bürgerbüro bereit. Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:  
[www.statistik-bw.de/baut/html/](http://www.statistik-bw.de/baut/html/)

Sollten Ihrerseits noch Fragen auftreten, wenden Sie sich telefonisch an den Fachdienst Stadtplanung, Herr Sachs, Tel. 03302 – 877 179.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe.



# IHRE STADT. IHRE IDEEN.

## Jetzt Vorschläge für den Bürgerhaushalt einreichen.

# BÜRGERHAUSHALT 2021

Jetzt bis zum 28. Februar 2021 einreichen



Sie haben eine gute Idee oder einen Vorschlag wie Hennigsdorf verbessert und die Lebensqualität in der Stadt gesteigert werden kann? Sie möchten an der Entwicklung Hennigsdorfs mitwirken? Dann reichen Sie jetzt Ihre Ideen ein und stimmen Sie über die Projekte auf der Festmeile 2021 ab.

Formular bitte bis zum 28.02.2021 im Rathaus abgeben oder im Internet ausfüllen.

Name		Mein Vorschlag/Titel	
Vorname		Beschreibung	
Alter	Telefon		
Mail			
Adresse			

Die Absenderangaben dienen ausschließlich der Authentifizierung und für Rückfragen. Sie sind nur für die Mitarbeiter/innen des Bürgerhaushaltes einsehbar und werden nicht an Dritte weitergegeben. Nach Projektende werden übermittelte personenbezogene Daten gelöscht.



# Ihr Horoskop für 2021

## 22. Dezember – 20. Januar: Der Steinbock



### Er fällt niemals aus der Rolle

(ak) Steinböcke führen ein erfolgsorientiertes Leben. Sie sind konservativ, oft auch autoritätsgläubig. In Geschäftsdingen haben sie zwei sehr geschickte Hände und einen untrüglichen Instinkt für das Machbare. Bedauerlich: Als Realisten halten sie ihre Gefühle unter dem Deckel. Bei ihnen entwickelt sich das Lebensgefühl gegenläufig: In der Jugend sind sie gelassen, im Alter jedoch unzufrieden.

### Sie stehen wieder im Brennpunkt des Geschehens

Es geht nicht um äußere, sondern um innere Erfahrungen. Ihre sprichwörtliche Zielstrebigkeit verhilft Ihnen zu einem guten Start ins neue Jahr. Neue Aufgaben beflügeln Sie und fordern Sie heraus; denn Sie müssen die Widerstände von kleingläubigen Kollegen und Vorgesetzten überwinden.

### Ihr Selbstwertgefühl bedarf der Entwicklung

Pluto unterstützt Sie dabei. Merkur versucht, Sie Mitte Mai kurzfristig auszubremsen. Sie nutzen diese Zeit, um Ihre Zielvorstellungen zu überprüfen, damit Sie ab August wieder voll durchstarten können. In Partnerschaft und Liebe werden Februar und April zu Problem-Monaten. Infolgedessen stehen Sie im April etwas neben sich. Der Mai klärt einiges, und der Juni gibt Ihnen wieder viel Auftrieb.

## 21. März – 20. April: Der Widder



### Familienmensch und kreativer Kopf

(ak) Im Vertrauen: Er ist schlechthin der Egozentriker im gesamten Tierkreis. Doch diese Energiekonzentration ist für ihn lebenswichtig. In seiner Lebensplanung geht es ihm darum, seine Projekte kompromisslos zu verwirklichen. Er lebt extrem wettbewerbsorientiert. Man sollte ihm dabei als Partner wie als Kollege keinesfalls im Wege stehen, sonst würde man bald von ihm als ärgerliches Hindernis weggeräumt. Ein Trost: Seine extremen Ich-Aufwallungen sind meist bald verpufft.

### Ein positives Jahr – aber Bodenhaftung ist nötig

Ein privat schwungvoller Start ins neue Jahr. Doch sollten Sie nicht nach den Sternen greifen. Beruflich verläuft es nicht ganz so zufriedenstellend. Vor allem die Widder der ersten Dekade müssen mit Störungen und Hindernissen rechnen. Unnötige Machtkämpfe führen zu nichts. Vielmehr kommt es in diesem Jahr auf Taktgefühl an. Denn Ihr Ungestüm ist jederzeit ein Risiko für Sie. Im Mai lassen sich viele Probleme klären und lösen. Doch im Juni neigen Sie dazu, Ihre Möglichkeiten zu überschätzen. Vertrauen Sie mehr Ihrem Instinkt. Er führt Sie sicherer ans Ziel als Ihr gut entwickelter Intellekt. Vor allem: Fahren Sie nicht das ganze Jahr auf der Überholspur. Sonst stellt Ihnen die Gesundheit ein Bein und wirft Sie drastisch zurück. Das gilt vor allem für den Monat Juni, in dem Sie vor dem Urlaub noch gern Ihre Schäfchen ins Trockene bringen möchten.

## 21. Januar – 19. Februar: Der Wassermann



### Temperamentvoll und herzensgut

(ak) Schon in früher Kindheit hat er das Gefühl, anders zu sein als die anderen. Deshalb wird er innerhalb seiner Familie immer wieder zu einer Quelle von Irritationen. Dieses Stigma haftet ihm auch als Erwachsenen an, denn er verhält sich häufig bewusst provozierend. Oft hat er ein völlig anderes Weltbild als seine Umgebung. Das kann ihn in eine von ihm unerwünschte Einzelgänger-Rolle drängen.

### In der Krise entscheiden Sie auch einmal ganz intuitiv

Jupiter verschafft Ihnen gute Karten für das kommende Jahr. Sie werden zu einer gefragten Arbeitskraft und können die entscheidenden Menschen von Ihren Plänen überzeugen. Ihre Kreativität kann sich das ganze Jahr über entfalten. Lediglich im August sollten Sie in einer Problemsituation intuitiv, also aus dem Bauch heraus, entscheiden. Im September und November müssen Sie vorsichtiger agieren. Dann erleben Sie kritische Phasen im Beruf. Zwischen diesen beiden kritischen Monaten liegt aber ein erfolgsträchtiger Oktober. Partnerschaftlich findet Ihre Gemütsstärke das ganze Jahr über volle Anerkennung. Sie erhalten jetzt die Gelegenheit, sich gegenüber Ihrem Partner emotional zu öffnen. Eine kurze Krise im Juli muss Sie nicht stören. Denn das Jahresende hat starke romantische Aspekte.

## 21. April – 20. Mai: Der Stier



### Lebenspraktiker mit großem Herz

(ak) Bescheiden ist er nicht gerade. Vielmehr neigt er dazu, sich selbst in den Mittelpunkt zu stellen. Er sucht Selbstbestätigung, ohne dabei seine Unsicherheit im Umgang mit Menschen ganz kompensieren zu können. Vorsicht: Er ist sehr rechthaberisch und meinungsbeharrend. Sein Standpunkt ist immer der einzig richtige. Doch sein Lebenszentrum sind Partnerschaft und Familie. Hier entfaltet er Eigenschaften, die ihm in anderen Bereichen nicht immer zur Verfügung stehen.

### Aufbauende Erfahrungen überwiegen

Endlich können Sie beruflich und in der Liebe das verwirklichen, was Sie sich schon lange erträumt haben. Was bei Ihrem konservativen Naturell niemand erwartet hätte: Sie bevorzugen dabei neue Wege. Allerdings müssen Sie mit einem launischen April rechnen, der einige Enttäuschungen für Sie bereithält. Doch der Monat Mai verläuft versöhnlich. Und ab Juni kommt Venus stärker zur Geltung und beschert Ihnen den ganzen Sommer über Glücksmomente. Beruflich besteht allerdings das Risiko, dass Sie die Tendenz an den Tag legen, übers Ziel hinauszuschießen. Gesundheitlich hat der August dunkle Wolken für Sie. Doch ein positiver Jahresabschluss kann Sie für vieles entschädigen.

## 20. Februar – 20. März: Die Fische



### Helfer und Heiler

(ak) Fische-Geborene vereinen viele Charakteristika der anderen Tierkreiszeichen in sich. Deshalb geben sie uns viele Rätsel auf: Ihr Zeichen besteht aus zwei Fischen, die in entgegengesetzte Richtungen schwimmen. Sie verfügen über intuitive Fähigkeiten, die sie Ereignisse oder die Absichten von Menschen vorausahnen lassen. Ihr Lebensgefühl wird nicht immer von Realismus bestimmt.

### Interessante Aufgaben und neue Kontakte

Das Jahr bringt Unruhe und egoismusgesteuerte Konflikte ins neue Jahr. Haben Sie als sensibler Mensch da überhaupt noch Chancen? Doch keine Sorge, Sie sind mit Plutos Gegenkräften sicher ausgerüstet. März und April finden Sie in Hochform. Sie sind eine gefragte Persönlichkeit. Denn Sie gehören zu den Menschen, die auch im Chaos die Übersicht bewahren. Jetzt haben Sie die Gelegenheit, neue Wege in Ihrem Finanzhaushalt zu beschreiten. Denn Merkur und Mars werden Ihnen zur Seite stehen. Allerdings sollten Sie ohne realistische Überprüfung keine Entscheidungen treffen. Fragen Sie einen guten Freund, der etwas von Finanzen versteht. Im Mai und Juni treten Störungen in Erscheinung. Deshalb sollten Sie einen Gang herunterschalten. Ab Juli haben Sie aber schon wieder freie Fahrt. Sie entwickeln neue Fähigkeiten, Kontakte zu knüpfen. Deshalb hat das neue Jahr einiges Erfreuliche für Sie im Gepäck.

## 21. Mai – 21. Juni: Der Zwilling



### Der Lebensernst ist nicht sein Element

(ak) Stets sprudelt er interessante und weniger interessante Neuigkeiten aus sich heraus und kann nicht verstehen, dass er damit nicht überall auf Gegenliebe trifft. Doch verschaffen ihm seine innere Beweglichkeit, Offenheit und charakterliche Integrität zahlreiche Freunde und hilfreiche Verbindungen: Wird er einmal um Hilfe angegangen, hat er sofort einen Problemlöser zur Hand.

### Gesundheitliche Warnsignale im Juni

Sie spüren günstige Winde in Ihren Segeln und starten im neuen Jahr voll durch. Ihr Arbeitstempo wird von Ihren Berufskollegen ebenso bewundert wie beneidet. Durch Ihre Impulsivität und Vielseitigkeit lassen sich Projekte verwirklichen, denen ihre Vorgesetzten bisher mit Skepsis gegenüberstanden. Zu all dem haben Sie auch noch eine gute Portion Glück. Doch Ihre Glücksphase ist im Juni zu Ende. Deshalb ist konzentriertes Handeln angesagt. Vorübergehend haben Sie mit einer Phase von Arbeitsunlust zu kämpfen. In der Partnerschaft zeigen Sie wenig Neigung, Ihre Zeit auf der Wartebank zu verbringen. Keine Angst, Venus steht auf Ihrer Seite. Ihr Wunsch nach Tiefe und Bindung kann in diesem Jahr voll in Erfüllung gehen. Gesundheitlich läuft für Sie bis zum Juni alles zu Ihrer Zufriedenheit. Doch dann tritt Saturn auf die Bremse. Sie sollten jetzt nicht, wie üblich, die Zähne zusammenbeißen, sondern diesmal die Signale beachten.



# Ihr Horoskop für 2021

## 22. Juni – 22. Juli: Der Krebs

### Kritiker mit Angst vor Kritik



(ak) Er ist ein anhänglicher und gefühlsbetonter Familienmensch – ein Nestbauer, ein ruhender Pol im Hintergrund. Das bedeutet nicht, dass er nur ein passiver Beobachter wäre. Seine Umgebung füllt er mit Behaglichkeit und gibt vielen Menschen Halt und Selbstvertrauen. Konflikte weicht er zwar aus, versteht es jedoch, sie immer wieder in ganz unauffälliger Weise aus der Welt zu schaffen.

### Ihre Zuverlässigkeit wirkt stark durch Ihre Ruhe

Ein spannendes Jahr liegt vor Ihnen, das jedoch auch einige Schwierigkeiten mit sich bringt. Das gilt besonders für die um den 26.06. Geborenen, die übrigen Krebse haben nicht so sehr darunter zu leiden. Viele derartige Störungen lassen sich dadurch vermeiden, dass Sie Ihren Arbeitsstil überdenken, wenn Sie wieder einmal unter Strom stehen.

Hektik sollten Sie ebenso wie Chaos vermeiden. Ihr Ideenreichtum und Ihre sprichwörtliche Zuverlässigkeit kommen am stärksten in ruhigen Bahnen zur Geltung. Große Aufgaben stehen Ihnen bevor. Doch Sie müssen sie auch zu einem Ende bringen, sonst kann Ihre Leistung nicht gewürdigt werden. Wichtige Termine haben im September nichts zu suchen. Die sind im Oktober viel besser aufgehoben.

In der Liebe lässt Pluto eine ganze Reihe interessanter Leute Ihren Weg kreuzen. Ihren gesundheitlichen Höhepunkt erleben Sie im Monat Juli.

## 24. September – 23. Oktober: Die Waage

### Harmoniebedürftig und gerecht



(ak) Waage-Persönlichkeiten haben das Bedürfnis, Schönes zu schaffen. Deshalb finden sich unter diesem Sternzeichen viele Künstler. Ihre ästhetische Grundhaltung sucht nach Harmonie und innerer Stimmigkeit. Ihr Bedürfnis, diese Harmonie zu erhalten, trägt ihnen besonders in frühen Lebensphasen leicht den Vorwurf einer inneren Passivität, Ängstlichkeit und Entscheidungsschwäche ein.

### Ihre positive Ausstrahlung behauptet sich in Turbulenzen

Das neue Jahr hat Ihnen einiges zu bieten. Allerdings in einer bunten Mischung von positiven und negativen Erfahrungen. Der romantische Jahresbeginn weckt in Ihnen allgemeine Erwartungen für das weitere Jahr, die sich leider nicht alle erfüllen. Aber Sie kommen schon auf Ihre Kosten. Sie strahlen Vertrauen aus und gewinnen im Beruf neue lukrative Geschäftspartner. Nicht ganz auszuschließen ist allerdings, dass sie beruflich wie finanziell auch chaotische Phasen durchstehen müssen. Aber das kennen Sie ja schon aus den vergangenen Jahren. Jupiter hilft Ihnen auch diesmal aus der Patsche.

Eine Empfehlung für Ihre Urlaubsplanung:

Da Mars Sie im August leicht ausbremst, bietet sich dieser Monat für den Urlaub geradezu an. Befolgen Sie diesen Rat, können Sie sich auf Ihre stabile Gesundheit verlassen. Jupiter begünstigt Ihre Privatsphäre.

## 23. Juli – 23. August: Der Löwe

### Kreativschmiede und Motivationstrainer



(ak) Wir sollten von den klischeehaften Vorstellungen Abschied nehmen, die über Löwe-Charaktere in Umlauf sind. Der über allen Dingen stehende Souverän ist in Wirklichkeit stark von seiner Umgebung abhängig. Er braucht Anerkennung wie die Luft zum Atmen. Ohne die Achtung seiner Mitmenschen schwindet sein sonst stark ausgeprägtes Selbstbewusstsein wie Schnee in der Sonne.

### Ein berufliches Hoch im September

Der Kraftplanet Mars regiert Ihr Jahr und beflügelt Ihre Phantasie. Die ersten vier Monate stehen ganz im Zeichen von Liebe und Partnerschaft. Sollten Sie Single sein, dürfte dieser Zustand den Jahresanfang kaum überdauern. Nutzen Sie diese Zeit besonders intensiv, denn ab Mitte Mai sind Störungen durch Missverständnisse möglich. Erst Ende Juli setzen sich die positiven Einflüsse wieder durch. Beruflich neigen Sie zu übersteigerten Hoffnungen, die sich nicht alle verwirklichen lassen. Doch hier bietet der September die besten Möglichkeiten und steigert Ihr Durchsetzungsvermögen. Jetzt kommt die Zeit, in der sich berufliche Träume verwirklichen lassen. Allerdings müssen Sie zu Veränderungen bereit sein. Bleiben Sie in finanziellen Dingen auf dem Teppich. Selbst großzügige Gehaltsverbesserungen sollten Sie nicht zu leichtsinnigen Eskapaden verleiten.

## 24. Oktober – 22. November: Der Skorpion

### Mit viel Gefühl durchs neue Jahr



(ak) Ein sehr intensiver Mensch in seinem Denken, Fühlen und Handeln. Bei dieser Disposition sieht man ihn nur selten ausgeglichen oder gelassen. Als ein Mensch, der hinter die Dinge blicken will, kann er sich nicht auf eine ruhige Diskussion zu Themen einlassen, die ihn bewegen. Deshalb ist sein Leben durchsetzt von Konflikten und Krisen. Erst im Alter wird er allmählich ruhiger.

### Einfühlungsvermögen und Realismus sind gefragt

Das kommende Jahr führt Sie sicheren Weges zu Erfolg und Zufriedenheit. Im März haben Sie die Gelegenheit, an stärkeren beruflichen Anforderungen zu wachsen. Auch der April fördert Ihre beruflichen Vorhaben und bringt auch Ihre Finanzen auf Vordermann. Realismus ist nicht gerade Ihre starke Seite. Aber auf ihn kommt es im Mai besonders an. Es besteht die Gefahr von Missverständnissen, die Sie nur durch eine klare Haltung aus der Welt schaffen können.

Der Sommer verläuft in ruhigeren Bahnen. Der Oktober erfordert Ihr umsichtiges Handeln; denn Ihre schier überbordende Phantasiefülle könnte Sie zu irrealen Plänen verleiten.

Gesundheitlich bietet das Jahr keine Probleme. Lediglich im Oktober und November sollten Sie Ihre sportlichen Ambitionen etwas zurückfahren. Denn während dieser Zeit besteht Verletzungsgefahr. In der Partnerschaft neigen Sie verstärkt zu Experimenten.

## 24. August – 23. September: Die Jungfrau

### Intellektuell überlegen und vielseitig



(ak) Der Charakter ist ein schwer zu durchschauendes Gemisch aus Sachlichkeit und Emotionalität. Zuverlässigkeit, ordnende Tatkraft sowie Menschenfreundlichkeit springen natürlich zuerst ins Auge. Sie ist bereit, sich in die unterschiedlichsten Lebenslagen einzupassen, und hat das Bedürfnis, Konflikte sowie Reibungsflächen in Beruf und familiärem Umfeld abzubauen.

### Ein günstiges Jahr für berufliche Vorhaben

Eine Flut neuer Ideen purzelt aus Ihnen ins neue Jahr. Doch nicht alle lassen sich verwirklichen, und es besteht die Gefahr, dass Sie über die Fülle Ihrer eigenen Einfälle stolpern. Eigentlich besitzen Sie genug Kritikfähigkeit, um deren Brauchbarkeit zu hinterfragen und unnötige Arbeit zu vermeiden – ganz abgesehen von den Enttäuschungen. Keine Sorge, der Geschäftsplanet Merkur begünstigt im April alle Ihre Vorhaben. Sie müssen jetzt entschlossen aus Ihrer Deckung heraustreten, dies begünstigt Ihre Vorhaben. Allerdings müssen Sie mit den Folgen fertig werden, das heißt mit Unfrieden, Disharmonie und konkurrierenden Faktoren. Jetzt ist die Zeit, einmal mit der Faust auf den Tisch zu hauen und nicht mehr alle Widerstände geduldig hinzunehmen.

Im August besteht die Gefahr, dass Sie sich gesundheitlich überfordern. Während dieses Monats sollten Sie Ihr Arbeitstempo etwas drosseln.

## 23. November – 21. Dezember: Der Schütze

### Gesellschaftslöwe und Pointen-Killer



(ak) Sein Selbstwertgefühl ist stark entwickelt, manchmal etwas überartikuliert. Das kann sich in einer überzogenen Kritik gegenüber seinem Umfeld äußern. Im Grunde ist er jedoch gutmütig, gesellig und umgibt sich gern mit einem großen Freundeskreis. Er hat durchaus Sinn für Humor. Nur das Erzählen von Witzen sollte er anderen überlassen. Denn er ist ein notorischer Pointen-Patzer.

### Die Sonne des Erfolgs überstrahlt das ganze Jahr

Jupiter, Ihr Glücksplanet, steht das ganze Jahr über für Sie in einer besonders günstigen Position, und Sie werden nachhaltig davon profitieren. Nach einem dynamischen Start ins neue Jahr bereiten März und Juni zwar einige Irritationen. Doch der restliche Sommer verläuft voll zu Ihrer Zufriedenheit und fördert alle Ihre Vorhaben. Der September lässt die positiven Einflüsse abklingen und bringt finanzielle Risiken mit sich. Doch schon der Oktober findet Sie im Zentrum der Aktivitäten auf Erfolgsspur. Eine leichte Neigung zu Ungeduld sollten Sie im Zaum halten. In der Partnerschaft startet das neue Jahr mit einem Hoch, das bis zum Juli anhält. Im September erleben Sie eine leichte Trübung am Liebeshimmel. Doch der Oktober entschädigt für Versäumtes. Gesundheitlich sollten Sie sich keine allzu großen Sorgen machen, wenn Sie zu Jahresbeginn etwas antriebslos sind. Denn das restliche Jahr findet Sie wieder in Hochform.



*Allen Leserinnen  
und Lesern  
des Amtsblattes  
einen guten Start  
ins neue Jahr!*



# Zweirad Ebert

Berliner Straße 48 • 16761 Hennigsdorf  
Telefon (03302) 22 41 00  
[www.zweirad-ebert.com](http://www.zweirad-ebert.com)

**Fahrräder • Motorroller  
Motorräder**

**Werkstatt • Zubehör**

**E-Bike  
Service Center**

**Ihre Werkstatt in Hennigsdorf**

ORANIENBURGER GENERALANZEIGER  
MÄRKISCHES MEDIENHAUS



## ALLES AUS EINER HAND

Wir beraten Sie kompetent bei der erfolgreichen  
Umsetzung Ihrer Werbung in unseren  
Print- und Onlinemedien.

**Kerstin Reher**  
T 03301 596319

**Stefan Schulz**  
T 03301 596321

**Ramona Simon**  
T 03301 596318

**Susanne Lütj**  
T 03301 5963312

**Petra Heym**  
T 03301 5963311

**Christiane Birkholz**  
T 03301 5963310

**Susanne Schmidt**  
T 03301 5963316

[anzeigen-oranienburg@mmh-mv.de](mailto:anzeigen-oranienburg@mmh-mv.de)  
[moz.de/kontakt](http://moz.de/kontakt)




**VERSTECKEN SIE IHRE TRAUER NICHT HINTER AKTENORDNERN.**

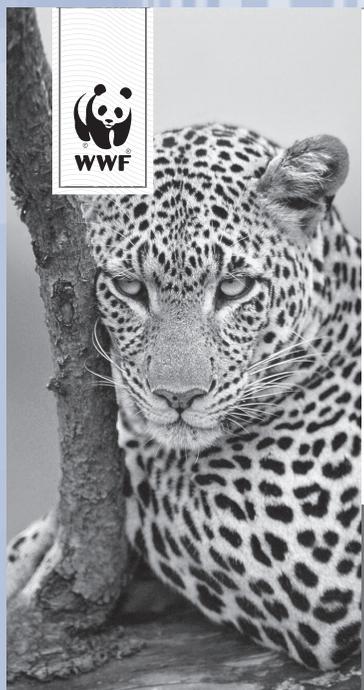
Wir unterstützen Sie bei allen bürokratischen Fragen.



Albert-Schweitzer-Str. 14 | Viktoriastraße 1a  
16761 Hennigsdorf | 16727 Velten  
Tel.: 03302. 80 12 54 | Tel.: 03304. 52 10 646

**BESTATTUNGSHAUS DÖHNERT**

bestattungshaus-doehnert.de | hdoehnert@t-online.de seit 1893




**IHRE STIFTUNG FÜR EINE LEBENDIGE ERDE!**

Das WWF Stiftungszentrum bietet Ihnen an, einfach eine eigene Stiftung für den Natur- und Umweltschutz zu gründen – ganz nach Ihren Wünschen.

Oberstes Ziel des WWF ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt – ein lebendiger Planet für uns und unsere Kinder.

Für weitere Informationen und kostenloses Informationsmaterial zu unseren Angeboten wenden Sie sich bitte an:

Gaby Groeneveld  
WWF Deutschland  
Reinhardtstraße 14  
10117 Berlin  
Telefon 030 311 777 730  
[wwf.de/stiftung](http://wwf.de/stiftung)

**125** ŠKODA AUTO **JAHRE** FRAGEN SIE AUCH NACH UNSEREN JUBILÄUMSMODELLEN **DRIVE 125**

Tolle Hauspreise & Klasse Service.



Mit beeindruckender Extra-Ausstattung.



**Auto Punkt Falkensee**  
& Spandau

14612 Falkensee  
Coburger Straße 8  
☎ 03322 / 35 35

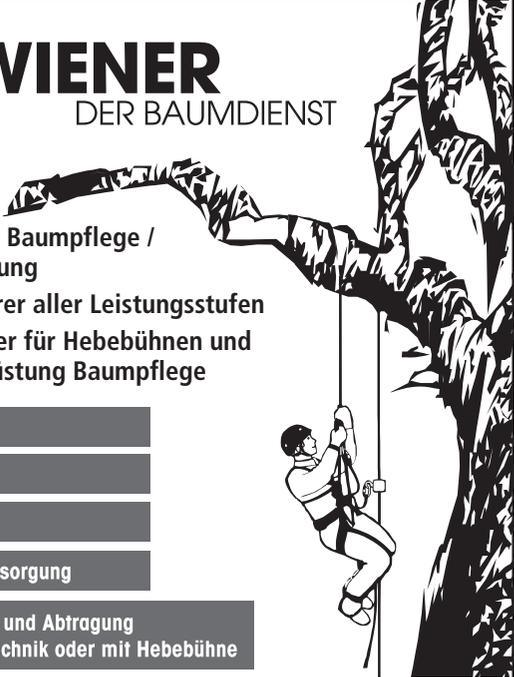
13581 Berlin-Spandau  
Päwesiner Weg 20  
☎ 030 / 333 20 64

[autopunkt-falkensee.de](http://autopunkt-falkensee.de)

**ALLES WAS IHR BAUM BRAUCHT!**

SEIT 1991

**WIENER**  
DER BAUMDIENST



- Forstwirt
- Fachwirt für Baumpflege / Baumsanierung
- Baumkletterer aller Leistungsstufen
- Sachkundiger für Hebebühnen und Kletterausrüstung Baumpflege

Baumfällung

Stubbenfräsen

Baumpflege

Abfuhr und Entsorgung

Spezialfällung und Abtragung in Seilklettertechnik oder mit Hebebühne

Telefon: (0 33 02) 80 25 38 | Mobil: (0172) 3 07 50 85  
[www.baumdienst-wiener.de](http://www.baumdienst-wiener.de)

Ihr Einsatz ist unbezahlbar. Deshalb braucht sie Ihre Spende.



[www.seenotretter.de](http://www.seenotretter.de)





## Herzog Bestattungshaus



**Wir begleiten Sie in allen Angelegenheiten**

**Erd-, Feuer-, See- und Baumbestattungen**  
**Übernahme aller Behördengänge und Formalitäten**  
 z.B. Ab- und Ummeldungen von Versicherungen, Rentenangelegenheiten, Polizei, standesamtliche Abmeldungen  
**unverbindliche kostenfreie Vorsorgeberatung**  
**Organisation der Trauerfeier**  
**kostenfreie Hausbesuche**

**Parkstraße 2 | 16761 Hennigsdorf**

[www.bestattungshaus-herzog.de](http://www.bestattungshaus-herzog.de) | Tag & Nacht ☎ (03302) 20 46 20

## CONTAX GmbH

Steuerberatungsgesellschaft



# CONTAX

**Ihr kompetenter Partner in Ihrer Nähe!**

**Fibu • Steuerberatung • Existenzgründung**

**DMSZ**  
Zertifiziert nach  
**DIN EN ISO 9001**  
QM 00627-1

**Zweigniederlassung Velten**

Mittelstraße 9 • 16727 Velten  
 Tel. 0 33 04 / 3 63-0 • Fax 0 33 04 / 3 63-99  
 E-Mail: [info@contax-velten.de](mailto:info@contax-velten.de)



## SGFOTOGRAFIE

Ideen in Licht und Schatten

# Passbilder & Bewerbungsfotos

Online-Terminreservierung  
unter [www.sgfotografie.de](http://www.sgfotografie.de)



Viktoriastr. 4 • 16727 Velten • Tel. 03304 - 20 64 38 • Email: [info@sgfotografie.de](mailto:info@sgfotografie.de)

SOFORT ZUM MITNEHMEN

### Impressum

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf erscheint regelmäßig nach den jeweiligen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.

**Herausgeber:** Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther.

**Anschrift des Herausgebers:** Stadtverwaltung Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, Telefon 03302 / 877-0, Fax 03302 / 877 298.

**Ansprechpartner:** Büro der Stadtverordnetenversammlung, Frau S. Krohn, Telefon 03302 / 877 124 und Herr S. Schneider, Telefon: 03302 / 877 121

**Verleger:** Märkisches Medienhaus GmbH & Co. KG,  
Lehnitzstraße 13, 16515 Oranienburg, Telefon 03301 / 59 63- 0, Fax 03301 / 59 63 33

**Anzeigenleitung:** André Tackenberg

**Druck:** Pressedruck Potsdam GmbH, Print-Service, Friedrich-Engels-Straße 24, 14473 Potsdam

**Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf wird als selbstständige Einlage in der Verbraucherzeitung Märker – Kreisbote Oberhavel in der Stadt Hennigsdorf kostenlos an die Haushalte verteilt.

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf ist des Weiteren über den Verleger unter Telefon 0 33 01 / 59 63 - 0 gegen eine Zustellgebühr in Höhe von 1,53 Euro zur Zusendung zu beziehen.

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf des laufenden Jahres und des Vorjahres ist im SVV-Büro, Stadt Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, unentgeltlich abzuholen.

Diese Ausgabe des Amtsblattes für die Stadt Hennigsdorf kann unentgeltlich von der Internetseite [www.hennigsdorf.de](http://www.hennigsdorf.de) heruntergeladen und ausgedruckt werden.